

# *Sachsenland* kurier



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Organ des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V., 29. Jahrgang, SLK 5'18 Ausgabe September/Oktober 2018



Thema des Heftes:

## ***Digitalisierung/E-Government***

5'18



## Vertrauen 4.0 *Wenn aus Big Data Klartext wird*

Die Digitalisierung verändert vieles. Auch in der öffentlichen Verwaltung. Unsere Experten analysieren riesige Datenmengen. Wir verknüpfen Informationen aus verschiedensten Quellen und liefern Ihnen klar verständliche Inhalte. So haben Sie die Koordinaten für effiziente Steuerung jederzeit zur Hand – präziser und aussagekräftiger als je zuvor.

[www.pwc.de/oeffentlicher-sektor](http://www.pwc.de/oeffentlicher-sektor)

---

### ***Ihr Ansprechpartner***

Rainer Schindler

Tel: +49 341 9856-162

[rainer.schindler@de.pwc.com](mailto:rainer.schindler@de.pwc.com)



29. Jahrgang · SLK 5/2018  
Ausgabe September/Oktober

### Spruch des Monats

Tu zuerst das Notwendige,  
dann das Mögliche,  
und plötzlich schaffst du  
das Unmögliche.

(Franziskus von Assisi)

**Titelbild:** © geralt/pixabay.com

Der „Sachsenlandkurier“ (SLK), Kommunalzeitschrift für die Städte und Gemeinden, Organ des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG)

#### Verantwortlich für den Herausgeber

Geschäftsführer Mischa Woitscheck  
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für die inhaltliche Richtigkeit von Fremdbeiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

#### Anschrift

Sächsischer Städte- und Gemeindegtag e. V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden  
Telefon: 03 51 81 92 – 0, Telefax: 03 51 8 19 22 22  
E-Mail: post@ssg-sachsen.de  
Internet: http://www.ssg-sachsen.de

#### Gesamtherstellung

SV SAXONIA VERLAG  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 03 51 48 52 60, Fax: 03 51 4 85 26 61

Der SACHSENLANDKURIER erscheint 6 mal jährlich.

Abonnenten erhalten den SLK als PDF-Datei auf Anfrage unter: post@ssg-sachsen.de zugesandt.

#### Bezugspreise

– für Mitgliedsstädte und -gemeinden:  
ein Jahresabonnement: gebührenfrei  
je weiteres Abonnement: 26,00 €  
je Einzelheft: 4,50 €  
– für Nichtmitglieder:  
je Jahresabonnement: 30,00 €  
je Einzelheft: 5,00 €  
– für Studenten, Referendare und in Ausbildung  
Stehende sowie gewählte Stadt-, Gemeinde- und  
Ortschaftsräte und Fraktionen der Gemeinderäte:  
je Jahresabonnement: 26,00 €  
je Einzelheft: 4,50 €

Alle Abonnementspreise einschließlich Versand- und Zustellgebühren. Bei Einzelheftbezug zusätzlich Versand- und Zustellgebühren. In den jeweiligen Bezugsgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

#### Bestellungen

Schriftlich an die Geschäftsstelle des SSG, Abbestellungen werden nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember wirksam.

#### Nachdrucke und Kopien

Außer für Mitglieder nur mit ausdrücklicher Genehmigung des SSG; Quellenangabe erforderlich.

#### Anzeigenverwaltung

SV SAXONIA VERLAG  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 03 51 4 85 26 41, Fax: 03 51 4 85 26 62

# Sachsenlandkurier

Organ des Sächsischen Städte- und Gemeindetages  
Kommunalzeitschrift für die Städte und Gemeinden

## Inhaltsverzeichnis

### Digitalisierung/E-Government

- 193 Mischa Woitscheck  
**Digitalisierung nur ein Trend  
oder doch ein Zukunftsthema für Kommunen?**
- 195 Thomas Popp  
**Herausforderung E-Government**
- 197 Prof. Dr. Jörn von Lucke  
**Digitalisierung als Generationenaufgabe**
- 202 Franz-Reinhard Habbel  
**Mut zur Veränderung**
- 205 Björn Bünzow und Jörg Bräutigam  
**Die Umsetzung des OZG aus Sicht des Bundes**
- 207 Dr. Heike Schwerdel-Schmidt  
**Amt24 – Ein Portal für alle Sachsen**
- 210 Maik Wetzorke  
**Studie zum kommunalen Prozessmanagement**
- 214 Thomas Weber  
**Digitalisierungsprogramm Kommune 2025**
- 216 Michaela Weiße  
**Umsetzung des OZG in Sachsen**

weiter auf der nächsten Seite ►

## TERMINVORMERKUNG

### Digital. Kommunal. Global.

SSG-Mitgliederversammlung  
am 15. November 2018  
im Neuen Rathaus Leipzig

- 218 Thomas Weber  
**Technische Umsetzung des OZG und Digitalisierung  
in sächsischen Kommunen**
- 222 Ralf Pietsch  
**Veranstaltungen organisieren mit dem Beteiligungsportal**
- 225 Gunnar Terhaag  
**eID-Service Sachsen – jetzt noch besser nutzbar**
- 225 Gunnar Terhaag  
**Webseiten – aber sicher!**
- 226 Gunnar Terhaag  
**DE-Mail, beBPo & Co – aktueller Stand**
- 227 Projektgruppe elektronisches Kommunalarchiv  
**Das elektronische Kommunalarchiv:  
Eine gemeinsame Lösung  
für sächsische Kommunen**
- 230 Jörg Schneider  
**Das sächsische Verwaltungsnetz 2.0**
- 234 Frank Schlosser  
**Das Kommunale DatenNetz III**

### **Allgemeine Beiträge**

- 238 Gregor Hillebrand  
**Systematisches Kommunales Energiemanagement**
- 240 **Muster-Hauptsatzung  
des Sächsischen Städte- und Gemeindetages**
- 253 Falk Gruber  
**Bericht über die außerordentliche Sitzung  
des Landesvorstandes des Sächsischen Städte-  
und Gemeindetages am 07.06.2018 und über die  
Sitzung des Landesvorstandes am 22.06.2018**
- 255 **Aus der Rechtsprechung**
- 255 **Aus der Presse**
- 258 **Aus Büchern und Zeitschriften**

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag mit Sitz in Dresden  
hat schnellstmöglich die unbefristete Stelle eines/einer

### **Sekretärs/in / Assistenten/-in des Geschäftsführers**

zu besetzen. Alle weiteren Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:  
[www.ssg-sachsen.de](http://www.ssg-sachsen.de)

# Digitalisierung nur ein Trend oder doch ein Zukunftsthema für Kommunen?

Mischa Woitscheck

Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetages

Mit vorliegendem Themenheft des Sachsenlandkuriers nehmen wir einmal mehr Digitalisierung und E-Government in den Blick. *Digital. Kommunal. Global.* ist das Motto unserer Mitgliederversammlung am 15. November 2018 im Neuen Rathaus Leipzig.<sup>1</sup> Digitalisierung ist kein Nischenthema für Mitarbeiter in der IT oder Nerds. Es ist ein gesellschaftliches Thema.



Vor 20 Jahren war an die allgegenwärtige Nutzung des Smartphones noch nicht zu denken und die Nutzung des Internets im privaten Umfeld eher selten anzutreffen. Heute wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass in allen Lebensbereichen diese nahezu überall zugänglichen, einfachen und bequemen Wege genutzt werden können. Kommunalverwaltungen unterliegen dabei rechtlichen Rahmenbedingungen und müssen zum Teil sehr komplexe Verfahren rechtssicher abbilden. Dies unterscheidet die Kommunen oft von Privaten. Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) greift die Erwartungshaltung vieler Bürgerinnen, Bürger wie auch Unternehmen auf und stellt alle Behörden in Deutschland vor die Aufgabe, Dienstleistungen bis 2022 online anzubieten, eine sehr umfangreiche, viele Aspekte in den Blick nehmende und Ressourcen bindende Aufgabe!

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag konnte 2017 gemeinsam mit dem Sächsischen Landkreistag und verschiedenen Akteuren der kommunalen Familie das Digitalisierungsprogramm Kommune 2025<sup>2</sup> verabschieden. In den vergangenen Monaten haben wir am Masterplan Digitale Verwaltung unter der Federführung des Sächsischen Innenministeriums mitgearbeitet. Dieser konkretisiert die E-Governmentstrategie des Freistaates Sachsen und nimmt Bezug auf die Digitalisierungsstrategie „Sachsen Digital“. Dabei setzt der Masterplan Digitale Verwaltung auch auf die Akteure der kommunalen Ebene, werden doch viele Leistungen für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen erbracht. Der Kunde oder der Antragsteller möchte sich weniger mit Zuständigkeiten befassen, sondern erwartet eine durchgängige Bearbeitung seiner Anliegen und die sichere elektronische Bereitstellung der Ergebnisse. Der Bund und die Bundesländer koordinieren über den IT-Planungsrat das gemeinsame Vorgehen. Die Beiträge von Björn Bünzow und Jörg

Bräutigam skizzieren die Sicht des Bundes<sup>3</sup> und in den Beiträgen der Staatskanzlei<sup>4</sup> finden wir das Vorgehen des Freistaates Sachsen.

Wir alle erleben, dass der Umgang mit digitalen Werkzeugen schon lange kein Trend, sondern für die Produktivität und Lebenswirklichkeit unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenkende Realität ist. Damit ist es für die kommunale Familie, ja konkret für jede einzelne Stadt oder Gemeinde ein zu bearbeitendes Thema.

## Wie kann die Digitalisierung für kleine und große Kommunen gelingen?

Digitalisierung ist eine Generationenaufgabe<sup>5</sup> und braucht eine Strategie. Digitalisierung der Verwaltung ist mindestens ein Paradigmenwechsel und damit verbunden mit Veränderungen<sup>6</sup>, welche Mut zum nächsten Schritt erfordern. Gewohntes und Liebgewonnenes müssen hinter sich gelassen und Neues gewagt werden. In der Digitalisierung steckt auch die Chance, die Anforderungen der Gesellschaft als Kommune besser erfüllen zu können, Freiräume für andere Aufgaben zu gewinnen und die Gestaltung der Welt von morgen nicht allein den Datenkonzernen zu überlassen, sondern mitzugestalten. Immer wieder neue Technologien lassen dabei gestern noch faktisches heute schon komplett anders erscheinen, denkt man z. B. an Clouddienste, Software as a Service oder Blockchain. Die AG Antragsmanagement mit den Akteuren SAKD, KISA mit Begleitung der kommunalen Landesverbände SSG und SLKT soll ein Vorgehen entwickeln, mit der die Aufgabe „Umsetzung von 575 OZG Leistungen bis 2022“ realisiert werden kann.<sup>7</sup> Wir als Sächsischer Städte- und Gemeindetag werden zum einen darauf achten, dass die kommunale Selbstverwaltung der einzelnen Kommunen gewahrt bleibt und zum anderen aber auch für Standardisierung und ein gemeinsames Vorgehen eintreten. Die Anbindung an den Portalverbund des Freistaates Sachsen und damit auch an deutsche und europäische Portale kann eine kleine Stadt oder Gemeinde kaum allein schultern. Darüber hinaus können die Systeme bei sich verändernden Rahmenbedingungen nicht von jeder Kommune angepasst werden. Hier müssen wir Ressourcen bündeln und einen gemeinsamen Weg gehen.

Wir wünschen uns, dass die Akteure der Digitalisierung mit den Verwaltungen im Gespräch sind und einen gemeinsamen Weg für die Umsetzung des OZG beschreiten. Im ersten Quartal dieses Jahres haben wir den Arbeitskreis Digital gegründet. Aus jedem Kreisverband ist ein Vertreter im Arbeitskreis aktiv und bringt die

1 [https://www.ssg-sachsen.de/uploads/tx\\_rcaktuelles/MV2018\\_Einladungsflyer\\_20181115.pdf](https://www.ssg-sachsen.de/uploads/tx_rcaktuelles/MV2018_Einladungsflyer_20181115.pdf)

2 vgl. Thomas Weber, SAKD ab Seite 214

3 vgl. Björn Bünzow und Jörg Bräutigam, BMI ab Seite 205

4 vgl. Thomas Popp, CIO des Freistaates Sachsen, ab Seite 195, sowie die Beiträge von Frau Schwerdel-Schmidt zum Amt24, Seite 207 ff., Herrn Terhaag zu eID, sicheren Webseiten, DE-Mail und Behördenpostfach, Seite 225 ff. und der konkreten Nutzung der Basiskomponenten z. B. für das Veranstaltungsmanagement, S. 222 ff.

5 vgl. Prof. Dr. Jörn von Lucke, ab Seite 197,

6 vgl. Franz-Reinhard Habel, ab Seite 202,

7 vgl. Michaela Weiße, ab Seite 216 und Thomas Weber, ab Seite 218

Aspekte der kommunalen Arbeit vor dem Hintergrund des digitalen Wandels ein. Danke, für dieses Engagement! Darüber hinaus können Sie mit Ihren Fragen zum OZG auf die SAKD, die KISA oder uns zugehen. Die AG Antragsmanagement sucht Kommunen, die sich aktiv in den OZG-Umsetzungsprozess einbringen und Lösungen adaptieren wollen. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an einen der genannten Ansprechpartner.

### Informationen zum OZG unter [ozg.sakd.de](http://ozg.sakd.de)

#### Veranstaltungen mit Informationen zur OZG-Umsetzung

20. September 2018:  
23./24. Oktober 2018:  
15. November 2018:  
29. November 2018:

Tag des Kommunalen an der HSF in Meißen  
ITOF 2018 in Dresden  
Mitgliederversammlung des SSG in Leipzig  
Mitteldeutscher IT-Fachtag in Leipzig

#### Ansprechpartner

Thomas Weber (SAKD):  
Lars Lubjuhn (KISA):  
Matthias Martin (SSG):  
Yvonne Sommerfeld (SLKT):

[weber@sakd.de](mailto:weber@sakd.de)  
[lars.lubjuhn@kisa.it](mailto:lars.lubjuhn@kisa.it)  
[matthias.martin@ssg-sachsen.de](mailto:matthias.martin@ssg-sachsen.de)  
[yvonne.sommerfeld@lkt-sachsen.de](mailto:yvonne.sommerfeld@lkt-sachsen.de)

# ITOF '18

**IT- UND  
ORGANISATIONSFORUM**  
Kongress für digitale Verwaltung  
Sachsen



Infos zum OZG in  
Sachsen auf  
[ozg.sakd.de](http://ozg.sakd.de)

**JETZT ANMELDEN!**  
[www.itof2018.org](http://www.itof2018.org)

23./24.10.2018  
ERLWEIN-FORUM  
DRESDEN

Das ITOF 2018 findet unter  
der Schirmherrschaft des  
sächsischen Ministerpräsidenten  
Michael Kretschmer statt.

Fragen zur Veranstaltung:  
[organisation@itof2018.org](mailto:organisation@itof2018.org)  
Tel: 0171 / 909 85 42

# Herausforderung E-Government

Thomas Popp

Amtschef der Sächsischen Staatskanzlei und Beauftragter für Informationstechnologie (CIO) des Freistaates Sachsen

Die Digitalisierung ist eine Revolution, die in allen Lebensbereichen rasant voranschreitet. Für die öffentliche Verwaltung beinhaltet dieser Prozess ein immenses Gestaltungspotential – vor allem im Hinblick auf mehr Bürgerfreundlichkeit und effizientere Verwaltungsabläufe.



Deutschlands öffentliche Verwaltung hat erheblichen Nachholbedarf: Die Mehrheit der Deutschen erledigt Verwaltungsangelegenheiten momentan zwangsläufig noch analog. Die Menschen gehen zum Amt und füllen Formulare und Anträge vor Ort aus. Für viele ein Ärgernis. Lassen sich doch ansonsten Einkäufe, Bankangelegenheiten oder Anliegen bei den Krankenkassen online abhaken. Eine aktuelle repräsentative Bevölkerungsbefragung belegt, dass Bürger in Deutschland für ihren letzten Behördentermin inklusive Anfahrt im Schnitt fast zwei Stunden – exakt 114 Minuten – benötigten. Jeder Zweite (49 Prozent) benötigte zwischen zwei und drei Stunden und jeder Zehnte (11 Prozent) drei Stunden und mehr. Das ist nicht zeitgemäß. Wenig verwunderlich zeigen Studien übereinstimmend, dass die meisten Bürger sich eine stärkere Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung wünschen. Verglichen mit privaten Anbietern, aber auch Staaten, wie Estland oder Dänemark, liegt Deutschland bei der Digitalisierung mehrere Jahre zurück. In Dänemark gibt es beispielsweise seit Jahren digitale Bürgerämter, sodass die meisten Verwaltungsangelegenheiten einfach online von zu Hause aus erledigt werden können.

## Digitalisierung – ab jetzt Chefsache in Sachsen

Die Sächsische Staatsregierung hat die Digitalisierung zur Chefsache erklärt. Ich freue mich, als neuer CIO die Führung bei diesem wichtigen Querschnittsthema zu übernehmen. Seit 1. August 2018 ist die Abteilung IT und E-Government in der Staatsverwaltung – bisher Abteilung 6 des Innenministeriums – neue Abteilung 4 in der Staatskanzlei. Zugleich wurde der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) in den Geschäftsbereich der Staatskanzlei übertragen. Folgende Gründe waren ausschlaggebend:

1. IT hat ressortübergreifende Relevanz und muss daher als Gemeinschafts- bzw. Querschnittsaufgabe betrachtet werden. Die Staatskanzlei ist für die Ressortkoordinierung zuständig. Die Behörden in Sachsen und die einzelnen Fachbereiche sind im Bereich IT unterschiedlich aufgestellt. Unter Führung der Staatskanzlei wollen wir die Digitalisierung in der Verwaltung vereinheitlichen. Zugleich werden mit der Umressortierung die Bedeutung des Themas Digitalisierung und der politisch geforderte neue Schwung betont.
2. Informationstechnik ist ein schnelllebiges Thema: Die Infrastruktur muss nicht nur verlässlich betrieben, sondern auch beständig erneuert und in weiteren Bereichen eingesetzt

werden. Neue Potentiale der Technik sollen genutzt werden. Mit der Anbindung an die Staatskanzlei wird die Rolle des SID als zentraler IT-Dienstleister für die gesamte Staatsverwaltung abgebildet. Der SID soll in zwei Richtungen gestärkt werden: Zum einen im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Ressourcen – insbesondere Personal, zum anderen hinsichtlich der Professionalisierung der internen Strukturen und Abläufe.

## Herausforderungen und Perspektiven

Ziel muss es sein, Verwaltungsprozesse durchgängig neu zu denken und konsequent an der digitalen Welt auszurichten. Das bedeutet für die Verwaltung – wie für alle anderen Branchen auch – einen grundlegenden Wandel. Bei der Digitalisierung der Verwaltung gibt es eine Außen- und eine Innensicht. Zur Außensicht gehören u. a. das Onlinezugangsgesetz (OZG), Amt24 und E-Rechnung. Die Innensicht bedeutet eine medienbruchfreie elektronische Weiterverarbeitung der Daten in der Verwaltung. Hierzu gehören z. B. die E-Akte und die elektronische Vorgangsbearbeitung.

Das OZG verpflichtet alle Verwaltungen in Deutschland, bis Ende 2022 alle geeigneten Verwaltungsleistungen online und über alle Verwaltungsebenen hinweg über miteinander verbundene Serviceportale anzubieten.

Bürger und Unternehmen müssen – von jedem Verwaltungsportal aus – zur gewünschten Dienstleistung der dafür zuständigen Behörde weitergeleitet werden. Umständliches Suchen nach Zuständigkeiten entfällt. Übersichtlichkeit entsteht.

Dies ist angesichts der Vielzahl von Verwaltungsleistungen eine große Herausforderung für die gesamte sächsische Verwaltung, die wir nur gemeinsam bewältigen können.

Außerdem sollen Servicekonten bereitgestellt werden, die eine bundesweite Identifizierung für diese Verwaltungsleistungen ermöglichen.

Grundlage für die Umsetzung des OZG in Sachsen ist der Masterplan Digitale Verwaltung, den wir in enger Abstimmung zwischen staatlicher und kommunaler Seite derzeit erarbeiten. In den Plan und seinen Vollzug werden aber auch bundesweite Abstimmungen einfließen, wie zum Beispiel der OZG-Umsetzungskatalog.

## E-Rechnung

Hinzu kommt, dass wir rechtliche Einzelverpflichtungen wie die E-Rechnung zu erfüllen haben. Ab November 2020 müssen für alle öffentlichen Aufträge die Rechnungen elektronisch ausgestellt und versandt werden. Gerade für die Kommunen bedeutet die E-Rechnung eine deutliche Arbeitserleichterung und Kosteneinsparung, sofern Auftragnehmer künftig von der Möglichkeit, elektronische Rechnungen zu stellen, auch Gebrauch machen.

Der IT-Planungsrat hat den Standard XRechnung für die Umsetzung der EU-Richtlinie zur E-Rechnung vorgegeben. Aktuell schaffen wir die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Entgegennahme von E-Rechnungen.

### Amt24 als neues Serviceportal

In Sachsen sind wir mit der technischen Umstellung des Serviceportals Amt24 bereits einen wichtigen Schritt in Richtung digitale Verwaltung gegangen. In naher Zukunft werden wir neue Funktionalitäten implementieren und den Wandel vom Informations- zum umfassenden Serviceportal vollziehen.

Das Serviceportal Amt24 als zentrale Infrastrukturkomponente des Sächsischen E-Governments wird sukzessive so ausgebaut, dass Online-Antragsverfahren medienbruchfrei abgewickelt werden und an bestehende Fachverfahren angebunden werden können. Bereits in wenigen Wochen soll das für die Anmeldung und Identifizierung von Bürgern und Unternehmen für Verwaltungsleistungen benötigte Servicekonto zur Verfügung stehen.

Seit Ende letzten Jahres entwickeln wir im Freistaat mit Baden-Württemberg unsere Serviceportale Amt24 und service-bw gemeinsam.

Indem wir unseren Kommunen das Serviceportal Amt24 zur Verfügung stellen, geben wir ihnen eine wichtige Hilfestellung an die Hand. Darüber hinaus werden wir die Kommunen bei der Umsetzung des OZG umfangreich unterstützen. Unser Fokus ist dabei auf flächendeckend einheitliche und nachhaltige Lösungen gerichtet. Unter anderem planen wir, eine bei der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) angesiedelte kommunale Koordinierungsstelle zu unterstützen. Außerdem planen wir Informationsveranstaltungen. Hier wollen wir intensiv in einem Workshop-Format auf Ihre Fragen eingehen.

### Medienbruchfreie Weiterverarbeitung

Die Vorteile von Amt24 und E-Rechnung für den Bürger liegen auf der Hand. Ein Effizienzgewinn für die Verwaltung entsteht erst, wenn die Antragsdaten medienbruchfrei weiterverarbeitet werden können. Dafür müssen die Fachverfahren an die Portale und Online-Antragsverfahren angebunden werden.

Damit das wirtschaftlich umgesetzt werden kann, sind standardisierte Schnittstellen – sogenannte Interoperabilitätsstandards – notwendig. Dies gilt sowohl Richtung Bürger und Unternehmen als auch zwischen Ämtern und Behörden. Hier liegt noch ein erheblicher Arbeitsaufwand vor uns, auch wenn wir auf Grundlagen wie dem Standard XFall aufbauen können.

### Informationssicherheit als Basis für Digitalisierung

Die Digitalisierung der Verwaltung kann nur gelingen, wenn wir ein hohes Maß an Informationssicherheit gewährleisten können. Wir haben eine große Verantwortung, die bei uns gespeicherten Daten zu schützen. Bürger und Unternehmen können nicht wählen, ob sie der Verwaltung ihre Daten zur Verfügung stellen. Die Pflicht des Bürgers, seine persönlichen Daten – zum Beispiel für die Erstellung eines Personalausweises – mitzuteilen, geht mit der Pflicht der Verwaltung einher, diese Daten zu schützen.

Cyberangriffe sind keine abstrakte, sondern eine konkrete und wachsende Gefahr. Das gilt für die Verwaltungsnetze, für Ziele in der Wirtschaft wie für jeden einzelnen Nutzer von Computern und mobilen Endgeräten. Die Angreifer werden immer professioneller. Der Cyberangriff mit der Erpressersoftware „WannaCry“ im Mai letzten Jahres hat weltweit deutlich gemacht, was Cyberattacken vermögen. Informationssicherheit ist deshalb für die sächsische Verwaltung zentral.

Der größte „Unsicherheitsfaktor“ im Netz ist der Nutzer selbst. Statistiken zeigen, dass mehr als 90 Prozent aller Infektionen mit Schadsoftware durch leichtsinniges oder einfach auch unwissend risikohaftes Verhalten verursacht werden. Wir führen deshalb großflächig Sensibilisierungsveranstaltungen für unsere Mitarbeiter durch, von denen auch die Kommunen profitieren. Dazu haben wir die Veranstaltungsreihe „Die Hacker kommen“ aufgelegt. Seit 2012 konnten wir so rund 10.000 Mitarbeiter der Landes- und Kommunalverwaltungen schulen. Ein neues E-Learning-Programm zur IT-Sicherheit steht seit kurzem ebenfalls für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Es wurde in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden entwickelt und wird durch die Hochschule Meißen und Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen betrieben.

### Sächsisches Informationssicherheitsgesetz

Auch mit unserem neuen Informationssicherheitsgesetz, das voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 in Kraft treten wird, schaffen wir die Voraussetzungen für eine höhere IT-Sicherheit. Das Gesetz bildet einen wichtigen Baustein für den Schutz der IT-Netze der Staatsregierung. Dem Computer-Notfallteam (SAX.CERT) im SID werden mit dem Informationssicherheitsgesetz erweiterte Befugnisse bei der Abwehr von Cybergefahren eingeräumt.

Die Digitalisierung ist für die öffentliche Verwaltung eine Revolution mit außergewöhnlichem Potential. Ich freue mich darauf, diese wichtige Aufgabe im engen Zusammenspiel mit Bund, Ländern und mit Ihnen, den sächsischen Kommunen und Landkreisen, begleiten zu dürfen.

# Digitalisierung als Generationenaufgabe

Prof. Dr. Jörn von Lucke  
 Zeppelin Universität Friedrichshafen

## 1. Digitalisierung im öffentlichen Sektor

Die Digitalisierung verändert bereits seit vielen Jahrzehnten den öffentlichen Sektor. Obwohl die Potentiale immer noch nicht voll ausgeschöpft werden, geschieht dies durchaus erfolgreich und nachhaltig. Das Internet als das größte zusammenhängende Computernetzwerk der Welt wirkt auf diese Entwicklung wie ein Katalysator mit ganz unterschiedlichen Impulsen. Es trägt zu einer Neuordnung von staatlichen Organisationsstrukturen bei, die sowohl die Aufbau- als auch die Ablauforganisation betreffen. Zahlreiche Internet-Effekte setzen die Entscheidungsträger in Staat und Verwaltung unter einen starken Kosten- und Veränderungsdruck.



Bisher sind es eher kleine technische Veränderungen gewesen, die in den vergangenen Jahren für substantielle Entwicklungssprünge sorgten. Anhand des „Häfler Stufenmodells für die weitere Entwicklung des Internets und des World Wide Web“ (Tabelle) lässt sich an fünf Trends verständlich aufzeigen, wie die Web-Technologien sich fortentwickeln und dabei die Digitalisierung von Staat und Verwaltung beschleunigen. Mit dem Internet der Systeme, dem Internet der Menschen, dem Internet der Daten, dem Internet der Dinge und dem Internet der Dienste wird die technische Entwicklung der Digitalisierung jedoch nicht abgeschlossen sein. Weitere Technologiefortschritte, etwa in Richtung des taktilen Internets, sind in den kommenden Jahren zu erwarten. Technisch handelt es sich um evolutionäre Entwicklungen, die vom andauernden Ausbau der Bandbreiten und technischen Fortschritten bei Datennutzung, Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datenkommunikation profitieren.

Für den Freistaat Sachsen stellt sich die Frage, wie sich diese Trends und Technologiesprünge auf das staatliche und das kommunale Verwaltungshandeln auswirken und dieses schrittweise verändern. In diesem Beitrag werden das elektronische Verwaltungshandeln, das offene Verwaltungshandeln, das datengetriebene Verwaltungshandeln, das intelligent vernetzte Verwaltungshandeln sowie das taktil vernetzte Verwaltungshandeln skizziert und reflektiert.

## 2. E-Government – Elektronisches Verwaltungshandeln

Das Internet der Systeme und das World Wide Web sind davon geprägt, dass es mit einem Rechner, einem Webbrowser und dem Hypertext-Transfer-Protokoll (http) möglich geworden ist, elektronisch mit jedem Server im Internet zu kommunizieren und sich Dokumente aus aller Welt nahezu ohne zeitliche Verzögerung am eigenen Rechner anzeigen zu lassen. Die zunehmende Digitalisierung, Vernetzung und Multimedialität ermöglicht eine Dematerialisierung und Digitalisierung von vielen Produkten und Dienstleistungen. Papier, Texte, Bilder, Musikstücke, Hörbeiträge und Filme lassen sich in Form von digitalen Dateien speichern und einfach über das Internet verbreiten. Dadurch entwickelt sich eine neuartige Konkurrenz zum bisherigen Angebot. Durch die Digitalisierung verändern sich auch die Kostenstrukturen. Im Digitalen lässt sich eine Dominanz der Fixkosten beobachten. Die Herstellungskosten des ersten digitalen Endprodukts sind für die Kostenkalkulation entscheidend. Da aber nahezu ohne zusätzliche Kosten beliebig viele digitale Kopien vom Original angefertigt werden können, tendieren die Grenzkosten gegen Null. Über das Internet und die mobilen Datendienste sind Angebote und Produkte überall verfügbar. Territoriale Grenzen spielen bei der Datenübertragung kaum noch eine Rolle.

Der Begriff „Electronic Government“ (E-Government: elektronisches Regierungs- und Verwaltungshandeln) greift diese Gedanken für den Staat auf. Nach der Speyerer Definition (von Lucke/Reinermann 2000) wird darunter die mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführte Abwicklung jener geschäftlichen Prozesse über nicht-traditionelle elektronische Medien verstanden, die im Zusammenhang mit dem Regieren und Verwalten (Government) stehen. Bei E-Government geht es sowohl um Prozesse innerhalb des öffentlichen Sektors als auch um jene zwischen diesem und der Bevölkerung, der Wirtschaft und dem Dritten Sektor. Auf Grund der technischen Entwicklung haben wir damals angenommen, dass diese Prozesse künftig sogar vollständig elektronisch durchgeführt werden können, so dass Medienbrüche in Abläufen entfallen. E-Government wird dabei als ein ganzheitlicher Ansatz verstanden, der das gesamte sozio-technische System beschreibt und die Verwaltungsstrategie, die Verwaltungsprozesse und die Verwaltungsorganisationsformen umfasst.

Sachsen ist mit seinem „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) seit 2014 ein Vorreiter dieser Entwicklung. Das Gesetz

Web 5.0	Taktiler Internet	Netzwerkcommunication nahezu in Echtzeit	Realtime Government
Web 4.0	Internet der Dinge & Internet der Dienste	Smarte Objekte, Cyberphysische Systeme	Smart Government
Web 3.0	Internet der Daten Semantisches Web	Linked Data, Open Data, Big Data, Big Data Analytics	Open Government Data
Web 2.0	Internet der Menschen Internet zum Mitmachen	Netzwerkcommunication über Social Media	Open Government
Web 1.0	Internet der Systeme World Wide Web	Netzwerkcommunication über das World Wide Web	Electronic Government

Häfler Stufenmodell für die weitere Entwicklung des Internets und des World Wide Web

regelt die elektronisch unterstützte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates sowie der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Mitteldeutschen Rundfunks. Es enthält verbindliche Vorgaben zur elektronischen Kommunikation, zu elektronischen Zahlungsverfahren, zu amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern, zum Datenschutz, zu vom Freistaat zentral bereitgestellten Basiskomponenten, zum Sächsischen Verwaltungsnetz, zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, zur elektronischen Aktenführung und zur Organisation im Freistaat Sachsen. Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) ist der Freistaat Sachsen seit 2017 verpflichtet, das bewährte Verwaltungsportal Amt24 (<https://www.amt24.sachsen.de>) weiter auszubauen und darüber alle elektronischen Verwaltungsleistungen des Freistaats, der Städte und der Gemeinden sowie des Bundes über den Portalverbund zum Nutzen der sächsischen Bürger und der Wirtschaft im Freistaat zu erschließen.

Im Kern geht es um die Gestaltung des Behördenhandelns mit Hilfe von Informationstechnik. Dies hat Auswirkungen auf die Aufbau- (Front-Office, Back-Office, Leistungsportfolio, Bürgerbüros, Dienstleistungszentren, Portale) und die Ablauforganisation (Neuausrichtung der Prozesse, elektronische Akten- und Vorgangsbearbeitungssysteme, elektronische Rechnung, elektronische Bezahlung) sowie die Zusammenarbeit. Die skizzierten Internet-Effekte lassen sich zur Neugestaltung des Kontakts mit den Bürgern und Mittlern sowie des Vertriebs von Verwaltungsleistungen nutzen. In diesem Zusammenhang reicht es aber nicht, das bestehende Portfolio einfach anzupassen, also unreflektiert „in Softwarebeton zu gießen“. Vielmehr müssen auch dort, wo dies einer effizienteren und effektiveren Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, neue Angebote und Dienste durchdacht, konzipiert, eingeführt und betrieben werden. Dabei sind die besonderen Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit zu berücksichtigen, denn der Staat trägt hier gegenüber seinen Bürgern und Unternehmen eine besondere Verantwortung.

### 3. Open Government – Offenes Verwaltungshandeln

Das Internet der Menschen erschließt einfach zu bedienende Webdienste und die so genannten „Sozialen Medien“ (Social Media, eigentlich gesellschaftliche Medien), deren Nutzung keinerlei Vorkenntnisse mehr erfordert. Das Angebot der zweiten Generation der Webdienste (Web 2.0) ist sehr breit gefächert. Es umfasst unter anderem Text-, Bild-, Musik-, Audio- und Videoplattformen, soziale Netzwerke, Kurznachrichten, Blogs, Wikis, Apps, Foren und Bewertungsgemeinschaften. Viele dieser sich selbst tragenden Angebote werden als Dienste aus der Cloud bereitgestellt. Das Internet der Menschen profitiert vor allem von den Netzwerkeffekten und den dadurch entstehenden positiven Rückkopplungen. Je mehr Menschen an einem Netzwerk teilnehmen, desto höher steigen dessen Reichweite, dessen Nutzerzahl, dessen Attraktivität und der damit verbundene Mehrwert für die Teilnehmer. Diskussionen und Debatten erfolgen zunehmend transparenter. Alternativen, Argumentationen, Entscheidungen und Umsetzungen lassen sich transparent darstellen, analysieren und verfolgen. Den Bürgern eröffnen sich unter dem Schlagwort „Open Government“ neuartige Möglichkeiten zur Transparenz staatlichen Handelns, zur Bürgerbeteiligung und zur Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen. Dahinter verbergen sich auch Ansätze der Informationsfreiheit, der offenen Innovation, des bürgerschaftlichen Engagements und des Einsatzes von offener und freier Software. Wissenschaftler der Verwaltungsinformatik konkretisieren derzeit unter dem

breit interpretierbaren Sammelbegriff „Open Government“ ein offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln.

Dem Freistaat Sachsen und den sächsischen Kommunen bietet das „Internet zum Mitmachen“ neuartige Möglichkeiten zur Öffnung und für Transparenz, Mitwirkung und Zusammenarbeit. Sie werden in den kommenden Jahren prüfen müssen, inwieweit Offenheit gegenüber anderen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beitragen kann. Mit strategischer Offenheit wird der strategische Wille zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren unter Beweis gestellt. Die operative Offenheit spiegelt sich am tatsächlichen Willen zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, an der Ergebnisoffenheit und der Verhandlungsbereitschaft wider. Die technische Offenheit hängt von den technischen Fähigkeiten einer Organisation zur Zusammenarbeit ab, insbesondere von der Interoperabilität und der Unterstützung von offenen Standards und offenen Schnittstellen. Fachlich-inhaltlich wird es zunächst um die Einführung offener Haushalte und einer offenen Vergabe gehen, aber auch um eine Öffnung der Justiz sowie einen offenen sächsischen Landtag, offene Kreistage, offene Stadträte und offene Gemeinderäte. In der Politik werden die Parteien darum streiten, ob und wie sie mit einer offenen Energiepolitik, einer offenen Gesundheitspolitik, einer offenen Bildungspolitik, einer offenen Wissenschaftspolitik, einer offenen Mobilitätspolitik, einer offenen Wirtschaftspolitik, einer offenen Klima- und Umweltpolitik und einer offenen Kulturpolitik ihre politischen Ziele im Interesse von Zufriedenheit, Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung am besten erfüllen können. Die sächsische Stadt Brandis ist als eine von neun Modellkommunen bundesweit für das Pilotprojekt „Modellkommune Open Government“ (<http://open-government-kommunen.de>) ausgewählt worden, um bis 2019 erste Erfahrungen mit einer Öffnung und Bürgerbeteiligungsprojekten zu sammeln und um diese mit anderen Kommunen zu teilen.

Ein offenes Verwaltungshandeln kann zur Stärkung von Demokratie und Bürgergesellschaft beitragen. Allerdings stellen sich auch Fragen nach den Grenzen, etwa beim Datenschutz und der IT-Sicherheit. Zahlreiche Social Media-Anbieter bieten ihre Dienste für die Nutzer kostenlos an, analysieren und vermarkten jedoch die generierten Nutzerdaten etwa für Werbung, zur Einnahmengenerierung oder zum Schutz der (US-amerikanischen) nationalen Sicherheit. All dies führt zu einem Ende der Privatheit, denn die Nutzer müssen damit rechnen, dass ihre Kommunikation im Internet der Menschen von Dritten ausgespäht und ausgewertet wird. Bei aller Beteiligungsfreude verlaufen Diskussionen und Debatten in Social Media nicht immer nur fair, konstruktiv und ausgleichend. Möglichkeiten der Anonymität und der Pseudonyme enthemmen einige Akteure. Sogenannte „Trolle“ geben häufig abwertende, verletzende und hasserfüllte Beiträge und Kommentare von sich. Manchmal verwenden sie dazu auch sogenannte „Online-Bots“. All dies führt zu einem Strukturwandel von Öffentlichkeit im Internet. Sollten sich gar andere Staaten oder Feinde der offenen Gesellschaft der vorhandenen Social Media bedienen, um mit Desinformation, Gegenpropaganda und gezielten Angriffen die öffentliche Ordnung zu stören und den Staat zu destabilisieren, so muss ein wehrhafte Staat dagegen vorgehen und eigene, gesicherte Angebote aufbauen dürfen.

### 4. Open Government Data – Datengetriebenes Verwaltungshandeln

Die dritte Generation an Web-Diensten setzt auf Daten und deren Öffnung, Erschließung, Vernetzung und Auswertung. Das „Internet

der Daten“ (Web 3.0) und das „semantische Web“ vernetzen die vorhandenen Datenbestände im Internet und erschließen sie so für eine offene Weiternutzung durch Dritte. Durch eine Öffnung ihrer Daten (Open Data) und deren Vernetzung (Linked Open Data) bieten sich neuartige Perspektiven zur Integration, Analyse, Bewertung, Nutzung und Visualisierung von großen wie vielfältigen Datenbeständen (Big Data). Offene und zur weiteren Nutzung frei zugängliche Datenbestände bewirken einige Effekte. Die an diesen Daten Interessierten werden diese sich herunterladen, analysieren und nach eigenen Vorstellungen verarbeiten und verwerten. Dies kann zum Beispiel zu einer Veredelung der Datenbestände, zu neuartigen Visualisierungen und zu neuen Anwendungen führen. All dies trägt zur Stärkung der Datenwissenschaften (Data Science) bei, also einer auf Daten gestützten und statistischen Analyse und Methodik fundierten Wissenschaft, die Wissen aus Daten extrahiert. Gerade die zunehmend so ausgebildeten Datenanalysten werden künftig dazu beitragen, dass die von ihnen noch zu entwickelnden datengetriebenen Lösungen neue Antworten auf bestehende Probleme und Herausforderungen liefern werden, an die bisher aus verschiedensten Gründen nicht zu denken war. Mit zunehmender Verarbeitungskapazität werden solche Lösungen den Anforderungen von Big Data Analytics gerecht. Eine solche datenorientierte Herangehensweise bedeutet aber auch, übrigens ganz im Gegensatz zu einer postfaktischen Politik, dass evidenzbasierte Entscheidungen eine zunehmend wichtigere Rolle für Meinungsbildung, Entscheidung und Management spielen werden. Zugleich eröffnen sich Ansätze für ein verhaltensorientiertes Handeln, bei dem Bürger auf effektive Maßnahmen bewusst hingewiesen werden. Zudem sind die Effekte einer Datenökonomie zu berücksichtigen, in der datengestützte Unternehmen durch ihre Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen einen zusätzlichen Beitrag zum Bruttosozialprodukt leisten.

Auch der Freistaat Sachsen und die sächsischen Kommunalverwaltungen setzen auf offene Verwaltungsdaten („Open Government Data“), um ausgewählte eigene Datenbestände im Interesse der Allgemeinheit ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur freien Weiterverwendung frei zugänglich zu machen. Über das Portal [opendata.sachsen.de](https://opendata.sachsen.de) werden die offen verfügbaren Datenbestände des Freistaats erschlossen. Soweit die Daten keinem besonderen Schutz unterliegen und ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist, besteht auf Grund des sächsischen E-Government Gesetzes bereits die Pflicht, die Daten maschinenlesbar zu veröffentlichen. Im Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste ist auch die sächsische Kontaktstelle zu [Govdata.de](https://govdata.de) angesiedelt, dem Verwaltungsdatenportal für Deutschland. Die sächsischen Städte und Gemeinden haben mit dem Aufbau kommunaler Datenräume bereits begonnen. 2016 fand mit dem Open Data Crunch in der Landeshauptstadt Dresden der erste Hackathon in Sachsen statt. Das Open Data Portal der Stadt Leipzig (<https://opendata.leipzig.de>) beinhaltet bereits über 700 Datensätze. Chemnitz setzt auf einen geobasierten Einstieg in die offenen Datenbestände der Stadt (<http://portal-chemnitz.opendata.arcgis.com>).

Das „Internet der Daten“ eröffnet dem Freistaat und den Kommunen vielfältige Möglichkeiten für ein datengetriebenes Verwaltungshandeln, insbesondere durch Bereitstellung und Nutzung von Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Datenschutz und Datensicherheit (IT-Sicherheit) sind in diesem Zusammenhang ganz entscheidende Herausforderungen, mit denen sich staatliche Stellen seit 1990 intensiv auseinandersetzen müssen. Personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt es zu schützen. Die Wissenschaft der Verwaltungsinformatik setzt sich

mit Forschungsfragen auseinander, inwieweit offene und vernetzte Datenbestände zur Verbesserung der Abläufe, Prozesse und Verfahren in Regierung und Verwaltung beitragen können. Während einerseits oft gefragt wird, welches Wissen aus vorhandenen Datenbeständen generiert werden kann, sollte auch überlegt werden, welche „Public Big Data“-Bestände, etwa im Bereich von Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur und Medien, vernetzt aufzubauen sind, um dauerhaft neues Wissen zu generieren und zu etablieren.

## 5. Smart Government – Intelligent vernetztes Verwaltungshandeln

Mit dem Begriff „Smart Government“ wird nach der Häfler Definition die technische Integration von smarten und damit intelligent vernetzten Objekten und cyberphysischen Systemen zur effizienten wie effektiven Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung umschrieben. Im Kern geht es um die Anwendung des Internets der Dinge und des Internets der Dienste im Rahmen der Prozesse des Regierens und Verwaltens. Dies schließt die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Wertschöpfung, die Geschäftsmodelle sowie die nachgelagerten Dienstleistungen und die Arbeitsorganisation mit ein. Smarte Objekte sind Gegenstände, die zusätzlich Sensoren zur Erfassung von Zuständen, Aktoren zur Ausführung von Aktionen und eine digitale Kommunikationseinheit besitzen. Dadurch verfügen sie über eine eindeutige Identität im Internet. Sie sind somit für Menschen und andere smarte Objekte ansprechbar und steuerbar. Cyberphysische Systeme vernetzen diese smarten Objekte mit digitalen Informations- und Kommunikationssystemen. Dies ermöglicht die Interaktion der Objekte. Die Systeme können Daten sammeln, analysieren und die Ausführung von Aufgaben einleiten. So sind sie in der Lage, Veränderungen in der Umwelt ihrer jeweiligen Objekte wahrzunehmen und ihr Handeln dementsprechend zeitnah anzupassen. Sie können so auf spezifische Situationen reagieren, mit Benutzern interagieren und deren Verhalten beeinflussen.

Mit diesem Ansatz wird die Gedanken- und Begriffswelt von „Industrie 4.0“ aufgegriffen, auf den öffentlichen Sektor übertragen und an dessen Besonderheiten angepasst. Intelligent vernetzte Objekte sind längst keine Seltenheit mehr, sondern finden in unserem Alltag schon weite Verbreitung. Generell lassen sie sich in Wearables, Smart-Home-Geräte, smarte stationäre Geräte und smarte mobile Geräte unterteilen. Smarte Armbänder, smarte Uhren und Smartphones zählen für viele Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst noch zu Statussymbolen, auch wenn sie zunehmend zu Alltagsgegenständen werden, die durch Apps und Updates in ihrer Funktionalität noch erweitert werden können. Landesbehörden und Kommunen werden zunehmend auf intelligent vernetzte Überwachungskameras, vernetzte Umweltmessstationen und smarte Straßenlaternen setzen, wenn durch deren Datensammlungen öffentliche Aufgaben besser erfüllt werden können. Einige Behörden und öffentliche Unternehmen experimentieren bereits mit Drohnen, Robotern und autonomen, selbstfahrenden Fahrzeugen. So testet die Deutsche Bahn AG in Bad Birnbach etwa seit 2017 den Einsatz des autonomen Elektrobusse EasyMile ohne menschlichen Fahrer.

Cyberphysische Systeme gibt es im öffentlichen Sektor schon länger, selbst wenn der Begriff an sich bisher kaum verwendet wird. Einsatzbereiche finden sich im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, etwa zur Überwachung und Steuerung von Verkehrsstrassen, Fahrzeugen und der Logistik, im Energiewesen, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, im Gesundheitswesen und im Beteiligungs- und

Gebäudemanagement. Ganz konkret geht es heutzutage um smarte Amtsgebäude und smarte Energienetze, um smarte Straßen und smarte Tunnel. So lassen sich smarte Ökosysteme entwickeln, in denen IT-Systeme, Menschen, Daten, Objekte und Services gleichermaßen involviert sind. Diese Ökosysteme können selbstständig Informationen einholen, analysieren, Entscheidungen treffen, handeln und sich selbst überwachen und kontrollieren. Sie können also autonom agieren. Dies eröffnet vielfältige Möglichkeiten für die Gestaltung von smarten Behörden und smarten Städten, für smarte Häfen und smarte Flughäfen. Die analoge Welt und die digitale Welt werden so zunehmend integriert. Im Freistaat beschäftigen sich bereits die Städte Chemnitz (Smart Urban Services), Dresden (Smart City Dresden) und Leipzig (Smart City Leipzig) mit diesen Aufgaben.

Technisch geht es um die Nutzung des Internets der Dinge und des Internets der Dienste im Rahmen des Verwaltens. Dies eröffnet diverse Gestaltungsfenster für Staat und Verwaltung. Zahlreiche neue Systeme werden den bisherigen Ansätzen an Nutzen, Flexibilität, Qualität und Wirksamkeit weit überlegen sein. Vielleicht geschieht dies unter anderen Bezeichnungen wie etwa „Plattformen“, „City-Cloud“, „urbaner Datenraum“ oder „smarte Stadt“. Im Kern wird es sich um im Besitz der öffentlichen Hand befindliche IT-Systeme handeln, die sensorgenerierte Daten sammeln, auswerten und mit diesen Aktionen initiieren, um öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Landes- und Kommunalverwaltungen müssen sich bewusst sein, dass öffentliche cyberphysische Systeme Datenbestände enthalten, die Bürger durch ihr Verhalten generiert haben, ohne dass eine Möglichkeit bestand, sich der Datenerfassung zu entziehen. Deswegen ist im Umgang mit ihnen auch eine besondere Sensibilität notwendig.

## 6. Realtime Government – Taktiles Verwaltungshandeln in Echtzeit

Bei der Nutzung des Internets muss bisher, je nach Dienst, mit Latenzzeiten im Sekunden-, Minuten oder Stundenbereich gerechnet werden. Um dies zu ändern, soll technisch mit dem taktilen Internet künftig eine Netzwerkkommunikation mit minimalen Reaktionszeiten, höchster Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit realisiert werden. Das taktile Internet wird es erlauben, cyberphysische Systeme zu entwerfen, die über größere Distanzen im Millisekunden-Bereich und damit nahezu in Echtzeit funktionieren. Durch taktile und haptische Sinnesindrücke eröffnen sich neue Dimensionen für die Mensch-Maschine-Kommunikation und die Interaktion von Maschinen. In Europa werden es die Gigabit-Glasfasernetzwerke und vor allem die Mobilfunknetzwerke der 5. Generation (5G) sein, die den Anwendern bald Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 10 Gigabit pro Sekunde bei sehr geringer Latenzzeit und hoher Zuverlässigkeit bieten werden. Noch befinden sich die 5G-Technologien in der technischen Erprobung. Sie stehen aber kurz vor ihrer Markteinführung.

Vieles spricht dafür, dass Menschen taktile smarte Objekte und cyberphysische Systeme akzeptieren und nutzen werden. Schließlich können sie auf akustische, visuelle und haptische Reize im Millisekunden-Bereich reagieren. Cyberphysische Systeme lassen sich durch eine Verknüpfung mit anderen Technologien noch erweitern. Anwendungen zur Analyse großer Datenbestände (Big Data Analytics) helfen, relevante Daten nahezu in Echtzeit zu identifizieren. Algorithmen und Systeme auf Basis künstlicher Intelligenz können die Entscheidungsfindung beschleunigen. All dies führt zu autonomen Systemen, die Entscheidungen im Millisekunden-Bereich

abschließend selbst treffen werden, ohne dass Menschen noch in den Entscheidungsprozess eingebunden sein müssen.

Die Politik kann mit „Echtzeit-Information“ die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns verfolgen und beurteilen. Implementierung und Evaluierung politischer Maßnahmen finden dann nicht mehr in einem Zeitraum von mehreren Jahren statt, sondern können laufend vorgenommen werden. Realistisch geschieht dies in Abständen von Quartalen, Wochen, Tagen oder Stunden. Dies lässt eine zeitnahe, evidenzbasierte Reaktion in Monaten, Wochen oder Tagen zu. Die Datenbasis selbst wird regelmäßig aktualisiert. Eine Umsetzung wäre auch ohne das taktile Internet heute schon möglich, denn die Daten müssen nicht im Millisekunden-Bereich vorliegen. Das Entscheiden wird sich die Politik aber nicht von autonomen Systemen abnehmen lassen wollen.

In der Verwaltung gibt es aber einige Bereiche, in denen Entscheidungen bereits heute in Echtzeit im Millisekunden-Bereich getroffen werden müssen, um Menschenleben nicht zu gefährden. Hierzu zählt der Betrieb von Infrastrukturen wie Stromnetzen, Eisenbahntrossen und die Flugverkehrssteuerung. Auch die Ampelsteuerung in kooperativen Verkehrssystemen gehört dazu. Im Falle von Störungen, Krisen und Unfällen muss sofort gehandelt werden können, in der Einsatzleitzentrale wie im Zug oder Flugzeug. Frühwarnsysteme helfen bei Erdbeben, Lawinen und Tsunamis Menschenleben zu retten. Auch bei Einsätzen von Feuerwehr, Polizei und militärischen Einsatzkräften können in smarte Brillen eingespielte Zusatzinformationen Orientierung geben, eine Rettung unterstützen und Einsatzkräfte vor Gefahren warnen. Zugleich eröffnen sich dort neuartige Perspektiven für Assistenzsysteme, Reparaturdienste und Lernumgebungen. Abgelegene Krankenhäuser würden künftig von Telechirurgie und Teleassistenzen profitieren, wenn in Notfällen Ärzte vor Ort nicht verfügbar sind. Das taktile Internet und cyberphysische Systeme werden in all diesen Einsatzfeldern ganz neue Möglichkeiten eröffnen, ohne dass Menschen noch Entscheidungen zu treffen haben. Aber nicht überall wäre diese Entwicklung im Sinne der Bürger. Staatliche Sicherheitsbehörden könnten mit smarten Brillen, Bodycams, Radarfallen, smarten Überwachungskameras, Einsatzzentralen, Registerabgleichen, Drohnen, Robotern und aus der Ferne gesteuerten Einsatzkräften einen smarten Überwachungsstaat schaffen, der nahezu in Echtzeit Verstöße gegen Recht und Gesetz erkennt, ermahnt, bestraft oder anderweitig zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung beiträgt.

Der Staat ist aufgefordert über ein Verwaltungshandeln in Echtzeit nachzudenken. Durch die Verfügbarkeit von Sensordaten in Echtzeit, leistungsstarke Rechner und Netzwerke sowie Algorithmen zur Auswertung können autonome Entscheidungssysteme entwickelt werden, die im Millisekunden-Bereich auf Veränderungen reagieren. Prozessketten lassen sich beschleunigen, Handlungen rasch belohnen oder sanktionieren, Verstöße ahnden, Lernzyklen massiv verkürzen. Über ein Update für den politischen Kreislauf und über die Neugründung digitaler Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf Basis von in Echtzeit entscheidenden autonomen Systemen muss nun nachgedacht werden.

## 7. Generationenaufgabe – Digitalisierung im Freistaat Sachsen

Die fortschreitende Digitalisierung hat die Wirtschaft, die Gesellschaft und den Staat bereits nachhaltig verändert. Die technische

Entwicklung wirkt wie ein Katalysator. Globale Informations- und Kommunikationsnetze verbessern die Erreichbarkeit und Transparenz, stärken Netzwerke oder erhöhen deren Handlungsfähigkeit. Zugleich sind Datenschutz und Datensicherheit neue Herausforderungen, die es angemessen umzusetzen gilt. Aufbau- und Ablauforganisationen werden hinterfragt. Prozess- und Wertschöpfungsketten werden automatisiert und beschleunigt. Altes wird durch neuartige und in Effizienz und Effektivität überlegene Ansätze laufend herausgefordert. Ein echter Neuanfang auf der grünen Wiese gewinnt in so einem Umfeld an zusätzlicher Brisanz.

Diese Vielfalt an bereits erfolgten und durchaus auch noch anstehenden technischen Entwicklungen wird organisatorische, rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen mit sich bringen. Die erfolgreiche Bewältigung der Digitalisierung ist daher eine echte Generationenaufgabe. Diese Herausforderung wird sich nicht mit einigen wenigen Leuchtturmprojekten von einer Generation erfolgreich bewältigen lassen. Sie wird dauerhaft und über Generationen hinweg Anstrengungen, Investitionen und eine Neukonzeption von Aufbau- und Ablauforganisation, von Informationsangeboten und Prozessen erforderlich machen. Die Digitalisierung und der technische Fortschritt werden noch über viele kommende Generationen hinweg immer wieder neue Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Entwickler und Kreative werden immer wieder neuartige Lösungen entwickeln. Staat und Verwaltung, ebenso die Parteien, Politiker und Führungskräfte, sind gefordert, diese Entwicklung zu verstehen und wie die Verwaltungsmodernisierung zu begleiten, mit Augenmaß Erprobungsräume und Kompetenzzentren einzurichten, die richtigen Entscheidungen zu treffen sowie im angemessenen Umfang Personal und Haushaltsbudgets bereitzustellen. Für die derzeit in Verantwortung stehende Generation handelt es sich um eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben. Sie legt mit ihren Entscheidungen die infrastrukturelle Grundlage für die Zukunft der kommenden Generationen und die des Freistaats Sachsen.

Aber nicht alles, was technisch möglich ist, wird auch die politische Unterstützung und eine breite Zustimmung in der sächsischen Bevölkerung finden. Transparenz und Offenheit mögen für Verwaltungsmitarbeiter einen Kulturwandel bedeuten. Sensoren, Smartphones und Überwachungskameras können sich dagegen für die Bürger zu echt gefährlichen „Datenschleudern“ entwickeln. Insbesondere ein autonomes Verwaltungshandeln in Echtzeit wird sehr tief in die Mobilität, die Wirtschaft und die Lebensgestaltung der Bevölkerung eingreifen. Offene und smarte Ansätze können erhebliche Verbesserungen für den Alltag bringen. Aber die Sorge vor einem smarten Überwachungsstaat wird gerade in Sachsen dauerhaft bestehen bleiben. Deswegen sollten die Bürger über soziale Innovationsverbände frühzeitig in die Gestaltung des digitalen Staates und digitaler Kommunen eingebunden werden. Gemeinsam gilt es den Staat, in dem die Bürger künftig leben wollen, zu skizzieren und mit Hilfe der digitalen Technik auch zu gestalten. Überzeugende Leitbilder zum Portalverbund, zur weiteren Öffnung (Open Government), zu datengetriebenen Analysen (Open Data Government), zur intelligenten Vernetzung (Smart Government) und zur taktilen Umsetzung in Echtzeit (Realtime Government) werden benötigt, für die größeren Städte wie auch für den ländlichen Raum. Gegebenenfalls müssen auch Grenzen gesetzt werden. Schließlich soll das Leben in einem offenen, datengetriebenen, smarten und taktilen Freistaat Sachsen auch weiterhin äußerst lebenswert sein.

Ohne Wissen und Engagement ist die künftige Gestaltung von Open Government, Smart Government und Realtime Government kaum beeinflussbar. Gerade in und nach Krisensituationen wird die Politik aber auf überzeugendere digitale Lösungen setzen und diese einfordern, wenn diese Systeme öffentliche Aufgaben effizienter und effektiver als bisher wahrnehmen. Der von der Bevölkerung zu zahlende Preis wird dann mit weiteren Risiken und unbeabsichtigten Nebenwirkungen verbunden sein, die vermutlich nur bedingt den eigenen Anforderungen entsprechen. So droht ein Monitoring der eigenen Aktivitäten, eine smarte Überwachung der Bevölkerung und störende Dienste, ohne dass diese Analysen Dritter auf den ersten Blick auffallen werden. Auch deshalb ist es erforderlich, jetzt zu handeln, sich aktiv an der Gestaltung der Digitalisierung im öffentlichen Sektor zu beteiligen, um die eigene Zukunft auch mitgestalten zu können. Gerade für eine breite Akzeptanz sollten die Bürger wirklich von Anfang an aktiv in die Gestaltung miteinbezogen werden. Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland bei der Konzeption und Aufbau smarter Städte sowie die Sorge von dystopischen Szenarien legen bürgerorientierte Ansätze besonders nahe. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und Portalverbunds, die Einführung elektronischer Akten und die elektronische Rechnung zeigen wichtige Perspektiven auf. Im Freistaat Sachsen gibt es in den kommenden Jahren auch weiterhin noch viel zu tun.

## 8. Weiterführende Literatur und Quellenangaben

Jörn von Lucke (Hrsg.): Smart Government – Intelligent vernetztes Regierungs- und Verwaltungshandeln in Zeiten des Internets der Dinge und des Internets der Dienste, Schriftenreihe des The Open Government Institute | TOGI der Zeppelin Universität Friedrichshafen, Band 16, epubli GmbH, Berlin 2016. Online: <https://www.zu.de/institute/togi/assets/pdf/TOGI-160929-TOGI-Band-16-Smart-Government-V1.pdf>.

Jörn von Lucke: Generationenaufgabe „Digitalisierung im öffentlichen Sektor“, in: Christian Arnold und Hermann Knödler (Hrsg.): Die informatisierte Service-Ökonomie – Veränderungen im privaten und öffentlichen Sektor, Springer Gabler, Wiesbaden 2018, S. 243–259.

Jörn von Lucke: Vom Smart Government zum Realtime Government, in: innovative Verwaltung – Das Fachmedium für erfolgreiches Verwaltungsmanagement, 40. Jahrgang, Heft 9, Springer Gabler – Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden 2018, S. 10–13.

Jörn von Lucke: In welcher smarten Welt wollen wir eigentlich leben?, in: Verwaltung und Management, 24. Jahrgang, Heft 4, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018, S. 23–42.

Roland Heuermann, Jörn von Lucke und Andreas Engel: Digitalisierung: Begriff, Ziele und Steuerung, in: Roland Heuermann, Matthias Tomenendal und Christian Bressemer (Hrsg.): Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden – IT-Organisation, Management und Empfehlungen, Springer Gabler, Wiesbaden 2018, S. 9–50.

## Mut zur Veränderung

Franz-Reinhard Habel

Publizist und bis 2017 Sprecher und Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Warum tun sich Politik und Verwaltung in Deutschland so schwer mit der Digitalisierung?

Die Antwort ist verblüffend einfach: Ihnen fehlt der Mut zur Veränderung. Und die Veränderungen werden tiefgreifend sein. Es geht bei der Digitalisierung nicht um Technik, es geht um neue Formen der Kommunikation, neue vernetzte Strukturen und moderne Arbeitsweisen der Zusammenarbeit in Behörden und zwischen Behörden beziehungsweise der Wirtschaft. Es geht auch nicht nur um den Wandel. Längst geht es um mehr. In Gesellschaft und Wirtschaft werden Gewissheiten in Frage gestellt. Wer konnte sich bisher vorstellen, dass Autos einmal autonom auf den Straßen fahren, dass man Geld ohne Banken überweisen kann und dass Versicherungen einfache Schadensabrechnungen per Algorithmus ohne Zutun von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchführen? Und das sind erst die Anfänge. Wer die Digitalisierung lediglich als Maßnahmen im Korridor vorhandener Strukturen und Aufgaben betrachtet und hier optimiert, wird den Möglichkeiten nicht gerecht und sich von der Entwicklung abkoppeln. Der frühere Präsident des Deutschen Bundestages, er war auch Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Hermann Schmitt-Vockenhausen, sagte einen wichtigen Satz: „Die Gemeinden sind der eigentliche Ort der Wahrheit, weil sie der Ort der Wirklichkeit sind“. Dem ist auch heute nichts hinzufügen. In diesem Satz manifestiert sich die Bedeutung und Rolle der Kommunen in der Welt. In den Kommunen spielt sich die Wirklichkeit, das Leben der Menschen ab. Das gilt auch für die Digitalisierung – sie zeigt sich inzwischen mehr als deutlich in der Alltags- und Arbeitswelt. Alles was digital werden kann, wird digital. Mit schnellen Schritten verändert sich die Lebenswelt der Menschen. Als Synonym gilt das Smartphone als Fernbedienung in die Welt. Leider folgt die politische Systemwelt, was Veränderungen und Anpassungen betrifft, nicht mit gleicher Geschwindigkeit. Es droht ein „Strömungsabriss“ zwischen beiden Welten. Politik erreicht die Bürger nur ungenügend, Bürger verlieren das Vertrauen in den Staat. Mit digitalen Anwendungen in Politik und Verwaltung kann der Anschluss an die Lebenswelt wieder gelingen. Die Digitalisierung fördert Vernetzung, Dezentralität und Subsidiarität und trägt nicht zuletzt zur Vitalisierung der Kommunen bei. Sie rückt Fragen wie „Wie wollen wir in Zukunft leben?“, „Welche neuen Infrastrukturen sind notwendig?“ und „Wer darf wie welche Daten nutzen?“ in den Vordergrund.

Was vielen Menschen Sorge bereitet, ist die Geschwindigkeit der Veränderungen. Die Beschleunigung wird immer größer. Hier kommen die Kommunen ins Spiel. Sie bieten den Menschen Identität, Überschaubarkeit und Orientierung in der Globalisierung. Vertrauen bedarf der Zuordnung und der Sichtbarkeit von Institutionen, die wiederum von Personen geprägt werden. Auch hier punktet die kommunale Ebene mit ihrer Offenheit und Bürgerorientierung. Kommunikation wird in den kommenden Jahren zu einer zentralen Aufgabe.



**Die Zukunft wird lokal gemacht.** Ein Jahrhundert der Kommunen liegt vor uns. Probleme entstehen lokal, sie müssen auch lokal und regional gelöst werden. Internationale Konferenzen und deren Vereinbarungen, wie zum Beispiel beim Klimaschutz, nutzen wenig, wenn sie nicht zügig umgesetzt werden. Umsetzung bedeutet aber Verhaltensänderungen und diese finden durch Menschen in den Kommunen statt.

**Die Digitalisierung wird für die Städte, Kreise und Gemeinden zu einem wichtigen Gestaltungselement.** Sie ist weit mehr als E-Government. Dabei muss über das Thema Prozessoptimierung hinausgedacht und die Digitalisierung umfassend betrachtet werden. Alle zentralen Politikbereiche sind betroffen: Mobilität, Bildung, Gesundheit, Wirtschaft, Energie und Sicherheit. In einer sich schneller wandelnden Welt muss Politik ihre Gestaltungsmöglichkeiten auch künftig weiter wahrnehmen können. Dafür haben Kommunalpolitiker durch die Bürgerinnen und Bürger ihr Mandat erhalten. Zweifelsohne schaffen Technologien mit ihren Anwendungen Fakten, die die Wirklichkeit prägen. Das gilt besonders für die großen Technologieunternehmen, GAFA genannt. Damit sind Google, Amazon, Facebook und Apple gemeint. Wir dürfen die Zukunftsgestaltung aber nicht ihnen allein überlassen. Die Politik muss ihren Gestaltungsauftrag auch in Zukunft sicherstellen können. Ohne Veränderung der eigenen Strukturen und Aufgaben wird dies aber nicht gehen. Es kann nicht alles so bleiben, wie es ist. Das gilt auch für die Gremienarbeit und die Kommunikation in den Verwaltungen, auch sie muss „modernisiert“ werden. Aus Silos müssen Netzwerke werden, Hierarchien sind zu überprüfen, neue Arbeitsformen und Projektarbeit bzw. Projektmanagement werden obligatorisch. Die Digitalisierung bietet neues Potenzial bei der Beteiligung der Zivilgesellschaft an kommunalen Aufgaben. Co-Creation heißt hier das Stichwort. Das enorme Potenzial an Wissen in der Gesellschaft muss besser genutzt werden. In Berlin entwickeln zum Beispiel Bürger gemeinsam mit der Verwaltung ein IT-gestütztes Terminalsystem. Es wäre vermessen, die Lage der Digitalisierung in den deutschen Verwaltungen nur zu kritisieren. In der Tat sind Bund, Länder und Kommunen auf dem Weg, Fortschritte zu machen. In den meisten Bundesländern gibt es E-Government-Gesetze. Das Online-Zugangsgesetz (OZG) muss bis 2022 umgesetzt werden, Projekte für smarte Städte und Regionen werden vorangetrieben, Wettbewerbe zur Digitalisierung werden veranstaltet und Modellprojekte aufgesetzt. Einen besonders progressiven Weg geht hier das Land Sachsen. Bereits 2017 wurde von der SAKD und den Kommunen gemeinsam mit ihren Spitzenverbänden SSG und SLKT das Digitalisierungsprogramm Kommune 2025 auf den Weg gebracht. Darüber hinaus ist eine AG Antragsmanagement unter der Federführung der SAKD angetreten, einen Weg zur Implementierung der zahlreichen OZG-Leistungen zu entwickeln. In einem Digitalisierungslabor werden modernste Projektmethoden, wie Scrum, eingesetzt. Das ist beispielgebend für viele andere. Das Land Sachsen wird damit einen Schub in der Verwaltungsmodernisierung auslösen. Was die bundesweite Lage der Digitalisierung des öffentlichen Sektors betrifft, kommt eine Vielzahl von Förderprogrammen verschiedener Ministerien auf Bundes- und Landesebene hinzu. Allerdings fehlt hier weitgehend eine Koordination und bessere Abstimmung. Eines ist allerdings auch sicher: Wir haben in der Digitalisierung kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem.

**Aber all das, was wir bisher tun, ist nicht genug.** Ein Bürgerkonto ohne eine E-Akte reichen allein nicht aus, die Verwaltung zu modernisieren. Es ist ein Pfadwechsel notwendig. Die Arbeit in den klassischen Korridoren wird nicht ausreichen und den neuen Möglichkeiten einer besseren Nutzung von Ressourcen und Verbesserung der Services nicht gerecht. Bisherige Muster müssen durchbrochen werden. Dazu ein Beispiel: Warum werden jetzt Antragsprozesse digital optimiert, wenn längst auf Anträge verzichtet werden könnte, wie zum Beispiel in Österreich praktiziert. Dort ist die antragslose Verwaltung in Teilbereichen der Verwaltung bereits Realität. Für die Gewährung der Familienbeihilfe – in Deutschland das Kindergeld – ist dort eine Antragstellung nicht mehr notwendig. Der Prozess wird automatisch durch Eintragung in das Einwohnerregister ausgelöst.

**Auch die künstliche Intelligenz (KI) wird rapide Einzug in die Verwaltung halten.** Hierauf sind wir ungenügend vorbereitet. Automatische Entscheidungen werden künftig möglich. Teile der Versicherungswirtschaft praktizieren dies bereits heute. Es ist dringend notwendig, jetzt über den Einsatz der KI auch in den Verwaltungen zu diskutieren, wie mit der Transparenz solcher Entscheidungen umgehen, wer kontrolliert die Algorithmen, müssen sie vom Gesetzgeber beschlossen werden? Fragen, auf die Antworten gegeben werden müssen. Im April 2018 passierte in einem Ort in der Nähe von Tokio etwas Besonderes: Eine künstliche Intelligenz trat als Bürgermeisterkandidat an. Der Protagonist dieser Idee wollte damit deutlich machen, dass eine Maschine besser als ein menschlicher Kandidat geeignet sei, die Korruption in der Stadt zu bekämpfen. Zusätzlich sollte sie sich um das Haushaltsbudget kümmern. Der "Roboter-Kandidat" bekam 4.000 Stimmen und belegte den dritten Platz. Ein Achtungserfolg. Nun sind wir in Europa und Deutschland noch weit davon entfernt, solche Lösungen anzustreben. Bürgermeister aus Fleisch und Blut wird und soll es immer geben. Dennoch zeigt dieses Beispiel, dass die Digitalisierung nicht nur Einfluss auf klassische Verwaltungsprozesse haben, sondern weit darüber hinausgehen wird. Zunächst sind es lediglich Systeme zur Unterstützung von Entscheidungen. Denkbar sind jedoch auch Systeme, die über bloße Assistenz hinausgehen und selbständig automatisiert Entscheidungen treffen. Sie versuchen, menschliche Verhaltensweisen zu antizipieren und ziehen daraus weitgehend selbstständig Rückschlüsse, die zu neuen Dienstleistungen führen. Das gilt besonders für die Bereiche Mobilität, Bildung, Gesundheit und Sicherheit. Nun wäre es ein Fehler, sich künstliche Intelligenz ausschließlich als humanoide Roboter vorzustellen. Es sind vielmehr unsichtbare Algorithmen, die u. a. durch Verknüpfungen Wissen schöpfen. In den Vorstufen der künstlichen Intelligenz geht es zunächst um das Erkennen von Mustern. Dies wird gerade im Gesundheitswesen eine große Rolle spielen. Die schnelle und zuverlässige Auswertung von Millionen unterschiedlicher Krankenakten können sehr schnell besondere Merkmale sichtbar machen. Mediziner werden entsprechende Datenberge nicht in der gleichen Geschwindigkeit optimal und fehlerfrei auswerten können. Gerade in der Medizin, wo es um Menschenleben geht, werden mit Hilfe künstlicher Intelligenz möglicherweise fatale Fehler vermieden und Ärzte können Ihre Arbeitskraft den Patienten widmen und Analysearbeiten der KI überlassen.

Bereits heute sind intelligente Algorithmen und KI im Alltag der meisten Menschen angekommen, oft ohne, dass es diesen bewusst ist: Individuelle Kaufempfehlungen in Onlineshops und Spamfilter im E-Mail-Postfach funktionieren über maschinelles Lernen; über computergestützte Analysen können Banken Kreditkartenbetrug bekämpfen. Nicht zuletzt funktionieren auch virtuelle persönliche Assistenten, wie Siri und Alexa, mit KI und verarbeiten menschliche Sprache so, dass mit der Zeit immer natürlichere Gespräche entstehen.

Wie alle Bereiche aus Wirtschaft und Gesellschaft werden auch Politik und Verwaltung massiv von den Entwicklungen der Technologie geprägt. Die Digitalisierung ist in vollem Gange und prägt uns schon jetzt in ähnlich umfassender Weise wie die Industrialisierung im 19. Jahrhundert. Wie wir leben, arbeiten, uns bilden oder unsere Freizeit verbringen wird immer mehr vom Internet bestimmt. Die ersten Vorläufer der neuen Arbeitswelt 4.0 zeigen sich bereits heute: Arbeitsorte und Arbeitszeiten verlieren ihr starres Gebilde. Arbeitsinhalte und Arbeitsformen verändern sich und werden zunehmend flexibler. Studien zur künstlichen Intelligenz, die sich mit der Zahl der Arbeitsplätze beschäftigen, sind widersprüchlich. Man weiß, dass Roboter in Zukunft viele Jobs erledigen werden, auch anspruchsvolle, wie zum Beispiel in der Versicherungswirtschaft. Auf der anderen Seite werden auch neue Arbeitsplätze entstehen. Ein Schwarz-Weiß-Denken bringt uns nicht weiter. Die Politik ist aufgefordert, neue Leitplanken zu ziehen, wo die Grenzen sind und Menschen weiter zu qualifizieren. Angst ist dabei ein schlechter Berater.

Auch die Ansprüche an die Verwaltung befinden sich im Wandel. Der Bürger ist nicht länger Bittsteller, sondern erlebnisorientierter Kunde, der vom Onlineshopping intuitive, medienbruchfreie und schnelle Wege gewohnt ist und auch bei anderen Dienstleistungen einfordert.

Viele Entwicklungen passieren schneller, als wir es uns vorstellen. Die ersten fahrerlosen Autos befinden sich bereits auf deutschen Straßen. Noch sind es Busse im Testbetrieb, wie beispielsweise auf dem Gelände der Charité in Berlin und ein Mensch fährt aus Sicherheitsgründen mit. Eines Tages wird jedoch auf den Begleiter verzichtet werden. In Hamburg befördern durch künstliche Intelligenz gesteuerte Kleinfahrzeuge Pakete auf der letzten Meile zum Empfänger. Sie fahren in Schrittgeschwindigkeit auf dem Bürgersteig. Produzent ist das estnische Unternehmen Starship. Mittels einer Ausnahmegenehmigung des Bundesverkehrsministeriums darf das Gefährt selbständig Waren zustellen. In Kommunalverwaltungen, wie zum Beispiel in Bonn, ziehen die ersten Chatbots ein. Sie werden den Zugang zur Verwaltung revolutionieren. Nicht mehr die Webseite ist das Zugangsmedium, sondern eine individuelle und automatisierte Sprachsteuerung mittels Smartphone, die sich vermutlich zu einer Gestensteuerung weiterentwickeln wird. Der Befehl „Alexa, ich benötige einen neuen Personalausweis“ könnte in naher Zukunft nahtlos in die Abwicklung des Verwaltungsservice übergehen, ohne dass sich der Bürger vom heimischen Sofa wegbewegen muss. Großen Einfluss wird die künstliche Intelligenz auch auf die Infrastruktur der Städte und Gemeinden haben. Vieles, was heute getrennt nebeneinander her läuft, wird zusammengeführt und miteinander verknüpft. Vieles wird sich selbst steuern können. Das führt zu mehr Effizienz, schont Ressourcen und führt zu mehr Nachhaltigkeit. Alle Politikbereiche werden von der künstlichen Intelligenz betroffen sein. In Wuppertal werden erste Roboter eingesetzt, die Demenzerkrankte individuell daran erinnern, zu trinken. Dabei geht es nicht um den Ersatz von Pflegediensten, sondern um Assistenzdienste, die durchaus von Maschinen übernommen werden können. Zumindest ist es richtig, solche Ansätze auszuprobieren und Erfahrungen zu sammeln. Inwieweit lernende Maschinen sich auf den Weg machen, die über den menschlichen Input hinaus handeln, ist offen.

Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung sollten für den Einsatz künstlicher Intelligenz offen sein und den Mut haben auf der einen Seite zu experimentieren und auf der anderen Seite einen offenen Diskurs auch über die Risiken und Gefahren des KI Einsatzes zu führen.

Mit der Nutzung von künstlicher Intelligenz stellen sich auch viele ethische Fragen, die unter Einbeziehung aller relevanten Akteure und Institutionen erörtert werden sollten. Ein gesamtgesellschaftlicher Dialog ist hier nötig. Für die Zukunft Europas könnte dies ein neues Projekt sein. Unsere Werte, unsere Art und Weise des Zusammenlebens, Aufgaben und Funktionen der Gesellschaft im Verhältnis zum Individuum sind wichtige Güter für Menschlichkeit, Wertschätzung und Anerkennung. Ziel muss es sein, die digitale Gesellschaft in den Dienst der Menschen zu stellen. Europa kann von einer offenen Debatte über den Einsatz von künstlicher Intelligenz in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Wissenschaft enorm profitieren. Gerade für die junge Generation zeigt sich ein Bild der Zukunft, welches nach verantwortlicher Gestaltung ruft.

**Wie kann nun die Modernisierung der Verwaltung gelingen?** Dabei geht es nicht nur um Effizienz und Effektivität. Es geht um Grundlagen der Demokratie und um unser Zusammenleben.

Wie können wir das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit, in die Handlungsfähigkeit und in die Durchsetzungsfähigkeit von Regierung und öffentlicher Verwaltung sicherstellen – ja verloren gegangenes Vertrauen wieder zurückgewinnen? Wie können wir mit der Digitalisierung politische Probleme lösen und z. B. die Klimaziele umsetzen, den Verkehr mit seinen negativen Folgen optimieren, wie unsere Energieversorgung umbauen und die Bildungsmöglichkeiten auch im ländlichen Raum sicherstellen und verbessern? Wie organisieren wir Mobilität zum Beispiel von A nach B? Wie fügen wir Dienstleistungen so zusammen, dass etwas Ganzheitliches entsteht, der Service besser wird? Wir müssen uns die Frage stellen: Wie können wir bestehende Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft mit Instrumenten der Digitalisierung schneller und umfassender bewältigen. Das heißt: Der Blick insgesamt muss erweitert werden, weil es gerade im Sektor Digitalisierung Ansätze gibt, um zu schnelleren Lösungen zu kommen. Es geht nicht nur um Technik. Es geht um die Lösung politischer Probleme mittels Digitalisierung. Das eröffnet uns neue Chancen. Wir sollten sie konsequent nutzen. Im Vordergrund muss eine Kultur der digitalen Transformation stehen. Hier spielt der menschliche Faktor eine wichtige Rolle. Vor allem müssen wir die Silostrukturen der Verwaltungen auflösen und uns zu einem Netzwerk entwickeln. Letztendlich ist die Stadt eine Plattform und gleichzeitig ein Netzwerk, das über die Grenzen der Verwaltung hinausgeht. Die Digitalisierung bietet völlig neue Möglichkeiten der Vernetzung. Heute steuern wir Staat und Kommunen durch zwei Elemente: Recht und Geld, jetzt kommt ein drittes Element dazu: Daten (Mit Daten Politik machen), das ist die große Herausforderung – gerade im Zeitalter der Digitalisierung. Die Kommunen verfügen über eine Fülle von Daten. Diese müssen künftig verstärkt auch für die strategische Steuerung eingesetzt werden können. In einer datengetriebenen Verwaltung führen Informationen zu neuen Strategien und anschließend zu neuen Dienstleistungen. Daten sind das Öl des 21. Jahrhunderts. Sie sind sogar wertvoller, weil Öl beim Nutzen verbrennt. Daten verbrennen nicht, sondern können weiter genutzt werden. Das ist ein Paradigmenwechsel auch im Vorgehen der Politik. Wir können durch vorhandenen Daten die Zukunft besser antizipieren und uns entsprechend aufstellen. Eine überragende Rolle wird auch das Thema Open-Data spielen. Offene Daten ermöglichen Prosperität der Unternehmen und stärken die Demokratie. Auch hier muss nachgelegt werden.

**Kommunalverwaltungen müssen ihr Mindset verändern, um digitale Herausforderungen besser und schneller zu bewältigen.** Die Verwaltung muss agiler werden. Agilität heißt u. a., dass wir den Veränderungen, die sich aus der Umwelt ergeben, in den Kommunen mehr

Aufmerksamkeit schenken, dass wir unsere Organisationen gewissermaßen dynamisieren und neben der Hierarchie mehr Teamarbeit zulassen. Bei Problemen müssen Verwaltungs- und Behördengrenzen leichter überwunden werden. Wir müssen schneller werden und das Silodenken zurückführen. Das hat was mit Führung zu tun, aber auch mit Kommunikation. Es wird entscheidend sein, eine solche Haltung zu vermitteln und zu leben, Dinge über Ämtergrenzen hinweg gemeinsam anzugehen und zu etablieren. Man darf nicht glauben, es wäre mit einem Softwareupdate getan bzw. man entwickelt ein neues Verfahren und schon ist die Sache gelaufen. Die Orientierung muss absolut am Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Bei jeder Maßnahme, die wir in der Verwaltung durchführen, müssen wir auch für den Bürger oder Unternehmer mitdenken. Von diesem konsequenten Nutzendenken sind wir noch weit entfernt.

**Zukunft bedeutet nach vorn zu schauen.** Wie kann beispielsweise die Verwaltung in 20 Jahren im Vergleich zu heute aussehen? Das ist ja gar nicht weit nach vorn gedacht.

1. **In der Zukunft muss die Verwaltung vollständig digital und weitestgehend antragslos sein.** Momentan steht die Einrichtung eines Portalverbunds auf der Tagesordnung. Darüber sollen 575 Dienstleistungen bis zum Jahr 2022 online gestellt werden. Nur was online existiert, kann auch mit anderen Online-Dienstleistungen verbunden werden. Das muss bei allen Dienstleistungen bis zum Jahr 2030 erledigt sein, sodass es dann eine dynamische, flexible Verwaltung gibt. Der weitere Schritt heißt in der Tat „Antragslose Verwaltung“. Die inneren Verwaltungsprozesse, welche Leistungen für Bürger beinhalten, müssen so lauffähig gemacht werden, dass Antragstellungen obsolet werden, weil Informationen im staatlich-kommunalen Bereich ohnehin existent sind. Die Daten müssen laufen, nicht die Bürger.
2. **In der Zukunft ist eine vorausschauende Verwaltung Realität, die vorhandene Daten besser verbindet und nutzt.** Heute weisen wir beispielsweise Baugebiete aus. In den Darstellungen werden die Größe der Grundstücke, die Erschließungsaufwände und die Kosten angegeben. In Zukunft wäre es klug, stattdessen Zukunftsgebiete auszuweisen. Sie basieren auf weiteren Informationen, wie zum Beispiel: Wann ist die Gigabit-Leitung verfügbar? Wie sieht es mit der Kitabetreuung aus? Gibt es Community-Ansätze, die sich dort entwickeln? Welche Einkaufsmöglichkeiten gibt es? Viele dieser Informationen sind in der Verwaltung vorhanden und werden bisher wenig gemeinschaftlich genutzt bzw. nicht zusammengeführt. Deswegen wäre es klug, solche Informationen zusammenzutragen. Dienstleistungen müssen anders kommuniziert und verfügbar gemacht werden – nach außen, aber auch nach innen. Hier wird das Smartphone eine überragende Rolle spielen.

„Zukunft wird aus Zuversicht gemacht“. Dieser Leitspruch sollte Ansporn sein, Mut zur Veränderung zu haben. Die Chancen der Digitalisierung können die Kommunen nur nutzen, wenn sich alle Akteure gemein mit der Zivilgesellschaft mit den Möglichkeiten, aber auch den Risiken, frühzeitig auseinandersetzen. Angst und Abwarten sind schlechte Ratgeber. Die Kommunen sind der Ort der Wirklichkeit. Und die Wirklichkeit ist dynamisch.

**Zur Person:**

*Franz-Reinhard Habel arbeitete bis Ende 2017 beim Deutschen Städte- und Gemeindebund als Sprecher und Beigeordneter für politische Grundsatzzfragen/Digitalisierung und ist Gründer des DStGB-Innovators*

Club, eines Think-Tanks für Kommunen in Deutschland. Er war Mitglied des IT-Planungsrates und Vorstandsmitglied der European Society for eGovernment. Seit 2009 ist er Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück, FB Sozialwissenschaft. In seiner Eigenschaft als Digitalisierungsexperte befasst er sich in Vorträgen im In- und Ausland mit Fragen der Globalisierung, des Internets sowie der Modernisierung von

Politik und Verwaltung. Heute arbeitet er als Publizist und Autor und ist Geschäftsführer der HABEL UG (haftungsbeschränkt), die sich mit der Entwicklung kommunaler Strategien befasst. Franz-Reinhard Habel ist Mitherausgeber des Magazins KOMMUNAL und Herausgeber des ZMI – Zehn-Minuten-Internet Newsletter für Kommunalpolitiker. Er lebt mit seiner Familie in Berlin.

## Die Umsetzung des OZG aus Sicht des Bundes

### Die nutzerorientierte Digitalisierung der Verwaltung bis 2022

Björn Bünzow und Jörg Bräutigam  
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bis 2022 sollen alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital angeboten werden und die Portale sollen zu einem Verbund verknüpft werden. Diese Verpflichtung ergibt sich für Bund, Länder und Kommunen aus dem im August 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“, kurz Onlinezugangsgesetz bzw. OZG.

Im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist die Verwaltungsdigitalisierung eine Schwerpunktaufgabe der Unterabteilung DG II. Neben der Grundsatzzuständigkeit (DG II 1) und der Verantwortlichkeit für das Föderale Informationsmanagement und das Normenscreening (DG II 2) gibt es je ein Referat für die zentralen Handlungsstränge Portalverbund mit Nutzerkonten (DG II 3) und das Digitalisierungsprogramm (DG II 4).

#### Das Onlinezugangsgesetz

Die mit dem Onlinezugangsgesetz einhergehende Erwartung zielt darauf, durch flächendeckende Digitalisierung den Service der deutschen Behörden konsequent am Bedarf der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen auszurichten. Sie sollen künftig die von ihnen gewünschte Dienstleistung und die dazu bereitgestellten Informationen – unabhängig davon, auf welchem Verwaltungsportal sie einsteigen – direkt, schnell und einfach mit wenigen Klicks aufrufen und anschließend sicher online abwickeln können.

Die Umsetzung des Portalverbunds und der Leistungsdigitalisierung erfolgt in zwei Projekten des IT-Planungsrats und somit von Bund und Ländern gemeinsam. Die Kommunen sind in erster Linie von den Ländern einzubeziehen. Die kommunalen Spitzenverbände begleiten die OZG-Umsetzung als Mitglieder des IT-Planungsrats und bringen die konkreten Belange der Kommunen ein. Zudem können sich Kommunen direkt in der OZG-Umsetzung engagieren, etwa in den unten beschriebenen Digitalisierungslaboren.

#### Digitalisierungsprogramm

Mit dem Digitalisierungsprogramm werden Verwaltungsleistungen für die Nutzung im Internet erstellt (gemäß § 1 Abs. 1 OZG). Etwa 575 relevante Leistungen wurden identifiziert, die gemäß OZG zu digitalisieren sind. Diese Leistungen wurden in

dem veröffentlichten OZG-Umsetzungskatalog zu 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und 14 Themenfeldern zugeordnet – zum Beispiel „Familie & Kind“ oder „Unternehmen & Unternehmensgründung“.

Diese Struktur begünstigt die nutzerorientierte Umsetzung, denn häufig besteht ein Zusammenhang zwischen mehreren Verwaltungsleistungen einer Lebens- und Unternehmenslage. Sie bedingen einander oder haben Schnittstellen zueinander.

Die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen setzen sich zusammen aus:

- etwa 115 „Typ 1 Leistungen“, Regelungs- und Vollzugskompetenz beim Bund, z. B. Arbeitslosengeld I, Visaerteilung und -verlängerung
- etwa 370 „Typ 2/3 Leistungen“, Regelungskompetenz beim Bund und Umsetzungskompetenz bei Ländern und Kommunen, z. B. Elterngeld, Ab- und Ummeldung
- etwa 90 „Typ 4/5 Leistungen“, Regelungs- und Vollzugskompetenz bei Ländern und Kommunen, z. B. Kindertagesbetreuung, Baugenehmigung

Die 115 „Typ 1 Leistungen“ werden im „Digitalisierungsprogramm Bund“ umgesetzt, alle weiteren Leistungen im „Digitalisierungsprogramm Föderal“. Hier werden die Themenfelder arbeitsteilig von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam geplant und bearbeitet. So kann ein Bundesressort gemeinsam mit einem oder mehreren Bundesländern die Federführung für ein Themenfeld übernehmen und es gemeinsam mit interessierten Kommunen und IT-Dienstleistern bearbeiten.

Die Umsetzung kann in Digitalisierungslaboren erfolgen, in denen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Recht, IT und Organisation im Austausch mit Vollzugspraktikern aus den Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern Lösungs-Blaupausen und Komponenten für alle föderalen Akteure entwickeln. Parallel dazu werden bestehende Projekte vorangetrieben.

Diese Vorgehensweise bestätigte der IT-Planungsrat auf seiner Sommer-Sitzung am 28. Juni 2018. Die abgestimmte Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen soll dem IT-Planungsrat auf seiner Herbstsitzung zum Beschluss vorgelegt werden.

### Portalverbund mit Nutzerkonten

Damit Leistungsbeschreibungen sowie digitale Leistungen bundesweit und unabhängig von der fachlichen Zuständigkeit einer Behörde aufgerufen und genutzt werden können, werden das Verwaltungsportal des Bundes und die Verwaltungsportale der Länder zu Digitalisierungsplattformen auf- und ausgebaut sowie intelligent miteinander verknüpft (gemäß § 1 Abs. 2 OZG).

Unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen werden über diese Infrastruktur auch die von Kommunen und Fachportalen angebotenen Leistungen an den Portalverbund angebunden. Die Ausführung der jeweiligen Online-Leistungen verbleibt dabei, wie bisher, bei der gesetzlich normierten Stelle. Um einen direkten Aufruf der Online-Leistungen zu ermöglichen, werden diese in einem übergreifenden Dienstverzeichnis registriert.

Auf Basis der vom IT-Planungsrat im Herbst 2017 beschlossenen Grundprinzipien der Architektur des Portalverbunds errichtet der Bund gemeinsam mit den Ländern Bayern, Berlin, Hamburg und Hessen bis Herbst 2018 den Piloten der zukünftigen Portalverbund-Infrastruktur, das sogenannte Online-Gateway.

Für die Länder besteht die Aufgabe, ihre Verwaltungsportale mit den Kommunalportalen und Fachportalen des jeweiligen Landes zu einer eigenen Digitalisierungsplattform zu verknüpfen. Jede Digitalisierungsplattform soll ein Nutzerkonto für Bürger und Unternehmen, ein Postfach sowie Funktionalitäten für die Gestaltung von Formularen und das Bezahlen anbieten. Weitere Basisdienste können ergänzt werden.

Der Bund verknüpft seine Fachportale mit seinem neuen Verwaltungsportal, das die Bundesleistungen bündelt und ebenfalls ein Nutzerkonto für Bürger und Unternehmen bereitstellen wird. Schrittweise werden die Digitalisierungsplattformen aller Länder an die föderale Infrastruktur angebunden.

### Verwaltungsportal Bund

Das neue Verwaltungsportal des Bundes wird nach dem Prinzip Portalverbund sowohl die Leistungen von Bundesbehörden anzeigen als auch die Leistungen der Länder und Kommunen.

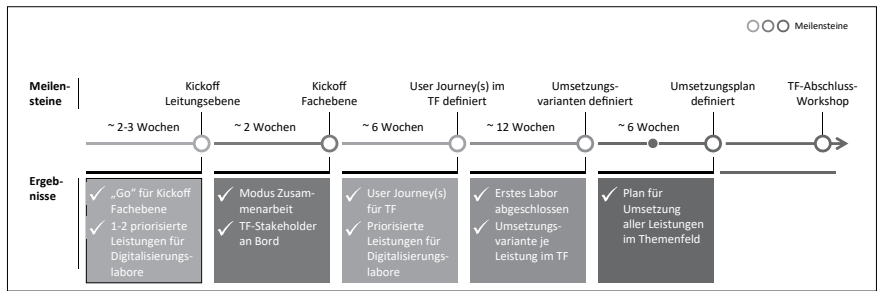


Abbildung 1: Die Bearbeitung der Themenfelder (TF) im Digitalisierungsprogramm Föderal erfolgt nach einheitlichem Vorgehen und definierten Meilensteinen.

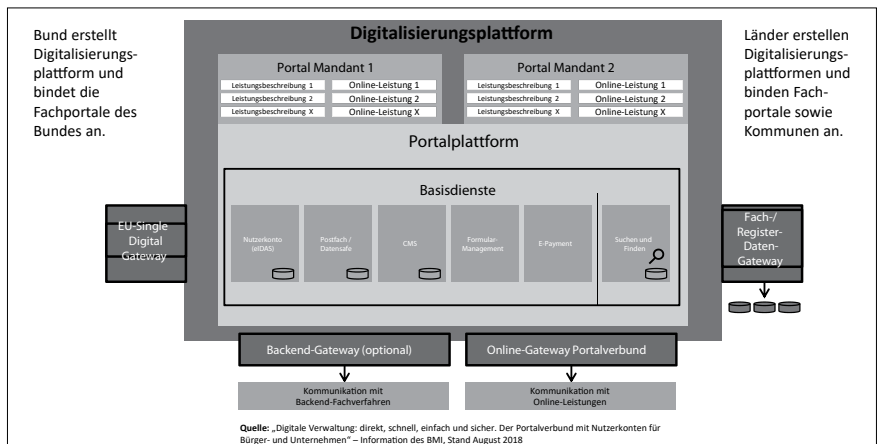


Abbildung 2: Ganzheitlicher Ansatz des Portalverbunds: Portale, Basisdienste, Gateways...



Abbildung 3: Startseite des neuen Verwaltungsportals Bund (Stand: 22.8.2018)

Der Prototyp wird demnächst unter der URL [www.beta.bund.de](http://www.beta.bund.de) bereitgestellt und zeigen, wie künftig digitale Leistungen im Portalverbund angeboten werden. Für die nutzerfreundliche Weiterentwicklung sind die Besucherinnen und Besucher des Portals eingeladen, Verbesserungsvorschläge für Gestaltung, Navigation und Formulierungen zu machen. Im ersten Quartal 2019 wird das eIDAS-konforme Nutzerkonto Bund für Bürger und Unternehmen folgen.

## Single Digital Gateway der EU

Parallel zur Umsetzung des OZG in Deutschland wird im Rahmen einer EU-Initiative ein Single Digital Gateway (SDG) errichtet, also ein einheitliches europäisches digitales Zugangstor zu den Verwaltungsverfahren, Informationen sowie Hilfs- und Problemlösungsdiensten der Europäischen Union (EU) und aller Mitgliedstaaten.

Die entsprechende EU-Verordnung sieht zudem vor, dass 21 ausgewählte Verwaltungsverfahren grenzüberschreitend in allen Mitgliedstaaten für EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Unternehmen vollständig online bereitgestellt werden.

Die EU-Verordnung wird voraussichtlich noch 2018 in Kraft treten. Das BMI hat sich in den EU-Verhandlungen des Verordnungsentwurfs erfolgreich eingebracht, um einen weitgehenden Einklang der SDG Anforderungen mit der OZG-Umsetzung zu gewährleisten. Der Aufbau des Portalverbunds und das Digitalisierungsprogramm





erleichtern es daher allen föderalen Ebenen, die sich mit dem SDG ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

## Mitwirkungsmöglichkeiten für Kommunen

Der Erfolg der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird daran gemessen, wie hoch Akzeptanz und Nutzerzahlen der digitalisierten Leistungen ausfallen. Kommunen haben den direkten Kontakt zu den Bürgern. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen sind daher wertvoll für die Digitalisierung der Verwaltung.

Die Partizipationsmöglichkeiten für Kommunen obliegen in erster Linie ihren Ländern. Interessierte Kommunen sollten sich deshalb zeitnah mit den zuständigen Stellen in ihren Ländern sowie mit den Kommunalen Spitzenverbänden der Länder kurzschließen, um Details über die Planung ihres Landes im Kontext des Digitalisierungsprogramms Föderal sowie des Portalverbunds zu erfahren und sich über Mitwirkungsangebote zu informieren.

**Kommunale Mitwirkung ist insb. in 4 Bereichen erfolgskritisch**

-  Aktive Kommunikation zur Themenfeldbearbeitung und Weitertragen von Informationen, insbesondere im Austausch mit kommunalen Partnern
-  Mitarbeit kommunaler Vollzugsbehörden bei Detailanalyse von Leistungen zur Definition und Erarbeitung von möglichst breit nachnutzbaren Umsetzungsvarianten
-  Mitarbeit kommunaler Vollzugsbehörden bei Konzeption von Leistungen im Rahmen von Digitalisierungslaboren (Gestaltungsprozess für digitalisierte Leistungen)
-  Mitarbeit von Kommunen bei Referenzimplementierungen von Leistungen in kommunalem Vollzug (Erstimplementierung)

*Bei Interesse an aktiver Mitarbeit in der Themenfeldbearbeitung wenden Sie sich gern an*

- Ihr Land (z. B. Büro des CIO)
- Bundesressort (Federführung im Themenfeld, in dem Ihr Land aktiv ist, Sie mitarbeiten möchten)
- BMI, UA DG II

Ein Beispiel sind die Digitalisierungslabore, an denen auch Experten der kommunalen Vollzugsbehörden beteiligt sein sollten. Zudem bedarf es bei der Implementierung von Lösungs-Blaupausen engagierter Kommunen, die eine Vorreiterrolle übernehmen wollen. Denkbar ist zudem eine Förderung des Bundes für Modellkommunen, die neue Online-Leistungen entwickeln und zur Nachnutzung für weitere Kommunen bereitstellen. Interessierte Kommunen können sich gern an das Digitalisierungsprogramm Föderal wenden ([DGII4@bmi.bund.de](mailto:DGII4@bmi.bund.de)).

Abbildung 4: Die Mitwirkung der Kommunen ist insbes. in vier Bereichen des Digitalisierungsprogramms Föderal erfolgskritisch.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.it-planungsrat.de](http://www.it-planungsrat.de).

# Amt24 – Ein Portal für alle Sachsen

Wie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Sachsen gelingen kann

Dr. Heike Schwerdel-Schmidt  
Sächsische Staatskanzlei

Seit August 2017 stehen alle bundesdeutschen Verwaltungen vor einer großen Herausforderung: Der Bundestag hat im Juni 2017 das Onlinezugangsgesetz (OZG) beschlossen; im August 2017 ist es in Kraft getreten – Damit hat die Uhr zu ticken begonnen. Bis Ende 2022 müssen die Vorgaben des Gesetzes erfüllt sein.

## Die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes

§ 1 des OZG verpflichtet Bund und Länder, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über

Verwaltungsportale anzubieten. Die Verwaltungsportale sollen miteinander zu einem Portalverbund verknüpft werden. § 2 des Gesetzes definiert: „(3) Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und die Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.“

Weiterhin regelt das OZG, dass Bund und Länder Nutzerkonten bereitstellen, über die sich Nutzer einheitlich identifizieren können. Für Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der EU oder der Ausführung von

Bundesgesetzen dienen, behält sich die Bundesregierung im OZG vor, bestimmte IT-Komponenten vorzugeben. Zugleich aber wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, durch Landesrecht von dieser Regelung abzuweichen, wenn sie selbst geeignete IT-Komponenten bereitstellen, die für den Betrieb im Portalverbund geeignet sind (§ 4, Abs. 1 OZG).

### Gelten die gesetzlichen Vorgaben auch für die sächsischen Kommunen?

Über die Anwendbarkeit des OZG auf die Kommunen, also die grundsätzliche Verpflichtung der Kommunen zur Umsetzung des Gesetzes, ist auf allen Ebenen viel diskutiert worden. Im Ergebnis der Diskussion ist inzwischen allgemein akzeptiert, dass sich eine Verpflichtung der Kommunen zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des OZG ergibt, jedoch die Kommunen staatsrechtlich zur Ebene der Länder gehören. Auch der Wille des Gesetzgebers spricht für eine Verpflichtung, denn die Kommunen erbringen den überwiegenden Anteil der Verwaltungsleistungen. Eine Umsetzung des OZG ohne die Einbeziehung der Kommunen wäre demnach kaum sinnvoll.

### Was erwarten Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft von der Verwaltung?

Im Zeitalter von Amazon und eBay erwarten Bürgerinnen und Bürger sowohl im Privat- wie im Geschäftsleben schnelle Problemlösungen, schnelle Lieferung, schnelle Erledigung ihrer Aufträge und Anliegen sowie eine reibungslose Abwicklung von Zahlungen – im Internet. Wie bei Facebook und Twitter, Google+ und Instagram, in der eine Anmeldung auch bei den großen Online-Medien via Social-Media-Account möglich ist, geht der internetafine Bürger ganz selbstverständlich von Single Sign-on-Lösungen aus. Im Zeitalter der Cloud erwarten Onliner außerdem Speichersysteme und elektronische Ablagemöglichkeiten für Dokumente. Diese Liste ließe sich fortführen. Die Verwaltung hatte ihren Kunden in dieser Hinsicht bislang nicht viel zu bieten. Mit dem OZG soll die Verwaltungs-IT kräftig aufrüsten, so dass die modernen Kommunikations- und Datenübertragungswege auch für Verwaltungsanliegen zur Verfügung stehen.

### Wie gehen wir in Sachsen mit dem Thema Digitalisierung der Verwaltung um?

Der Freistaat Sachsen nimmt das Thema Digitalisierung der Verwaltung ernst. Ausdruck dessen ist, dass die bisher im Sächsischen Staatsministerium des Innern angesiedelte Abteilung „IT und E-Government in der Staatsverwaltung“ seit dem 1. August die Abteilung 4 der Sächsischen Staatskanzlei ist. Der Amtschef der Staatskanzlei hat zusätzlich die Funktion des Beauftragten für Informationstechnologie (CIO) übernommen. Die Staatsregierung hat das Thema in seinem „Zukunftspakt Sachsen“ aufgegriffen: Unter 14.a steht die Aufgabe „die digitale Verwaltung für Freistaat und Kommunen stärken“. Aus dem Zukunftspakt hat die Staatskanzlei den Masterplan „Digitale Verwaltung“ abgeleitet und entwickelt diesen gemeinsam mit allen Ressorts, deren Geschäftsbereichen und den Kommunen. Ein Kernziel lautet: „Bis zum

31.12.2022 sind alle Verwaltungsleistungen gemäß OZG-Umsetzungskatalog elektronisch verfügbar.“

### Was hat das neue Amt24 zu bieten?

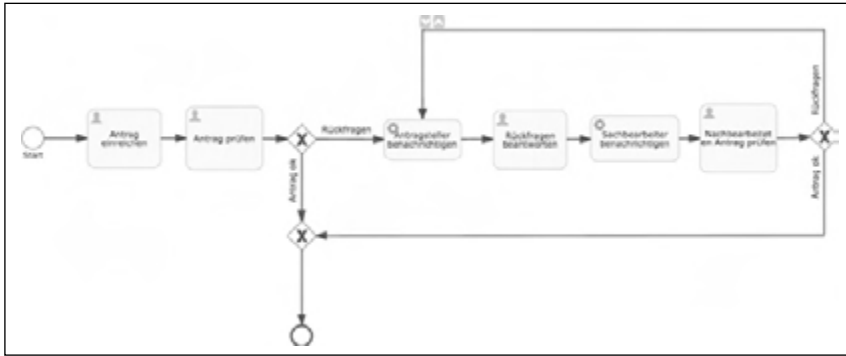
Amt24 ist schon seit mehr als einem Jahrzehnt das zentrale Verwaltungsportal des Freistaates Sachsen. Bisher ist es ein reines Informationsportal: Die Nutzer finden unter der Adresse [www.amt24.sachsen.de](http://www.amt24.sachsen.de) Beschreibungen von Verwaltungsverfahren, mehrere tausend Behörden mit ihren Kontaktdaten und Formularen über eine Software, die den jeweiligen Ort mit der für ein Verfahren zuständigen Stelle verknüpft, also die zuständige Stelle fand – einen Zuständigkeitsfinder eben.

Mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg im Dezember 2017 wurden die Weichen für eine Erweiterung des Verwaltungsportals in großem Stil, für den Ausbau zum wirklichen Serviceportal gestellt. Der Kooperationspartner Baden-Württemberg hatte bereits 2013 eine Neuentwicklung seines Verwaltungsportals „Service-BW“ beauftragt. Das Portal sollte um ein Servicekonto und ein Verfahrensmanagement erweitert werden.

Titel		Nachname	
Dr.		Musterfrau	
Vorname		Geburtsname	
Mustline		Mustermann	
Straße		Hausnr.	Land
Musterstraße		21	Musterland
PLZ		Ort	
12345		Musterstadt	
Geburtsdatum		Geburtsort	
18/03/1949		Bad Musterburg	
Geburtsland		Geburtslandkreis	
Musterland		Musterlandkreis	

Als wichtige Teilkomponente wurde ein Prozessmanagement (Verfahrensmanagement) konzipiert, in dem sich Antragsprozesse abbilden lassen. Die Behörden können somit Verwaltungsverfahren als Prozesse in Service-BW modellieren und den Service-BW-Nutzern als Online-Verfahren im Serviceportal zugänglich machen. In Baden-Württemberg werden seither kontinuierlich Verwaltungsverfahren digitalisiert. Das Angebot in Service-BW erweitert sich stetig.

Die technische Entwicklung von Service-BW war im Frühjahr 2016 soweit abgeschlossen, dass das neue Serviceportal online gehen konnte. Ein Jahr später entschloss sich Sachsen, es den Kollegen in Stuttgart gleichzutun: Der Freistaat Sachsen ist als Partner in die Entwicklung von Service-BW eingestiegen. Inzwischen hat Amt24 ebenfalls ein Servicekonto und ein Antrags- oder Verfahrensmanagement – vorab auf dem Testsystem. Ende September wird das nunmehr komplette Amt24 mit den neuen Komponenten regulär in Betrieb gehen und erste Online-Verfahren können modelliert werden.



Aktuell arbeitet die kommunale Ebene unter Federführung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) und unter Beteiligung der Fachabteilung der Staatskanzlei an Organisationsformen, mit denen es gelingen kann, gemeinsam in möglichst kurzer Zeit möglichst viele Antragsverfahren mit Amt24 zu entwickeln. Dazu braucht es eine straffe Organisation – sowohl auf der Fachebene, um Standardprozesse zu modellieren, als auch bei der technischen Umsetzung durch einen Verbund kommunaler Dienstleister. Auch hier muss noch

Die Kooperationsvereinbarung mit dem Partnerland sieht vor, dass der Freistaat Sachsen als gleichberechtigter Partner gemeinsam mit Baden-Württemberg das Serviceportal weiterentwickelt. Inzwischen hat sich das Lenkungsgremium konstituiert. Es besteht aus den CIOs der beiden Bundesländer und den Leitungen der für E-Government zuständigen Abteilungen und Referate. In Stuttgart ist diese im Innenministerium angesiedelt; in Sachsen seit Kurzem in der Staatskanzlei, wie oben beschrieben. Das Lenkungsgremium hat beschlossen, dass sich beide Länder zu gleichen Teilen an der Entwicklung beteiligen. Neue Funktionalitäten werden grundsätzlich gemeinsam konzipiert und beauftragt, die technische Basis von Service-BW und Amt24 bleibt damit die gleiche. Das erfordert eine gute Abstimmung zwischen den Partnern, erspart aber im Gegenzug Kosten, die die Länder für eigenständige Entwicklungen tragen müssten.

viel investiert werden, um die notwendigen Kompetenzen aufzubauen – und um Überzeugungsarbeit zu leisten – etwa bei der Standardisierung und Vereinheitlichung der verwaltungsinternen Abläufe im Vorfeld der technischen Umsetzung von Verfahren. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Arbeit der SAKD mit einer hohen jährlichen Fördersumme für die Dauer von sieben Jahren.

**Wie soll das gehen: Online-Antragstellung in Amt24?**

Nutzer von Amt24 werden ab 2019 nach und nach immer mehr Online-Antragsverfahren aufrufen können. Der Weg führt meist über die Suche: Sie melden sich als Nutzer in ihrem Servicekonto an, geben einen Suchbegriff ein, zum Beispiel „Hundesteuer“. Sie werden über die Liste der Suchergebnisse zur Leistungsbeschreibung „Hundesteuer, Anmeldung“ geleitet, dort aufgefordert, einen Wohnort einzugeben, und finden darauf eine Beschreibung der Leistung und den Link zur Online-Anmeldung.

Wenn alles komplett ist, besteht das Serviceportal aus folgenden Komponenten:

- einem Servicekonto mit Nutzerprofil, Dokumentensafe und einem Postfach
- einem Antragsportal mit einer temporären Ablage, einer Antragsverwaltung und der Antragshistorie
- einer Zahlungsverkehr-Komponenten für die reibungslose Abwicklung von Zahlungen
- dem Serviceportal mit dem Leistungskatalog, dem Behördenkatalog und der Zuständigkeitsermittlung
- der Antragstellung mit Antragssteuerung, Antragskommunikation und Antragsbestätigung
- einem Formularwesen mit Editor, Management und Verarbeitung
- einem Identitätsmanagement mit Identitätsprüfung und Berechtigungen
- Vertrauensdiensten zur Feststellung der Authentizität, Beweiserhaltung und für die sichere Kommunikation

Ihre persönlichen Nutzerdaten, die Sie im Servicekonto hinterlegt haben, werden automatisch in das Online-Formular übertragen. Sie machen noch einige weitere Angaben, zum Beispiel zur Hunderrasse und schicken das Formular ab.

Das Formular oder besser die Antragsdaten gehen auf die Reise, kommen schließlich beim Bearbeiter in der zuständigen Verwaltung an, durchlaufen dort den standardisierten Bearbeitungsprozess. Ist das Verfahren abgeschlossen, werden Sie elektronisch benachrichtigt und finden in Ihrem persönlichen Service-Postfach die Bestätigung, dass Ihr Hund angemeldet ist – mit Steuerbescheid.

Kontakt:  
 Sächsische Staatskanzlei  
 Referat 41  
 Frau Dr. Heike Schwerdel-Schmidt  
 Heike.Schwerdel-Schmidt@sk.sachsen.de

**Wie können Kommunen vom Serviceportal des Freistaates profitieren?**

Amt24 war und ist ein Angebot der Staatsregierung an die Verwaltungen und ganz besonders an die Kommunalverwaltungen. Was bisher als Zuständigkeitsfinder in die Internetauftritte der Städte und Gemeinden integriert werden konnte, können staatliche wie kommunale Behörden ab Ende September 2018 zur Modellierung von Antragsprozessen nutzen. Mit dem Instrumentarium, das Amt24 den Verwaltungen zur Verfügung stellt, lässt sich das OZG auf allen Verwaltungsebenen umsetzen.



# Studie zum kommunalen Prozessmanagement

Maik Wetzorke

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Autoren der Studie: Sören Schmidt und Maik Wetzorke,  
Studierende im Master-Studiengang Public Governance an der Hochschule für  
öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

## Anlass der Studie

Die Erhebung wurde im Rahmen einer Projektarbeit des berufs begleitenden Masterstudiengangs Public Governance an der Hochschule Meißen (FH) durchgeführt. Der neuartige Ansatz des sechs Semester umfassenden Masterstudiengangs besteht darin, interdisziplinäre Kompetenzen und Qualifikationen im Bereich der Management- und Prozessorientierung sowie des zielgerichteten IT-Einsatzes zu erwerben. Dabei werden Inhalte aus den Sozial-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Rechtswissenschaften sowie der Informatik vermittelt, um verwaltungsadäquate Lösungsmöglichkeiten für Herausforderungen und Problemstellungen des politisch-administrativen Systems zu entwickeln, zu implementieren und anzuwenden. Um die angestrebten Handlungskompetenzen herauszubilden, werden neben Fachkompetenzen auch Schlüsselqualifikationen gefördert, die für interdisziplinär ausgebildete Fach- und Führungskräfte von zentraler Bedeutung sind. Im Vordergrund steht dabei die Festigung des Methodenwissens mit dem Ziel, praktische Aufgabenstellungen zu analysieren und systematische Lösungsansätze zu entwickeln. So war das Anfertigen einer Projektarbeit eine Prüfungsleistung im vierten Semester des Matrikels 2016.

## Ausgangssituation

Verwaltungsmodernisierung ist gegenwärtig, insbesondere durch die Realisierung des Electronic Government (E-Government), geprägt. Dieser Ansatz zur Unterstützung von Verwaltungsleistungen mittels IT, was letztlich in der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren münden soll, erfordert zunächst die Koordination und Integration der davon betroffenen Verwaltungsabläufe, da die herkömmliche funktions- und hierarchieorientierte Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb der öffentlichen Verwaltung regelmäßig zu ineffizienten Arbeitsabläufen und Geschäftsprozessen führt. Ein isolierter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie kann dieses strukturelle Problem nicht beseitigen, sondern reduziert lediglich die Symptome durch Elektronisierung der verwaltungsinternen Abstimmungsvorgänge. Um vorhandene Schnittstellen abzubauen und die Verwaltungsorganisation in ihrer Gesamtheit zu stärken, ist hingegen eine Fokussierung auf deren Prozesse notwendig. Prozessmanagement dient dabei als integriertes Konzept zur Identifikation, Dokumentation, Gestaltung, Implementierung, Steuerung sowie Optimierung von Prozessen.

## Inhalt der Studie

Im Fokus der Studie steht die empirische Erarbeitung eines Überblicks zum Sachstand des Prozessmanagements und verwandter Modernisierungsaktivitäten auf kommunaler Ebene im Freistaat Sachsen. Hierfür wurden am 6. Februar., 5. März und 26. März 2018 alle sächsischen Kommunalverwaltungen per Mail zur

Teilnahme an der Erhebung im Beteiligungsportal eingeladen. Ebenso wurde in den Mitteilungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, Ausgabe 04/2018, auf die Studie hingewiesen.

Eine entsprechende Erhebung erfolgte bereits im Jahr 2016 für das Bundesland Hessen durch Prof. Frank Hogrebe, Forschungsdirektor an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung. Auf Basis dieses Untersuchungsdesigns wurde ein 30 Fragen umfassender Fragebogen konzipiert, der die Aspekte der Prozessdurchführung (Inwiefern erfolgt die Erfassung und Dokumentation von Prozessen?), -gestaltung (Welche Notationen werden eingesetzt und wie sind die diesbezüglichen Erfahrungen?), -organisation (Wie ist das Prozessmanagement organisiert?), -automation (Werden online-Verfahren angeboten und wie verhält es sich mit der Medienbruchfreiheit?) sowie der Relevanz von Prozessmanagement und E-Government im Kontext des kommunalen Aufgabenspektrums abfragt.

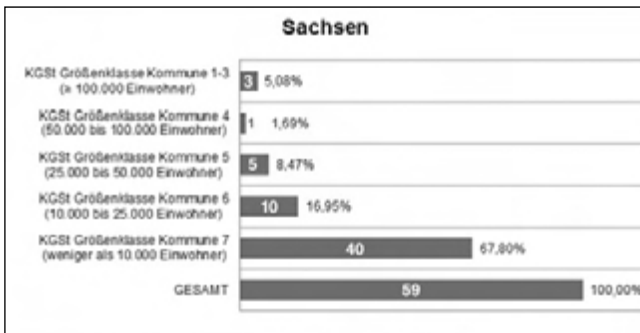
Das Ergebnis der Studie ist die Auswertung der Ergebnisse aus Sachsen, der Vergleich mit den Resultaten aus Hessen sowie die Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des kommunalen Prozessmanagements.

## Kernergebnisse der Studie

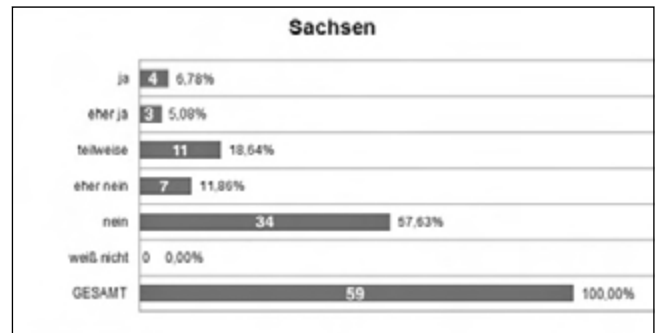
Ausgehend von einer angepassten Grundgesamtheit von 310 Kommunalverwaltungen (bereinigt um Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände) haben sich insgesamt 60 Kommunen in Form einer Stichprobe an der Studie beteiligt, was einer Rücklaufquote von ca. 19 % entspricht.

Folgende Erkenntnisse sind als Kernergebnisse der Studie festzuhalten:

- Die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren im Rahmen von E-Government und die damit einhergehende Aufgabenkritik sowie Prozessoptimierung werden von den Kommunalverwaltungen als größte Herausforderung betrachtet.
- Die Ergebnisse der sächsischen und hessischen Erhebungen sind ähnlich. Es ergeben sich keine gravierenden Unterschiede hinsichtlich des allgemeinen Sachstandes.
- Es ist eine differenzierte Gemengelage erkennbar. So ist Prozessmanagement vereinzelt stark ausgeprägt, im Allgemeinen ergibt sich allerdings ein flächendeckendes Verbesserungspotential.
- Die Basis für Prozessmanagement, nämlich das zentrale Dokumentieren von Prozessen ist teilweise auffällig schwach ausgeprägt. So zeigt die Erhebung, dass etwa 35 % der sächsischen Kommunen weniger als 10 % ihrer Verwaltungsverfahren zentral dokumentieren.
- Die organisatorische Verankerung von Prozessmanagement ist die Ausnahme innerhalb der kommunalen Landschaft. Etwa 69,5 % der sächsischen Kommunen geben an, kein Prozessmanagement organisatorisch eingerichtet zu haben. Konkret



Teilnehmer verteilt nach Größenklassen (Sachsen)



Ergebnisse der Frage, ob Prozessmanagement organisatorisch verankert ist

bedeutet das, dass innerhalb der Verwaltung niemand für die Erfassung, Bündelung und – soweit sinnvoll – die Vereinheitlichung oder Standardisierung der Prozesse verantwortlich ist.

- Die grafische Modellierung von Prozessen wird nur vereinzelt genutzt. Weniger als 9 % der sächsischen Kommunen geben an, ihre Verwaltungsprozesse grafisch dokumentiert zu haben.
- Das Ausmaß der bisherigen Prozessmanagementaktivitäten ist ausbaufähig, ein entsprechender Bedarf ist vorhanden. So bewerten etwa 78 % der Kommunalverwaltungen das Ausmaß ihrer bisherigen Maßnahmen als nicht ausreichend oder tendenziell nicht ausreichend.
- Die Größenklasse der Kommunen ist nicht entscheidend für das Ausmaß der Prozessmanagementaktivitäten. Das zeigt eine durchgeführte Korrelationsanalyse.

## Vorteile von Prozessmanagement

Prozessmanagement beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu dienen, Geschäftsprozesse zu dokumentieren, zu modellieren, zu überwachen, zu optimieren und mit IT-Komponenten umzusetzen. Es handelt sich hierbei nicht um einen einmaligen Vorgang, sondern um ein gesamtheitliches und kontinuierliches Hinterfragen und Anpassen von Prozessen in einem iterativen Regelkreis, bestehend aus den Phasen Gestaltung, Steuerung, Überwachung und Optimierung. Darauf aufbauend kann eine Unterscheidung getroffen werden in operatives Prozessmanagement, das die Verbesserung einzelner Prozesse bzw. Prozessbereiche zum Gegenstand hat, sowie in strategisches Prozessmanagement, welches alle mit dem Prozesslebenszyklus verbundenen Führungsaufgaben beinhaltet und darauf abzielt, eine prozessorientierte Organisationsstruktur zu entwickeln.

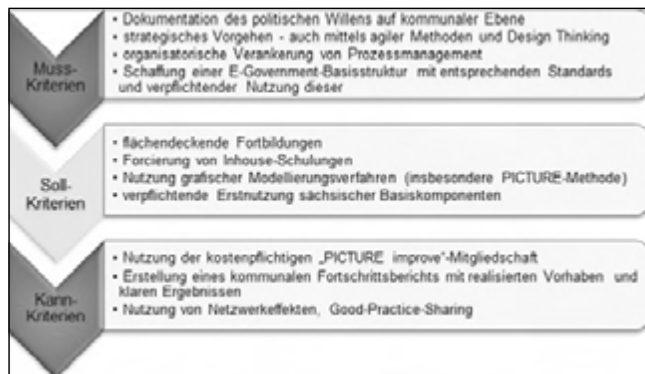
Mit Prozessmanagement wird eine Reihe von Zielen verfolgt. Eng verknüpft mit dem Ziel der Effektivitätssteigerung von Verwaltungsabläufen ist zunächst die Frage, ob ein Verfahren bzw. ein darin enthaltener Arbeitsschritt sinnvoll zur Aufgabenerfüllung der Organisation beiträgt oder zukünftig entfallen kann (Aufgabenweckkritik). Zum Zwecke der Effizienzsteigerung von Verwaltungsabläufen sollte anschließend im Rahmen der Prozessoptimierung geklärt werden, inwieweit sich weiterhin notwendige Prozesse oder Arbeitsschritte mit entsprechender Qualität zeitsparender und kostengünstiger erbringen lassen. Eingesetzt als strategisches Steuerungsinstrument kann Prozessmanagement somit wesentlich zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Darüber hinaus lässt sich die Transparenz von Verwaltungsabläufen fördern, indem prozessrelevante Informationen erhoben, in einheitlicher Form dokumentiert und zugänglich gemacht werden. Diese Transparenz

unterstützt zum einen die Verwaltungskunden bei der Erledigung ihrer Anliegen und trägt zum anderen verwaltungsintern zu einem gemeinsamen Verständnis über die Prozesse und damit verbundene Leistungen, zur Wissensbewahrung und Flexibilisierung des Personaleinsatzes sowie zur Unterstützung von Führungsaufgaben mittels bereitgestellter Prozesskennzahlen bei. Nicht zuletzt begünstigt Prozessmanagement den Abbau der Bürokratielasten für Bürger und Verwaltung, da obsolet gewordene Regelungen bzw. Prozessschritte im Sinne der Effektivitäts- und Effizienzsteigerung ausgespart werden müssen.

Bedingt durch grundlegende Unterschiede gegenüber der Privatwirtschaft muss sich Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung an besonderen Rahmenbedingungen ausrichten. Häufig wird eine Umstrukturierung vorhandener Prozesse aufgrund von rechtlichen und organisatorischen Restriktionen erschwert oder gänzlich verhindert, was es wiederum erforderlich macht, entsprechende Reglementierungen zunächst im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf politischer Ebene zu hinterfragen. Weiterhin zielen Prozesse der öffentlichen Verwaltung überwiegend auf die Realisierung von an gesetzlichen Vorgaben orientierten Ergebnissen (Leistungen bzw. Produkte) ab, während die Herstellung von Sachgütern eine nachrangige Rolle einnimmt. Zudem ergeben sich Besonderheiten aus den vergleichsweise umfangreichen Dienstleistungsportfolios, welche insbesondere in Kommunalverwaltungen mehrere tausend Prozesse umfassen können. Da eine vollständige Erfassung und Optimierung dieser Prozesse mit den verfügbaren Ressourcen oftmals nicht durchführbar ist, verfolgen viele öffentliche Verwaltungen den Ansatz, sich innerhalb der Untersuchung auf ausgewählte Schlüsselprozesse, die wegen ihres speziellen fachlichen Inhalts im Einzelnen nur ein relativ geringes Reorganisationspotenzial aufweisen, zu beschränken. Ein weitaus höheres Potenzial liefern jedoch technische und organisatorische Maßnahmen mit Querschnittscharakter, welche sich auf eine Vielzahl von Prozessen in der Gesamtorganisation anstatt nur auf Einzelprozesse auswirken. Um die notwendige Transparenz zur Identifikation von Strukturanalogien, Skaleneffekten und Synergiepotenzialen zu schaffen, empfiehlt es sich bei übergreifenden Reorganisationsprojekten insoweit, die Menge aller innerhalb der Verwaltungsorganisation ablaufenden Prozesse in Form einer Prozesslandkarte zu erfassen.

## Maßnahmenportfolio

Zur Umsetzung und Forcierung adäquaten kommunalen Prozessmanagements ist eine Vielzahl von Maßnahmen denk- und realisierbar. Das entsprechende Portfolio enthält folgende Maßnahmen (siehe Grafik auf Seite 212):



Allgemeine Handlungsempfehlung zur Förderung des kommunalen Prozessmanagements

Zwingend umzusetzen ist die Erarbeitung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie von kommunaler und staatlicher Ebene, wobei die staatliche Ebene mit der Moderation der Strategieerarbeitung betraut ist. Die kommunale Ebene hingegen ist für die Erarbeitung und Umsetzung verantwortlich. Ebenso muss der politische Wille zur Implementierung von Prozessmanagement in den Kommunalverwaltungen dokumentiert sein, beispielsweise in Dienst- oder Organisationsanweisungen. Das Geschäftsprozessmanagement muss innerhalb der Kommunalverwaltungen organisatorisch verankert sein, d. h. die Einrichtung von Stabsstellen und die Benennung von Prozessverantwortlichen sind dringend zu forcieren. Zur flächendeckenden Verbesserung kommunalen Prozessmanagements ist eine kommunale E-Government-Basisstruktur im Zusammenwirken von kommunaler und staatlicher Ebene aufzubauen, d. h. es ist eine entsprechende Architektur mit gemeinsamen Standards zu schaffen. Die Einhaltung dieser Standards ist zu verfolgen. Für den Aufbau dieser Basisstruktur sollte ein Konsortium kommunaler IT-Dienstleister gebildet werden.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen ist dringend anzuraten, gemeinsam von kommunaler und staatlicher Seite ein flächendeckendes Fortbildungsprogramm für Prozessmanagement zu konzipieren, das durch die kommunalen Bildungseinrichtungen umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist die verstärkte Nutzung von Inhouse-Schulungen zu forcieren. Die Nutzung grafischer Modellierungsverfahren ist ein bedeutender Erfolgsfaktor und sollte daher durch die Kommunalverwaltungen verstärkt genutzt werden. Dahingehend sollten die Kommunalverwaltungen zunehmend die Prozessplattform Sachsen (PICTURE-Methode) verwenden.

Darüber hinaus ist als empfehlenswerte Maßnahme zunächst die Nutzung des kostenpflichtigen Prozessnetzwerkes „PICTURE improve“ zu nennen. Ebenso zweckdienlich ist ein kommunaler Fortschrittsbericht, der konkret durchgeführte Prozessmanagementprojekte und die damit freigesetzten Nutzenpotenziale darstellt. Dabei ist der jeweilige Mehrwert des Projekts hinsichtlich der Nachnutzung zu betonen. Es ist verstärkt auf die Nutzung von Netzwerkeffekten abzielen. So sind Good-Practice-Prozesse innerhalb der kommunalen Landschaft zur Nachnutzung zu teilen. Hierfür ist die Bildung einer interkommunalen Arbeitsgruppe denkbar.

### Onlinezugangsgesetz (OZG) als Anknüpfungspunkt

Mit dem OZG werden Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2022 ihre rechtlich und tatsächlich

geeigneten Verwaltungsleistungen auch online über ein Verwaltungsportal anzubieten. Amt24 soll dabei als entsprechendes Portal und als Schnittstelle zu den jeweiligen kommunalen Fachverfahren dienen. In diesem Kontext ist für die Forcierung medienbruchfreier Prozesse im Dialog von Kommunalverwaltungen mit Bürgern oder Unternehmen die Nutzung entsprechender Basiskomponenten des Freistaates Sachsen anzuraten. Hierbei ist auf die Reihenfolge der Tätigkeiten hinzuweisen: Bevor Verwaltungsleistungen digitalisiert werden, sollte ein entsprechendes Prozessmanagement implementiert sein. Dokumentierte bzw. modellierte Geschäftsprozesse sind die Grundlage für eine etwaige Digitalisierung. Nur durch entsprechendes Prozessmanagement als vorgelagerten Schritt zur Digitalisierung von Verwaltungstätigkeiten können die Anforderungen des OZG im Sinne des Gesetzgebers erfüllt werden.

### Fazit der Erhebung

Bei der Auswertung der Ergebnisse zeigen sich keine grundlegenden Abweichungen zur hessischen Studie. So ergibt sich eine differenzierte Gemengelage, bei der ein flächendeckendes Verbesserungspotenzial deutlich wird. Besonders auffällig ist, dass Prozesse kaum zentral dokumentiert und nur vereinzelt grafisch modelliert sind. Ebenso ist die organisatorische Verankerung des Prozessmanagements schwach ausgeprägt. Hieraus ergeben sich deutliche Ansatzpunkte für die Umsetzung eines adäquaten Prozessmanagements. Entsprechend der durchgeführten Korrelationsanalyse ist die Investitionsbasis der Kommunen nicht entscheidend für das Ausmaß der Prozessmanagementaktivitäten.

Sowohl für die Wissenschaft als auch für die Praxis können die Ergebnisse des vorliegenden Projekts nutzbringend sein. Zunächst liefert das Projekt eine Sachstandserhebung zum kommunalen Prozessmanagement. Auf Basis dieser Erhebung und der damit verbundenen Ergebnisse sind weiterführende Studien denkbar. So könnten bestimmte Antwortmöglichkeiten mit einem Score versehen werden, um eine Analyse durchzuführen, welche Kommunalverwaltungen bereits entsprechend gut aufgestellt sind und welche noch deutliches Verbesserungspotenzial aufweisen. Dahingehend sinnvoll ist eine Einteilung in entsprechende Reifegrade. Darauf aufbauend kommt die Erhebung von detaillierten Erfolgsfaktoren für Prozessmanagement im Rahmen einer qualitativen Studie in Betracht.

Für die Kommunalverwaltungen und die Landesregierung besteht der Mehrwert darin, dass zum ersten Mal belastbares Datenmaterial zum Thema kommunales Prozessmanagement erhoben und ausgewertet ist. Auf Grundlage dieser Ergebnisse können Kommunalverwaltungen anderer Bundesländer ihren Status quo mit den Ergebnissen aus Sachsen und Hessen vergleichen und davon ausgehend Maßnahmen zur Verbesserung einleiten.

Als Resümee kann festgehalten werden, dass die Erhebung als Grundlage für aufbauende Untersuchungen im Rahmen der Wissenschaft und als praxisorientierte Informationsbasis für die Förderung des kommunalen Prozessmanagements dienen kann.

Die Studie kann im Mitgliederbereich des SSG abgerufen werden: <https://Referat2.ssg-sachsen.de>  
Auskunft erteilt: Matthias Martin, [matthias.martin@ssg-sachsen.de](mailto:matthias.martin@ssg-sachsen.de)

# EIN KLEINER SCHRITT FÜR DIE KOMMUNE ...



## ... ein großer Schritt für weltweit faire Arbeitsbedingungen

Kreise, Städte und Gemeinden leisten mit dem Einkauf fair produzierter Waren einen positiven Beitrag für Umwelt- und Sozialstandards und zur globalen Nachhaltigkeit. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt berät, fördert und vernetzt bei der Umsetzung von kommunalen Maßnahmen für Fairen Handel und Faire Beschaffung.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-670 · [www.kommunal-global-engagiert.de](http://www.kommunal-global-engagiert.de)



**ENGAGEMENT  
GLOBAL**  
Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

**SERVICESTELLE** ● ● ●  
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

Im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

# Digitalisierungsprogramm Kommune 2025

## (Masterplan Digitale Verwaltung)

Thomas Weber

Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD)

Die Digitalisierung stellt Verwaltungen – nicht nur auf kommunaler Ebene – vor große Herausforderungen. Das umfasst sowohl die Sicht des Bürgers auf die Kommune als auch die notwendigen Veränderungen der internen Verwaltungsprozesse.

Mit dem Digitalisierungsprogramm Kommune 2025 steht ein strategisches und mit Maßnahmen operativ untersetztes Programm zur Verfügung, das sich exakt diesen Herausforderungen stellt.

Die Sächsische Staatskanzlei unterstützt in Vorbereitung eines in Aussicht gestellten Förderbudgets ab 2019 bereits in diesem Jahr vorbereitende Aufgaben im kommunalen Bereich.

Der Schwerpunkt der Förderung wird darauf liegen, strategisch wichtige Verwaltungsleistungen

- möglichst flächendeckend,
  - unter Nutzung zentraler Funktionen und Dienste („Basiskomponenten“),
  - weitgehend landesweit einheitlich,
  - technologisch zeitgemäß,
  - mit nachhaltig gesichertem Betrieb
- elektronisch zu implementieren und zum Einsatz zu bringen.

### Ausgangssituation<sup>1</sup>

IT-Einsatz in den Verwaltungen und die Einführung von Lösungen zur elektronischen Kommunikation mit den Zielgruppen der Verwaltung (Bürger und Unternehmen) sind nicht neu, sondern werden im Freistaat Sachsen von Beginn an vorangetrieben.

Trotz Fortschritten in wichtigen Bereichen und vereinzelt elektronischen Antragsverfahren von Landkreisen, Städten und Gemeinden ist bislang eine flächendeckend IT-gestützte Verwaltungsarbeit nicht erreicht worden. Eine Digitalisierung im Sinne einer (vollständigen) digitalen Transformation der öffentlichen Hand steht also noch am Anfang.

Die Digitalisierung erfordert in großen Teilen ein völlig neues Herangehen der öffentlichen Verwaltung an die Aufgabenerledigung, im hoheitlichen Bereich ebenso wie in der Daseinsvorsorge sowie im Bereich freiwilliger Leistungen. Dieser Paradigmenwechsel findet statt vor dem Hintergrund einer demografischen Entwicklung, die mit alternden Belegschaften (Qualifizierungsfähigkeit) und dem Wandel des Arbeitsmarkts hin zu einem Bewerbermarkt einhergeht.

Wird die „Digitalisierung“ in der Verantwortung einzelner Kommunen belassen, so werden punktuell gute Lösungen entstehen

(insb. bei größeren Verwaltungen), ein planmäßiger Ausbau von Lösungen zu einer sich entwickelnden „E-Government-Landkarte“ indes kann ohne einen zentralen und gesteuerten Mitteleinsatz nicht gelingen. Eine gezielte und bürokratiearme Förderung von Digitalisierungsvorhaben in sächsischen Kommunalverwaltungen ist daher dringend erforderlich.

### Das Digitalisierungsprogramm Kommune 2025

Die sächsischen Kommunen haben sich mit ihren IT-Dienstleistern den Anforderungen gestellt und in mehreren Handlungsfeldern strategische Aufgaben und operative Maßnahmen formuliert, die es mittelfristig umzusetzen gilt.

#### Handlungsfeld Verwaltung – Bürger/Unternehmen

Projekte in diesem Handlungsfeld richten sich auf die Optimierung der Kommunikations- und Transaktionsprozesse zwischen Verwaltungen und deren Zielgruppen (Bürger/Wirtschaft). Dabei geht es

- um einheitliche (zentrale) medienbruchfreie „Antrags“- und Genehmigungsverfahren (Anträge, Anzeigen, Meldungen, „Pflichten“),
- um Schaffung eines einheitlichen Bürger-(Service-)Portals als Frontend für die einzelnen Verfahren (Prozesse vom Verwaltungskunden her denken),
- um unmittelbare Integration von erfassten Daten in die (dezentrale) kommunale Verfahrenslandschaft zur Entlastung der Sachbearbeitung, aber auch
- in der Konsequenz, um die Ablösung von Fachanwendungen, die keine automatisierte Datenübernahme ermöglichen.

#### Handlungsfeld Verwaltung – Verwaltung

Aber auch in Verwaltungen selbst und in den erforderlichen Unterrichts- und Abstimmungsprozessen zwischen Verwaltungen sind dazu Veränderungen erforderlich, die mit entsprechenden Vorhaben untersetzt sind:

- die Automatisierung von Berichtspflichten (Statistiken),
- die Automatisierung des Datenaustauschs zwischen Verwaltungen (Anfragen, Abrufe, Datenübermittlungen, Beteiligungsverfahren, Übergaben von E-Akten ...)
- die mobile Datenerfassung und Datennutzung,
- die Entwicklung und Ausgestaltung moderner mobiler Verwaltungsarbeitsplätze der Zukunft.
- die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle (insb. von „Shared Services“), einschließlich der verwaltungsübergreifenden Kooperation bis in die Sachbearbeitung.

<sup>1</sup> Digitalisierungsprogramm Kommune 2025; [https://www.sakd.de/index.php?id=dl\\_egovernment](https://www.sakd.de/index.php?id=dl_egovernment)

### Handlungsfeld einheitliche Basisinfrastruktur, zentrale Funktionen und Dienste

Das Handlungsfeld richtet sich auf die Optimierung und Entwicklung von bestehenden und weiteren zentralen (Basis-) Komponenten und -funktionen sowie um die qualitätsgerechte Bereitstellung von Daten aus zentralen Registern und Verfahren. Dabei geht es um Funktionen wie E-Payment, Elektronische Identifikation oder Servicekonten für Bürger und Unternehmen, aber auch die Integration von Fach- und Querschnittsanwendungen mit den zentralen Komponenten zu durchgängigen Anwendungen und Lösungen. Das Handlungsfeld richtet sich an die Anforderungen, die Interoperabilität, Nachhaltigkeit und Verbindlichkeit der Nutzung mit sich bringen.

Im Digitalisierungsprogramm wird deutlich gemacht, dass die Umsetzung nur mit konsequenter organisatorischer und auch finanzieller Unterstützung des Freistaates Sachsen und mit erheblichem Ressourceneinsatz bei den Kommunen selbst zu leisten sein wird. Der Freistaat Sachsen hat dies in seinen Haushaltsplanungen der kommenden Jahre ab 2019 bereits entsprechend berücksichtigt. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung im Rahmen eines neuen Zuweisungstatabbestands im Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (Sächs-FAG).

Die koordinierende Stelle – SAKD – organisiert in enger Abstimmung mit den Kommunen, ihren IT-Dienstleistern und kommunalen Verbänden

- die Identifizierung und Analyse weiterer wichtiger Verwaltungsverfahren, die für kommunales E-Government geeignet sind; dazu sind neben den „externen“ Rahmenbedingungen (Gesetzgebung, EU-VO etc.) auch die Bedarfe direkt bei und mit den Kommunen zu erheben,
- Durchführung/Begleitung von Prozessanalysen bei den Kommunen (Fortführung kommunales Prozessnetzwerk),
- Beratung und Unterstützung bei der Anbindung der kommunalen Fachverfahren, mit dem Ziel einer medienbruchfreien Weiterverarbeitung (z. B. Anbindung der DMS an Online-Antragsverfahren),
- den aktiven Vertrieb bestehender E-Government-Lösungen auf kommunaler Ebene (z. B. um Skaleneffekte zu erreichen).

Nur eine gemeinsame kommunale IT-Dienstleistungs- und Betriebsorganisation ist in der Lage, die im Rahmen eines E-Government-Förderprogramms entwickelten Lösungen in einen dauerhaften Betrieb zu überführen und entsprechend dem jeweiligen Betreibermodell dauerhaft zu pflegen, weiter zu entwickeln und den (kommunalen) Kunden wirtschaftlich anzubieten. Die kommunale Seite richtet deshalb zur technischen und organisatorischen Unterstützung der Transformationsprozesse zur Digitalisierung eine solche gemeinsame kommunale IT-Dienstleistungs- und Betriebsorganisation ein.



# WIR KOORDINIEREN FLÄCHE

LAND-ENTWICKLUNG

LANDWIRTSCHAFTS-FLÄCHEN

BRACHFLÄCHENNUTZUNG

VERMÖGENSSICHERUNG

VERMIETUNG/VERPACHTUNG

KOMPENSATIONS-MASSNAHMEN

FLÄCHENANKÄUFE

GRUNDSTÜCKS-VERKÄUFE

PORTFOLIO-STEUERUNG



ÖKOPUNKTE  
GIBT'S BEI  
UNS.

Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (ZFM) ist zentraler Ansprechpartner für alle freistaatseigenen Grundstücke, veräußert entbehrliche landeseigene Immobilien und erwirbt Flächen für staatliche Infrastrukturvorhaben. Weiterhin ist das ZFM zuständig für die Abwicklung von Fiskalerbschaften, die Ausübung von Aneignungsrechten und die Koordinierung des staatlichen Kompensationsmanagements.

[www.zfm.sachsen.de](http://www.zfm.sachsen.de)



Besuchen Sie uns auf der Expo Real:  
8.–10. Oktober 2018, Halle A2, Stand 322.  
[www.expo-real.sachsen.de](http://www.expo-real.sachsen.de)

STAATSBETRIEB  
ZENTRALES  
FLÄCHENMANAGEMENT



Freistaat  
**SACHSEN**

# Umsetzung des OZG in Sachsen

Michaela Weiße

Arbeitsgruppe Antragsmanagement

Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD)

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)

Für Bürger und Unternehmen sollen das handschriftliche Ausfüllen, Ausdrucken, die postalische Versendung von Anträgen und die persönliche Vorsprache in der Behörde mehr und mehr der Vergangenheit angehören.

Mit dem Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im August 2017 müssen alle damit verbundenen Verwaltungsleistungen von allen deutschen Behörden bis Ende des Jahres 2022 digital nutzbar und über verbundene Verwaltungsportale bereitgestellt werden.

## Sind unsere sächsischen Kommunen dieser Aufgabe gewachsen?

Die Verwaltungen stehen vor einer großen Herausforderung, die nur gemeinsam mit den kommunalen Dienstleistern bewältigt werden kann.

Um für die sächsischen Kommunen ab 2019 die Umsetzung von OZG-relevanten Projekten „in Serie“ zu erleichtern, wurde im April 2018 vom Sächsischen Staatsministerium des Innern eine **Arbeitsgruppe Antragsmanagement** gegründet. Ein Leitfaden zur Umsetzung von OZG-Projekten für ein strukturiertes und standardisiertes Vorgehen wird durch die Arbeitsgruppe erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die unterschiedliche Ausprägung der kommunalen Infrastruktur ist das keine leichte Aufgabe. Alle sächsischen Kommunen werden kontinuierlich über Entwicklungs- & Umsetzungsstände informiert, beraten und mit einer in Sachsen funktionierenden Lösung zur OZG-Umsetzung fachkundig begleitet.

Diese Arbeitsgruppe (AG) setzt sich aus Vertretern des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung in Sachsen – **KISA** – und der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung – **SAKD** – zusammen. Die AG steht regelmäßig im direkten Kontakt mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindegtag e. V. (SSG) als auch dem Sächsischen Landkreistag e. V. (SLKT), so sind schnellere Wissensaustausche und Informationsweitergaben gegeben.

Ziel der AG ist es, bis zum Jahresende eine Vorgehensweise zur Umsetzung von staatlich geförderten Projekten zu Online-Antragsverfahren und eine im kommunalen Raum abgestimmte priorisierte Übersicht aller von den sächsischen Kommunen nach OZG umzusetzenden Verwaltungsleistungen bereitzustellen.

Mittels dieser Übersicht verschaffen sich Kommunen als auch IT-Dienstleister einen Überblick, ob das anvisierte OZG-Vorhaben bereits vorhanden ist und übernommen werden kann. So können zukünftige Mehrfach-Entwicklungsarbeiten vermieden werden.

Aus heutiger Sicht sind neben der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen zur Definition, Beantragung und technischen Umsetzung eines elektronischen Antragsverfahrens im eigentlichen Sinne auch Themen zum allgemeinen Verständnis von Antragsmanagement, die

Beschreibung der einzelnen Basiskomponenten und deren Einbindung in die lokal vorhandene Infrastruktur notwendig. Erste Erfahrungen zur technischen Umsetzung mit dem neuen Serviceportal werden dabei in einzelnen Pilotprojekten gesammelt und ggf. auch bereits kommunale Anforderungen zur Anpassung der Basiskomponenten ermittelt und an den Freistaat Sachsen kommuniziert.

Wichtig zu wissen ist, dass trotz teilweise neuer Basis-Infrastruktur im Freistaat Sachsen die bereits produktiv im Einsatz befindlichen E-Government-Projekte zum Online-Antragsmanagement, z. B. der Online-Gewerbedienst (OGW) bzw. die internetbasierte Kfz-Zulassung (iKfz) auch künftig bestehen bleiben. Für angeschlossene bzw. interessierte Kommunen werden diese Dienste auch weiterhin bereit stehen. Die in den bisherigen Projekten gemachten Erfahrungen werden in die künftigen Entwicklungsprozesse einbezogen und die gewonnenen Erkenntnisse stärker als bisher gegenseitig ausgetauscht.

Bei der Umsetzung setzt die AG auf agile Entwicklung (siehe Box „Effizienz in einem komplexen Projekt“) und behilft sich mit tatkräftiger Unterstützung von dem Beratungsdienstleister SAR Business Solutions. Es sollen kurze Umsetzungszeiten trotz der derzeit noch teilweise unklaren Detailanforderungen bewahrt werden.

## Effizienz in einem komplexen Projekt

Unter Einbeziehung der agilen Methode Scrum wird der bürokratische Overhead in Projekten klein gehalten und auf starre Hierarchien verzichtet. Sie setzt auf selbst organisierende Teams, enge Kommunikation und ein sich schrittweise annäherndes Vorgehen. So lassen sich in kurzer Zeit nutzbare und nutzerorientierte Softwareprodukte entwickeln.

Skizzierte Darstellung durch die AG:



In den vergangenen Wochen und Monaten hat sich dieser Schritt auf die Arbeit der Gruppe als sehr effektiv erwiesen.

Während der Umsetzung des ersten Piloten stieß die AG auf eine Reihe von Fragen und Problemen, von organisatorischen bis hin zu technisch noch unklaren Voraussetzungen. So sind zum Beispiel Aufwände für die Anbindung von Fachverfahren als auch die Erhebung der Anforderungen an den unterschiedlich existierenden Formularen zur Umsetzung eines neutralen Online-Antragsassistenten unterschätzt wurden.

Der Griff zur agilen Methode Scrum hilft jedoch der AG strategisch sinnvoll zu reagieren und die Planung von Sprint zu Sprint entsprechend anzupassen.

Für 2018 sind noch zwei weitere unterschiedlich komplexe Piloten mit potenzieller Anbindung an entsprechende Fachverfahren geplant.

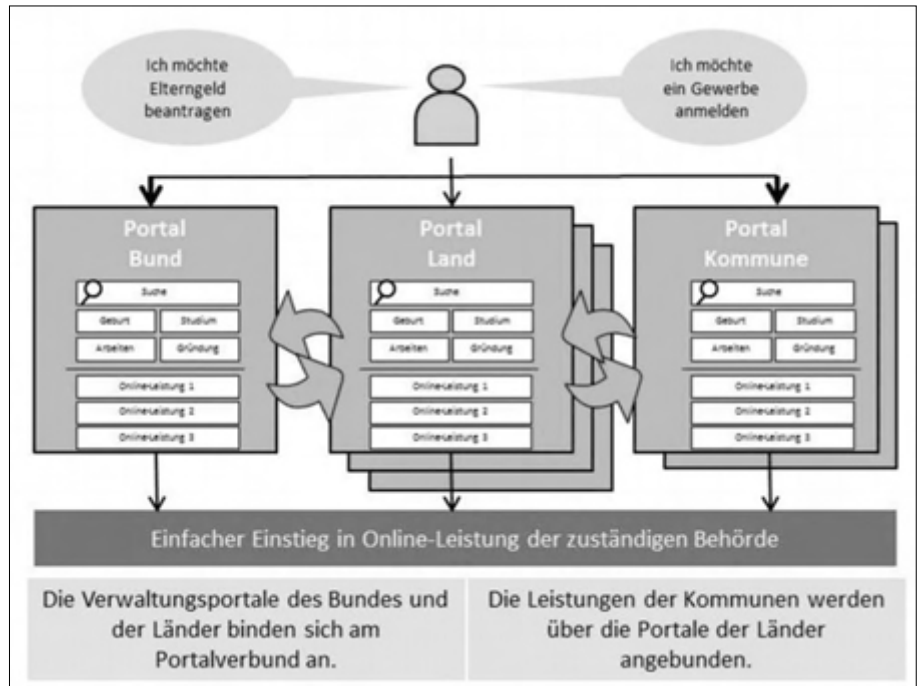


Abbildung 2: Portalverbund Aufbau<sup>2</sup>

**Wichtige Veranstaltungen**

**23./24. Oktober 2018 – Dresden**

Das IT- und Organisationsforum (ITOF) mit den Schwerpunkten

- Verwaltungsmodernisierung und
- E-Government

in Sachsen ist eine Veranstaltung des Staatsministerium des Innern (SMI), der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) sowie des Staatsbetriebes Sächsische Informatik Dienste (SID).

Die Anmeldung erfolgt direkt über die ITOF Webseite <https://www.itof2018.org>.

**März 2019**

Zusammen mit dem Freistaat Sachsen plant die AG Antragsmanagement im März 2019 ein Treffen mit allen Kommunen. Der SSG und SLKT wird rechtzeitig den Termin an alle sächsischen Kommunen bekannt geben.

**Erläuterungen**

**Was sind OZG-Leistungen?**

OZG-Leistungen wurden auf der Grundlage des LeiKa-Katalogs (Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung) identifiziert. Dies sind derzeit über 575 **OZG-Leistungen** und im OZG-Umsetzungskatalog<sup>1</sup> zusammengefasst.

Die OZG-Leistungen wurden für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen anhand von Lebens- und Geschäftslagen systematisiert.

**Portalverbund**

Der Portalverbund, miteinander verbundene Verwaltungsportale, ist eine weitere vom OZG vorgegebene Ausbaustufe.

**Ziele des Portalverbunds:**

- Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen
- alle Leistungen im Portalverbund leicht finden können
- jede Online-Leistung von jedem Verwaltungsportal im Verbund aufrufen können und
- mit jedem Servicekonto abwickeln können

Das bedeutet im Detail, dass die Verwaltungsportale des Bundes, der Länder und der Kommunen miteinander verknüpft sind. Das Verwaltungsportal des Bundes verknüpft die Fachportale des Bundes, die Verwaltungsportale der Länder, z.B. Amt24 im Freistaat Sachsen, die Leistungen der Kommunen und die Fachportale der Länder.

**Links für weitere Informationen:<sup>2</sup>**

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/portalverbund/portalverbund-node.html>

<https://www.it-planungsrat.de>

1 Der OZG-Umsetzungskatalog kann im Mitgliederbereich des SSG abgerufen werden. (<https://Referat2.ssg-sachsen.de>)

2 Quelle: Präsentation Portalverbund – Fachkongress – <https://www.it-planungsrat.de>

# Technische Umsetzung des OZG und Digitalisierung in sächsischen Kommunen

## Der Integrationsdienst als Bestandteil einer landesweiten E-Government-Basisinfrastruktur

Thomas Weber

Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD)

### Zusammenfassung

Onlinezugangsgesetz und Digitalisierungsprogramm Kommune 2025 (s. Artikel in diesem Heft, Seite 214)

- in der Vielfalt der zu erwartenden Anwendungen (ca. 150 Online-Verfahren),
- in der Breite der kommunalen Lösungsanbieter (ca. 400 Kommunen) und
- in der verfügbaren Zeit (bis 2022 bzw. 2025)

mit herkömmlichen Softwareentwicklungsmethoden umzusetzen, ist kaum vorstellbar.

Ein nachhaltiger Betrieb sowie die kontinuierliche fachliche und technische Pflege eines „bunten Zoos“ von Anwendungen und Verfahren sind weder für eine einzelne Kommune, aber auch kaum für einzelne Dienstleister technisch beherrschbar und wirtschaftlich darstellbar.

Es bedarf kooperativer Ansätze in der Entwicklung, der Bereitstellung und dem Betrieb verteilter IT-Lösungen und Online-Anwendungen. Dazu ist ein technologischer, organisatorischer, methodischer und betrieblicher Ansatz erforderlich, der das komplexe Zusammenspiel vieler Akteure, Systeme, Fachverfahren und Komponenten konzipiert, steuert und beherrschbar macht.

Der Integrationsdienst als Bestandteil einer landesweit einheitlichen E-Government-Basisinfrastruktur stellt hierfür die erforderliche *Technologie*, dazugehörige *Dienstleistungen* und ein *Vorgehensmodell* für Lösungs-Entwicklung und -Betrieb bereit.

Auf dieser innovativen Infrastrukturkomponente können alle Beteiligten – Verwaltungen, Hersteller, Dienstleister, Integratoren – kooperativ passfähige Anwendungen entwickeln. Notwendige administrative Leistungen für die (kommunalen) Anbieter der Lösungen werden bei einem Dienstleister gebündelt, die dezentrale kommunale IT-Betreuung wird entlastet.

Es bedarf indes einer konsequenten zentralen Steuerung, um die verteilte Lösungsentwicklung aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.

### Ausgangssituation

#### Digitalisierung und Onlinezugangsgesetz

Trotz Fortschritten in wichtigen Bereichen und vereinzelt elektronischen Antragsverfahren von Landkreisen, Städten und Gemeinden ist bislang eine flächendeckend IT-gestützte Verwaltungsarbeit nicht erreicht worden. Eine Digitalisierung im Sinne einer (vollständigen)

digitalen Transformation der öffentlichen Hand steht noch ganz am Anfang. Das Onlinezugangsgesetz fordert nun innerhalb vergleichbar sehr kurzer Zeit, alle Verwaltungsleistungen, die sich an Bürger und die Wirtschaft richten, elektronisch anzubieten und abzuwickeln. Das erfordert in großen Teilen ein völlig neues Herangehen der öffentlichen Verwaltung an die Aufgabenerledigung, im hoheitlichen Bereich ebenso wie in der Daseinsvorsorge sowie im Bereich freiwilliger Leistungen. Dieser Paradigmenwechsel findet noch dazu vor dem Hintergrund einer demografischen Entwicklung statt, die mit alternden Belegschaften (Qualifizierungsfähigkeit) und dem Wandel des Arbeitsmarkts hin zu einem Bewerbermarkt einhergeht.

Das Digitalisierungsprogramm Kommune 2025<sup>1</sup> nimmt ebenso wie der Masterplan Digitale Verwaltung diese Herausforderungen an und beschreibt die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und den einschlägigen Finanzierungsbedarf allein für die technologische Umsetzung. Zwei Handlungsfelder stehen hier besonders im Fokus:

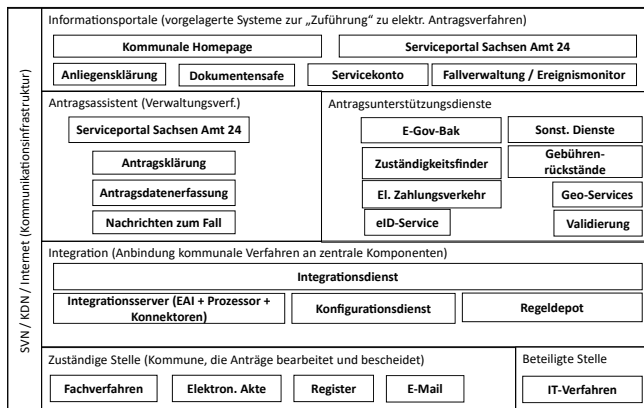
- Online-Zugang für Bürger und Wirtschaft
  - zu Leistungen der Verwaltung (Anträge, Anzeigen, Meldungen, „Pflichten“),
  - über einheitliche Portale einschließlich der medienbruchfreien Übertragung der Antrags- und Kommunikationsdaten in die dezentrale kommunale IT-Infrastruktur,
  - zur Entlastung der Sachbearbeitung in den Kommunen,
- Online-Kommunikation und Automatisierung von Verfahren innerhalb der Verwaltungen und zwischen den Beteiligten
  - zu Berichtspflichten, Datenübermittlungen, Beteiligungsverfahren, Statistiken,
  - zur Übergabe von E-Akten,
  - zur mobilen Datenerfassung und Datennutzung,
  - letztlich zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle („Shared Services“), einschließlich der verwaltungsübergreifenden Kooperation bis in die Sachbearbeitung.

### Online-Antragsmanagement

Elektronische Antragsverfahren erfordern das Zusammenspiel vieler einzelner Softwarekomponenten und -funktionen, um einem Antragsteller einen ähnlichen Bedien- und „Bestellkomfort“ zu vermitteln, wie in den Webshops von Onlinehändlern. Um von den Benutzern akzeptiert zu werden, müssen „Identifizieren“, „Bestellen“, „Bezahlen“ und letztlich auch „Lieferrn“ – übertragen auf die Verwaltung – so einfach funktionieren wie bei Amazon, Zalando & Co.

<sup>1</sup> Digitalisierungsprogramm Kommune 2025; [https://www.sakd.de/index.php?id=d1\\_egovment](https://www.sakd.de/index.php?id=d1_egovment)

Während das in der Internetwirtschaft schon ganz gut funktioniert, sind solche Prozesse in der öffentlichen Verwaltung noch weitgehend Zukunftsmusik.



Allgemeine Komponentenarchitektur eines elektronischen Antragsverfahrens

### E-Government-Basis-Infrastruktur im Freistaat Sachsen

Für die Implementierung von elektronischen Antragsverfahren stehen im Freistaat Sachsen rund um das Amt24 verschiedene zentrale Komponenten und Anwendungen zur Verfügung, die es ermöglichen, Online-Anträge effektiv zu entwickeln und rechtssicher zu versenden. Dazu gehören die sogenannten Basiskomponenten für E-Government<sup>2</sup>, die der Freistaat auf einer zentralen Plattform anbietet und betreibt, aber auch beispielsweise Lösungen für „virtuelle Poststellen“ in einzelnen Kommunen.

Während die E-Government-Basiskomponenten bestimmte Funktionen („Bezahlen“, „Identifizieren“, „Verschlüsseln“) oder Wissen (zu „Lebenslagen“, notwendigen „Dokumenten“ oder „Zuständigkeiten“) bereitstellen, fehlte bisher eine technische Unterstützung für die effektive Abarbeitung einer Vielzahl durchgängiger Verfahren einschließlich des elektronischen Datenaustausches, ggf. erforderlicher Datenkonvertierungen sowie der fallbasierten Nachrichtenkommunikation zwischen Antragsteller und zuständiger Stelle in den Kommunen.

Eine flächendeckende und durchgängige Verfahrensabwicklung ist deshalb mit wenigen Ausnahmen noch nicht umgesetzt worden.

Diese Lücke schließt nun der Integrationsdienst, der neben seiner technologischen Ausprägung als EAI-Komponente („Datendrehscheibe“, s. Exkurs Enterprise Application Integration) methodische, organisatorische und prozessuale Unterstützung bereitstellt. Dieser Integrationsdienst ermöglicht es, die Komplexität bei der Umsetzung vielfältiger Onlineverfahren in Entwicklung und Betrieb technisch, organisatorisch und wirtschaftlich beherrschbar zu machen.

Voraussetzung ist, dass alle an der Lösungsentwicklung Beteiligten ihre Entwicklungen an einem einheitlichen Vorgehen ausrichten. Dafür stellt der Integrationsdienst Muster und Konventionen („Blaupausen“) sowie ein Rollenmodell mit Aufgaben und Prozessen für die Unterstützung der einzelnen Entwicklungsschritte zur Verfügung.

In der AG Antragsmanagement (s. Artikel in diesem Heft, Seite 216) wird ein Handlungsleitfaden für die Entwicklung von

integrierten Lösungen erarbeitet, der allen an der Entwicklung integrierter Lösungen Beteiligten zur Verfügung steht und so ein einheitliches Vorgehen und auch eine Parallelisierung von Entwicklungen ermöglicht.

### Der Integrationsdienst als zentrale Komponente einer E-Government-Basisinfrastruktur

#### Grundidee

Grundidee des Integrationsdienstes ist die medienbruchfreie Verbindung verschiedenster an einem elektronischen Verwaltungsverfahren beteiligter heterogener Anwendungssysteme, Komponenten, Register und Dienste

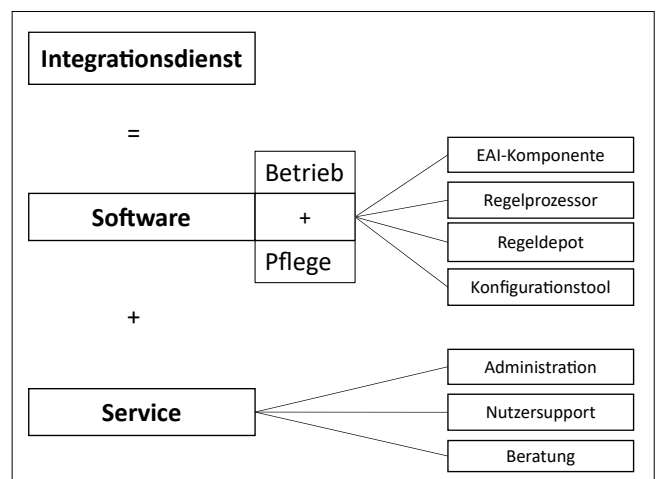
- deren Informationsaustausch auf vereinheitlichten Anwendungsmustern, Fachmodellen und Integrationsregeln basiert, die zunächst in einer system- und organisationsunabhängigen Form allgemeingültig beschrieben, evaluiert und bestätigt werden und
- mit denen dann jeder an einem Verwaltungsprozess Beteiligte in der Verwaltung seine zu dokumentierenden Informationen und Ergebnisse in seinem bekannten Fachverfahren und/oder in seiner „E-Akte“ ablegen kann.

Nach der einmaligen technischen Implementierung der notwendigen Funktionen in den anzubindenden Fachsystemen unabhängig von den mit ihnen in Verbindung stehenden Systemen, kann die technische und organisatorische Implementierung der Lösungen für konkrete Kommunen und die durch sie genutzten Antragsassistenten/Fachverfahren/DMS/Register individuell per Konfiguration und damit quasi „plug and play“ hergestellt und aufwandsarm Lösungen vervielfältigt werden.

#### Bestandteile

Der Integrationsdienst besteht

- aus mehreren zentral betriebenen Softwarekomponenten,
- dazugehörigen Services/Dienstleistungen,
- einem methodischen Ansatz zur Entwicklung integrierter Lösungen sowie
- einem Vorgehensmodell für die Durchführung einschlägiger Integrationsprojekte.



Bestandteile des Integrationsdienstes

2 <https://egovernment.sachsen.de/basiskomponenten.html>

Technische Softwarekomponenten

- Eine EAI-Komponente („Datendrehscheibe“) empfängt eingehende elektronische Nachrichten auf definierten Eingangskanälen (OSCI, Webservice, ...) und stellt sie dem Regel-Prozessor zur Verarbeitung zur Verfügung.
- Der Regel-Prozessor als Bestandteil der EAI-Komponente erkennt anhand der lösungsspezifischen Integrationsregeln,
  - von welchem System (Antragsportal, Fachverfahren, App,...) die Nachricht übermittelt wurde,
  - zu welcher Lösung (Verwaltungsverfahren in einer zuständigen Kommune) die Nachricht gehört,
  - an welche Fachverfahren/DMS/weitere Systeme der Kommune bzw. von Beteiligten Nachrichten zu übermitteln sind und
  - ob Transformationen und/oder Validierungen der Daten erforderlich sind (und führt diese durch),
 generiert daraufhin die Nachrichten an die konfigurierten Zielsysteme, übermittelt diese und protokolliert die Transaktionen.
- Ein Regeldepot als Bestandteil der EAI-Komponente verwaltet die ausführbaren Integrationsregeln und stellt diese dem Prozessor bereit.
- Ein Konfigurationstool dient der Einrichtung von technischen und organisatorischen Gegebenheiten und damit der Lösungen für die nutzenden Kommunen.
- Verwaltungstools für fachliche Modelle zu Verwaltungsverfahren, Anwendungsmuster und allgemeingültige Beschreibung der zu kommunizierenden Daten, Metadaten und Nachrichten sowie deren Verarbeitung („Blaupausen“ zur Integrierten Vorgangsbearbeitung).

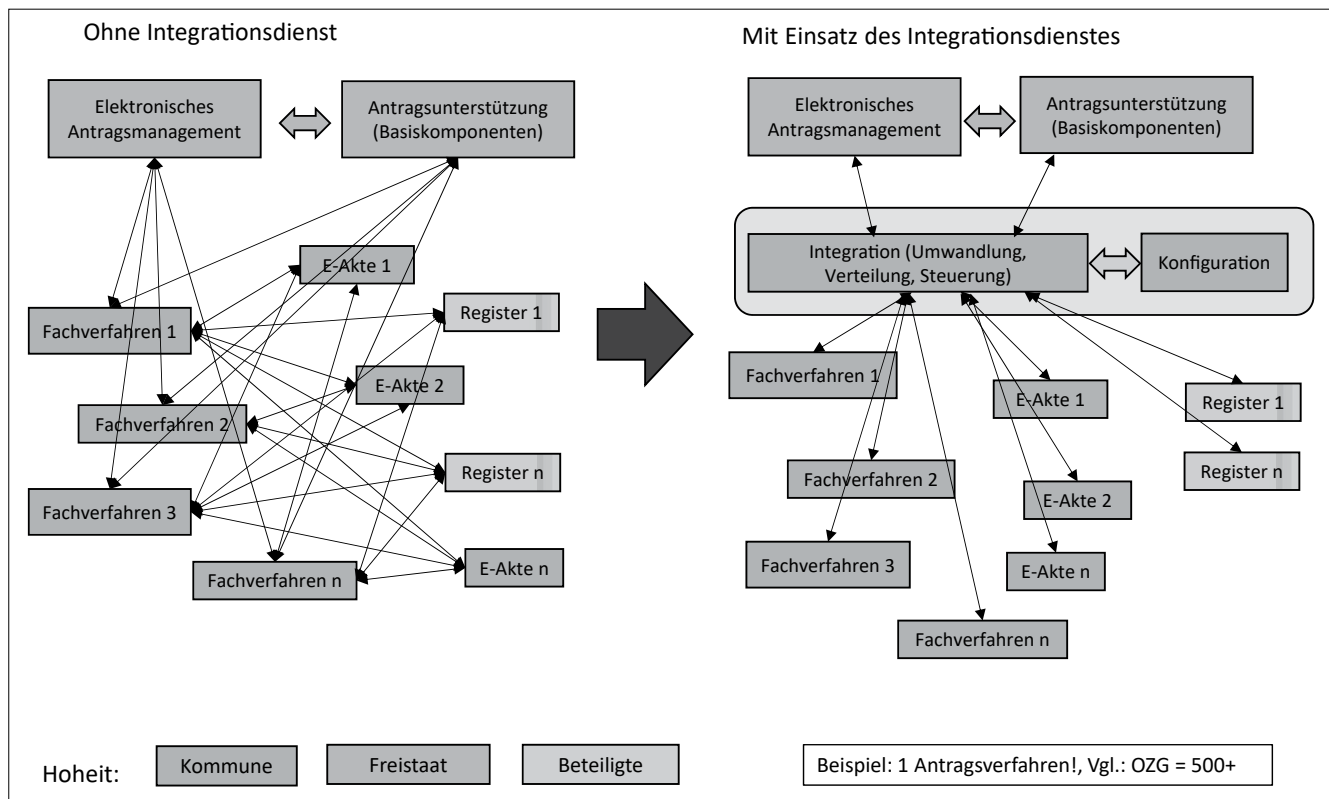
Dienstleistungen zum Betrieb und zur Administration von integrierten Lösungen

Der mit dem Betrieb des Integrationsdienstes beauftragte IT-Dienstleister übernimmt bestimmte technische und administrative Aufgaben, um die lokalen IT-Betreuer in den Kommunen zu entlasten:

- technischer Betrieb des Integrationsdienstes: Überwachung und Monitoring der einzelnen Komponenten,
- Information über abgenommene und zertifizierte Lösungen von Herstellern (Antragsassistenten, Fachverfahren, DMS-Systeme, Register, ...) zu den bereits entwickelten Online-Verfahren und deren Registrierung im Konfigurationsportal,
- Registrierung der von Kommunen eingesetzten Lösungen,
- organisationsbezogene Konfiguration dieser Lösungen der Kommunen nach abgestimmten Vorgaben,
- Bereitstellung der Regeln für das Regeldepot des Prozessors,
- Sicherstellung der Nachrichtenkommunikation zwischen den konfigurierten Systemen,
- Einhaltung festgelegter Servicelevel (z. B. Durchlaufzeiten für Antragsdaten, Durchführung von Konfigurations-Calls).

Methodischer Ansatz zur Erstellung und Pflege integrierter Lösungen

Der hier nicht weiter beschriebene methodische Ansatz der Integrierten Vorgangsbearbeitung beschreibt und modelliert in einem mehrstufigen Prozess die elektronische Abwicklung eines Verwaltungsverfahrens („Leistung“) hinsichtlich der zu durchlaufenden Handlungsabschnitte („Teilleistungen“) mit den in einer E-Akte („Vorgangsaakte“) zu dokumentierenden (Teil-) Ergebnissen, den für die Bearbeitung benötigten Unterlagen und Daten („Dokumente“) und der für einzelne Handlungsabschnitte zuständigen



Datenverbindungen bei direkter Anbindung und unter Einsatz des Integrationsdienstes (Fachverfahren, DMS, Registernutzung).

Organisationen (Beteiligte als „fachliche Rollen“) sowie die Unterstützung durch IT-Systeme und deren Kommunikation.

Diese Fachmodelle werden je Online-Verfahren entwickelt und bereitgestellt und stehen im weiteren für die Erstellung der technisch ausführbaren Integrationsregeln und zur Beauftragung von Anpassungsleistungen für Verfahrenshersteller zur Verfügung.

### Vorgehensmodell zur Durchführung von Projekten

Im Zuge der Vorbereitung zur Umsetzung des OZG entwickeln SAKD und KISA ein Vorgehensmodell zur Entwicklung und Einführung integrierter Lösungen, das auf den Einsatz des Integrationsdienstes zugeschnitten ist.

In diesem Zusammenhang werden erstellt:

- eine Handlungsanleitung zur Durchführung von Projekten zugeschnitten auf die jeweiligen Zielgruppen (Verwaltung, Entwickler, Dienstleister, Betreiber),
- eine „Projektlandkarte“ auf der Grundlage des OZG-Umsetzungskatalogs als Pool von möglichen Projekten für Umsetzungsdienstleister,
- Vorgaben für Steckbriefe zur Umsetzung von Projekten als Grundlage für verteiltes Arbeiten an einheitlichen Lösungen; darin werden bspw. qualitative Umsetzungsstufen definiert, die es ermöglichen, Zwischenergebnisse bereits produktiv zu setzen, ohne die Endstufe einer integrierten Lösung bereits entwickelt zu haben; die Umsetzungsdienstleister sind so in der Lage, agil vorzugehen und die Entwicklungen mit denen in anderen Projekten abzugleichen.
- Definitionen von Rollen in Projekten, die die Aufgaben und Beteiligung der jeweiligen Rollen in verteilten Entwicklungsprojekten beschreiben (z. B. „Entwickler“, „Verfahrensbetreuer“, „Projektmanager“, „Bedarfsträger“, „Administrator“, „Betreiber“); in jedem Projekt sind diese allgemein definierten Rollen zu besetzen und zu beteiligen, um eine erfolgreiche Entwicklung und den Betrieb abzusichern.

Die Einhaltung des Vorgehensmodells sichert eine reproduzierbare („standardisierte“) Projektabwicklung, ohne in die eigentlichen Entwicklungsprozesse der Beteiligten (Individualprozesse) einzugreifen.

Das Vorgehensmodell führt so auch zu einer Vorklärung von nutzbaren Ergebnissen aus anderen Projekten aufgrund des ganzheitlichen Modellansatzes und ermöglicht zudem eine Parallelisierbarkeit von Aktivitäten in einzelnen Projekten.

## Effekte des Einsatzes einer regelbasierten Integration

### Beherrschbarkeit der Vielfalt und Komplexität

Allein am Beispiel eines einzelnen fiktiven Online-Verfahrens wird deutlich, wie mit dem methodischen Herangehen unter Einsatz des Integrationsdienstes Komplexität der Lösungen und die Vielfalt der beteiligten Systeme beherrschbar werden.

So müssten allein für ein einziges Online-Verfahren, für das in allen sächsischen Kommunen 10 verschiedene Fachverfahren und 5 DMS-Systeme in unterschiedlichen Kombinationen eingesetzt werden,  $10 \times 5 = 50$  Schnittstellen abgestimmt, entwickelt und

getestet werden. Ändert sich die technische Schnittstelle oder auch die fachliche Spezifikation, sind alle 50 Schnittstellen anzupassen.

Bei Einsatz des Integrationsdienstes reduziert sich die Anzahl der technischen „Schnittstellen“ auf weniger als  $10 + 5$ , da verschiedene Verfahren identische technische Schnittstellen und identische technisch ausführbare Integrationsregeln nutzen. Ändert sich nun eine technische Schnittstelle, wird nur diese angepasst, die Integrationsregeln bleiben unverändert. Im Gegenzug kann die technische Schnittstelle bestehen bleiben, wenn Anpassungsbedarf an der fachlichen Integrationsregel entsteht.

Bei 5...50...150 Onlineverfahren ist leicht einzuschätzen, wie sich der Wartungs- und Pflegeaufwand mit oder ohne Integrationsdienst entwickelt.

### „Plug and play“

Verhalten sich unterschiedliche Fachverfahren „konform“ zu den Anforderungen des Integrationsdienstes, so können Anwender wesentlich leichter zu einem anderen, ggf. leistungsfähigeren Fachverfahren wechseln. Für dieses sind dann lediglich die entsprechenden Integrationsregeln neu zu konfigurieren, um ein vorher bestehendes Online-Antragsverfahren weiter nutzen zu können.

Der Integrationsdienst erzeugt somit Innovationsdruck, ermöglicht einen einfacheren Wechsel der einschlägigen Fachverfahren und gibt innovativen Anbietern die Möglichkeit Angebote zu platzieren. Auch eine kooperative Leistungserbringung („Shared Service“) für kommunale Aufgabenträger ist wesentlich leichter zu vollziehen. Verständigen sich benachbarte Kommunen beispielsweise auf die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Baumfällanträgen, so kann die Verfahrensanbindung konfigurativ von einer auf die künftig bearbeitende Kommune „umgelenkt“ werden.

### „Lösungs-Baukasten“

Jedes unter Anwendung des einheitlichen Vorgehensmodells entwickelte Online-Verfahren kann Funktionen, Bausteine, Mehrwerte für Folgeprojekte erzeugen und bereitstellen. Wird beispielsweise im Projekt x eine technische Schnittstelle zu DMS-System y entwickelt, steht diese in allen Folgeprojekten zur Verfügung.

Grundlage hierfür sind einheitliche standardisierte Verarbeitungsregeln, auf die sich Folgeprojekte verlassen können.

### Finanzierung

Der Integrationsdienst ist im Zuge erster Digitalisierungsvorhaben (Elektronische Gewerbeanzeigerverfahren) entwickelt worden. Mit dem Betrieb des Dienstes ist in den Projekten die Lecos GmbH beauftragt.

Der Betrieb von Software, die Wartung und Pflege der Fachmodelle und Integrationsregeln und die Bereitstellung von administrativen Services sind natürlich nicht dauerhaft kostenfrei möglich. Um nun die weitere Finanzierung des Integrationsdienstes in der Anlaufphase der Entwicklung vieler Online-Verwaltungsleistungen abzusichern, wurde eine zentrale Weiterfinanzierung des Integrationsdienstes bis Ende 2020 nach dem Standardisierungstatbestand im SächsFAG beantragt.

Nach Ablauf dieser Anlaufphase sind die Betriebskosten als Bestandteil der Nutzungsentgelte für die betriebenen Online-Antragsverfahren auf alle Nutzer umzulegen. Es lohnt sich also für jede Kommunalverwaltung, bald die jetzt bereits verfügbaren Lösungen einzuführen und so möglichst lange vom kostenfreien Betrieb dieser Lösungen zu profitieren.

#### Fazit

Zusammenfassend stellen sich die vorgenannten Effekte und Potenziale für den Einsatz des Integrationsdienstes wie folgt dar:

- Modellierung und Entwicklung → einmalig,
- Nachnutzung → konfigurativ und vielfach,
- volkswirtschaftliche Effekte → erheblich,
- Standardisierung → überhaupt erst möglich,
- Wartung und Pflege → effektiv,
- Koordinationsaufwand der Beteiligten → erheblich.

Um auch den letzten Punkt „im Griff“ zu behalten, ist die SAKD als neutraler und unabhängiger Dienstleister für die Kommunen aufgestellt. Mit ihren neuen Aufgaben im Kontext der Umsetzung des OZG kann sie gemeinsam mit ihren kommunalen Dienstleistungspartnern koordinierend und steuernd auf die Gesamtentwicklung einwirken. Dies ist in den strategischen Überlegungen zur Umsetzung des Digitalisierungsprogramms Kommune 2025 und des Masterplans Digitale Verwaltung auch so vorgesehen.

### Exkurs Enterprise Application Integration (EAI)<sup>3</sup>

EAI umfasst die **Planung**, die **Methoden** und die **Software**, um heterogene, autonome Anwendungssysteme – ggf. unter Einbeziehung von externen Anwendungssystemen – prozessorientiert zu integrieren. EAI ist somit die **prozessorientierte Integration von Anwendungssystemen in heterogenen IT-Anwendungsarchitekturen**.

Im Gegensatz zu anderen Integrationstechniken, wie der Funktionsintegration oder der Datenintegration, werden beim EAI-Ansatz die **Implementationen der einzelnen Geschäftsfunktionen nicht verändert**. Alle funktionalen Schnittstellen werden mittels **Adaptern** (Schnittstellenumsetzer) abstrahiert.

Auf dem verbindenden Business Bus (auch als EAI Backbone, Integration Bus oder **Integrationsplattform** bezeichnet) sorgen **dynamisch ausgewertete Regeln** und Prozessbeschreibungen dafür, dass die Daten eines Geschäftsfalls in der richtigen Abfolge an die einzelnen Funktionen übergeben und die Ergebnisse weitergeleitet werden.

Für die Umsetzung gleichartiger Aufgabenstellungen der Enterprise Application Integration werden **Muster** vorgeschlagen. Aufgrund der prozessorientierten Integration stellt EAI nicht nur eine technische Integrationsplattform dar, sondern – so zumindest der konzeptionelle Anspruch – auch eine **Integrationskomponente zwischen der Organisationsarchitektur** mit den Strukturen und Geschäftsprozessen **und der IT-Architektur** eines Unternehmens/einer Kommune dar.

3 aus Wikipedia.de: Enterprise Application Integration

## Veranstaltungen organisieren mit dem Beteiligungsportal

Ralf Pietsch  
Sächsische Staatskanzlei

Stellen Sie sich einmal vor: Ihre Gemeinde plant mit dem Bau einer neuen Kindertagesstätte ein größeres Vorhaben und das Ziel des Bürgermeisters und der gesamten Gemeindeverwaltung ist es, die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde von Beginn an in das Projekt einzubeziehen.

Das grobe Konzept des Vorhabens hat der Bürgermeister bereits auf dem Beteiligungsportal der Gemeinde online veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Vor allem die jungen Mütter und Väter, die in den vergangenen Jahren in der neuen Wohnsiedlung heimisch geworden sind, haben sich mit zahlreichen Beiträgen und Kommentaren in den ersten Konzeptentwurf eingebracht. Nun liegt das überarbeitete Papier vor und die nächsten Schritte im Projekt müssen geplant werden. Schließlich soll das Vorhaben dem Gemeinderat noch in diesem Jahr zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Bürgermeister legt seit seiner Amtsübernahme besonderen Wert darauf, mit der Bürgerschaft ins Gespräch zu kommen und im engen Kontakt mit ihr den Ort zu einer modernen Gemeinde zu entwickeln. Dafür genügt es nicht, Konzepte online zu stellen.



Das persönliche Gespräch, die gemeinsame Diskussion sind ihm dafür genauso wichtig.

Für das geplante Kita-Projekt hat er deshalb regelmäßige Bürgerversammlungen fest vorgesehen. Wie aber managt man mit wenig organisatorischem Aufwand die Vorbereitung einer Bürgerversammlung? Insbesondere dann, wenn es, wie in unserem Beispiel, hilfreich ist, dass sich die Teilnehmer zur Bürgerversammlung anmelden. Schließlich sollen ausreichend Sitzplätze zur Verfügung stehen und genügend Informationsmaterialien bereit gestellt werden.

Auch hier kann zukünftig das Beteiligungsportal Unterstützung leisten. In den letzten Monaten hat die Sächsische Staatskanzlei intensiv an der Weiterentwicklung des Beteiligungsportals gearbeitet und die Funktionen für ein Veranstaltungsmanagement konzipiert und realisiert. Ziel ist es, mit dem Portal vielfältige Formen der Bürgerbeteiligung zu unterstützen. Dazu gehören nicht nur Formen der Online-Beteiligung, wie die bekannten Dialog- oder formellen Teilnahmeverfahren, sondern auch Präsenzveranstaltungen, in denen die Vertreter der öffentlichen Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern ins direkte Gespräch kommen.

Im vierten Quartal dieses Jahres werden die Funktionen zur Unterstützung der Organisation von Veranstaltungen als neues Beteiligungsverfahren zur Verfügung stehen. Alle Landkreise, Städte und Gemeinden können das neue Modul für die eigene Nutzung freischalten lassen und künftig in ihrem Mandantenportal nutzen.

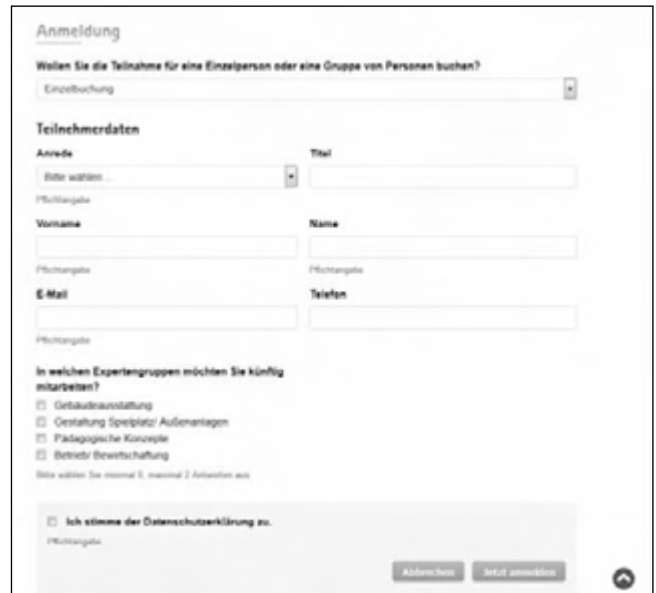
**Welche Basis-Funktionen wird es geben?**

Veranstaltungen können auf dem Portal veröffentlicht werden. Dazu braucht es eine Reihe von Informationen. Dazu gehören neben dem Titel und einer Beschreibung, Zeitpunkt, Veranstaltungsort, Veranstaltungsprogramm, Zielgruppe und eine Anmeldemöglichkeit.



Interessenten können sich für Veranstaltungen anmelden. Dabei legt der Veranstalter fest, welche Informationen von einem Teilnehmer benötigt werden. Im einfachsten Fall reicht der Name und die E-Mail-Adresse aus. Es können aber veranstaltungsindividuell auch zusätzliche Angaben erfragt werden; z. B. ob ein barrierefreier Zugang benötigt wird, ob der Interessent an einem speziellen Themen-Workshop innerhalb der Veranstaltung teilnehmen oder im Anschluss an eine Veranstaltung eine Teilnahmebestätigung erhalten möchte. Neben Anmeldungen von Einzelpersonen ist es auch komfortabel möglich, ganze Gruppen zu Veranstaltungen anzumelden.

Jeder Teilnehmer erhält nach der Anmeldung eine Anmeldebestätigung mit der Möglichkeit, den Termin im persönlichen



elektronischen Kalender zu speichern. Außerdem beinhaltet jede Buchungsbestätigung einen Buchungscode, mit dem die Buchung storniert werden kann.

**Für den Veranstalter gibt es eine Vielzahl von zusätzlichen Funktionen. Hier einige Beispiele:**

**Datenbank Veranstaltungsorte:**

Über die Administration kann jeder Mandant eine eigene Datenbank für Veranstaltungsorte pflegen. Damit behält man den Überblick über seine verfügbaren Veranstaltungsorte und reduziert zugleich den Erfassungsaufwand für einzelne Veranstaltungen.

**Teilnahmebedingung/Datenschutzerklärung:**

Es ist möglich, für jede Veranstaltung individuelle Teilnahmebedingungen und eine auf den konkreten Fall abgestimmte Datenschutzerklärung zu erstellen, die ein Teilnehmer bei der Buchung bestätigen muss.

**Teilnehmermanagement**

Je Veranstaltung lässt sich eine maximale Teilnehmerzahl definieren. Ist diese Teilnehmerzahl erreicht, ist erst dann eine neue Anmeldung möglich, wenn durch Stornierungen wieder Plätze freigeworden sind. Optional kann eine Warteliste freigeschaltet werden. Bei ausgebuchten Veranstaltungen können sich Interessenten auf die Warteliste schreiben. Frei werdende Plätze werden dann manuell durch den Veranstalter aus der Warteliste aufgefüllt.

**Teilnehmerlisten**

Es ist möglich, verschieden konfigurierte Teilnehmerlisten zu exportieren. Von der klassischen Anwesenheitsliste bis hin zum Druck von Namensschildern unterstützt Sie das Portal bei der Durchführung der Veranstaltung. Da jeder Teilnehmer einen individuellen Teilnehmercode erhält, kann dieser in Verbindung mit der Exportfunktion auch für die Erstellung von personalisierten Eintrittskarten und zur Einlasskontrolle verwendet werden.

## Marketingfunktionen

Mit einer anderen komfortablen Exportfunktion unterstützt das Portal dabei, Veranstaltungsflyer zu erstellen. Es muss lediglich einmal eine Flyer-Vorlage im Word-Format erstellt werden. Danach ist es ein leichtes, mit Hilfe eines Makros, diese Vorlage mit den Inhalten einer konkreten Veranstaltung zu füllen und als PDF-Dokument auszugeben.

## Planungsmodul

Besonders für die langfristige Veranstaltungsplanung bietet das Planungsmodul gute Unterstützung. So können Veranstaltungen mit Hilfe von zahlreichen Auswahllisten, wie z. B. Veranstaltungsart, Zielgruppe, Thema, Veranstalter (Mitveranstalter, Partner), Haushaltstitel usw. kategorisiert werden. Über diese Kategorien ist es dann möglich, Planungskonflikte (z. B. mehrere Info-Veranstaltungen für dieselbe Zielgruppe an einem Tag) zu erkennen und aufzulösen.



## Weiterentwicklung

Für das kommende Jahr 2019 ist der Ausbau des Veranstaltungsmanagements innerhalb des Beteiligungsportals geplant. Wesentliche Erweiterungen werden sein:

### Kostenpflichtige Veranstaltungen

Buchung kostenpflichtiger Veranstaltungen mit Rechnungsunterstützung. Hierbei ist auch die Anbindung an die E-Government

Basiskomponente ePayBL vorgesehen, um insbesondere elektronische Zahlungen zu ermöglichen.

### Buchung von Buchungspaketen und Buchungsoptionen

Neben der einfachen Teilnehmeranmeldung können verschiedene Buchungspakete (z. B. normale Buchung, ermäßigte Buchung usw.) sowie Zusatzoptionen (z. B. Buchung mit Verpflegung, mit Übernachtung usw.) angeboten werden.

### Datenschutzassistent

Zur komfortablen Erstellung regelkonformer und veranstaltungsindividueller Datenschutzerklärungen wird ein Datenschutzassistent verfügbar sein. Dieser führt Sie im Dialog durch das vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten empfohlene Formblatt zur Erfüllung der Informationspflicht nach DSGVO und bereitet die Informationen in eine für den Anwender lesbare Version auf und veröffentlicht diese integriert in den Veranstaltungsinformationen.

## Was ist für Sie zu tun?

Nehmen Sie per E-Mail Kontakt zur Sächsischen Staatskanzlei auf und äußern Sie Ihr Interesse an der Nutzung des Veranstaltungsmoduls. Danach wird das Modul in Ihr bestehendes Portal integriert und Sie können es in vollem Funktionsumfang eigenverantwortlich nutzen. Als E-Government-Basiskomponente steht Ihnen als Landkreis, Stadt oder Gemeinde des Freistaates Sachsen das Beteiligungsportal zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Es wird zentral auf der E-Government Plattform betrieben.

Nutzen Sie auch die Schulungsangebote zum Beteiligungsportal, die die Sächsische Staatskanzlei gemeinsam mit der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie für Sie erarbeitet haben.

## Informationen

[www.mitdenken.sachsen.de](http://www.mitdenken.sachsen.de)  
[beteiligungsportal@sk.sachsen.de](mailto:beteiligungsportal@sk.sachsen.de)  
<https://www.s-vwa.de>

## eID-Service Sachsen – jetzt noch besser nutzbar

Gunnar Terhaag, LL.M. (Nottingham)  
Sächsische Staatskanzlei

Im letzten Sonderheft zum E-Government konnte Ihnen der eID-Service Sachsen vorgestellt werden. (Zur Erinnerung: Mit der Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises mit online-Ausweisfunktion, wie er offiziell heißt, kann u. a. elektronisch die Schriftform ersetzt werden.)



Das Zertifikat, das der Freistaat Sachsen dafür im Einsatz hat, wurde Anfang dieses Jahres ausgetauscht.



Das neue Zertifikat enthält die Möglichkeit, alle Felder des Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels auszulesen, also auch das sogenannte Pseudonym (wichtig für wiederkehrende Anmeldungen bei Diensten, wie z. B. dem zukünftigen Servicekonto beim Amt24) und die Nebenbestimmungen und die Abkürzung der Staatsangehörigkeit beim elektronischen Aufenthaltstitel.

Damit steht allen Verwaltungen des Freistaates Sachsen eine kostengünstige Möglichkeit zur Verfügung, Verfahren voll elektronisch anzubieten. Die Kosten für Betrieb und Zertifikat des eID-Service Sachsen trägt die Staatskanzlei. Dies ist ein wichtiger Baustein in der anstehenden Umsetzung des OZG.

Weitere Informationen zum eID-Service Sachsen finden Sie im Extranet.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> <http://www.extranet.egovernment.sachsen.de/eid-service-sachsen.html> (nur aus KDN/SVN erreichbar)

## Webseiten – aber sicher!

Gunnar Terhaag, LL.M. (Nottingham)  
Sächsische Staatskanzlei

Der Schutz elektronischer Kommunikation ist ein Thema, das – zu Recht – in der breiten Öffentlichkeit diskutiert wird.

Neben der Frage der Sicherheit und Vertraulichkeit von Kommunikation über E-Mail, WhatsApp & Co spielt dabei die Vertraulichkeit bei der Nutzung von Webseiten eine große Rolle. Es geht grundsätzlich niemanden etwas an, welche Webseiten jemand besucht, welche Inhalte er dort ansieht oder, wie er mit einem Webangebot interagiert.

Dies gilt nicht nur für offensichtliche Angebote wie Online-Banking, Einkaufen übers Netz oder Buchung von Dienstleistungen.

Auch die Teilhabe an politischen Diskussionen, z. B. über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen, die Antragsstellung über Online-Verfahren (z. B. bei i-KfZ oder für BAföG) oder die kommende Nutzung von Antragsverfahren mittels des Verfahrensmanagements des Amt24, gehen nur den Bürger und die zuständige Behörde etwas an.

Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen sind wir als Verwaltung verpflichtet, unsere Webseiten, bzw. deren Abruf zu sichern. Neben technischen Aspekten (Einsatz aktueller Serversoftware, Zugriffsregelungen etc.) spielen hier sogenannte Sicherheitszertifikate, genauer SSL-Zertifikate, eine entscheidende Rolle.

### Vertrauensklassen

SSL-Zertifikate gibt es in drei verschiedenen Stufen:

- DV „Domain validiert“: Der Inhaber des Zertifikates hat Zugriff auf die Domain. Ob es sich dabei um den Inhaber handelt, die auf der Webseite steht, wird nicht geprüft.
- OV „Organisation validated“: Diese Zertifikatsklasse bestätigt, dass es die Organisation gibt und diese auch Zugriff auf die Domain hat.
- EV „Extended validation“: die höchste Vertrauensklasse. Solche Zertifikate werden erst nach einem gründlichen Prüfprozess freigeschaltet bzw. ausgestellt und bieten dem Nutzer das volle Vertrauen, mit der Organisation zu kommunizieren, die das Angebot bereitstellt.

Der Nutzer erkennt den Einsatz von Zertifikaten in aller Regel an einem Schloss in der Adressleiste.

Zwischen DV und OV-Zertifikaten gibt es hier keinen Unterschied. Dieser wird erst ersichtlich, wenn man sich die Details zum Zertifikat ansieht.

EV-Zertifikate hingegen sind meist gut an der grünen Adressleiste zu erkennen.

## Woher erhalte ich ein Zertifikat?

Am besten von der BaK ESV mit der SachsenGlobalCA (SGCA2). Wir haben einen Rahmenvertrag über einen Dienstleister mit SwissSign, der alle drei Typen an Zertifikaten in verschiedenen Ausprägungen anbietet (für einzelne Domains, für mehrere [bis zu 200 in einem Zertifikat] und sogenannte Wildcardzertifikate). Darüber hinaus gibt es E-Mail-Zertifikate, wie sie zum Beispiel für die Nutzung des SecurE-Mail-Gateways (SMGW) benötigt werden.

Dieser Rahmenvertrag steht allen Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen offen. Er bietet auch attraktive Preise für die Zertifikate, zumal die zentralen Betriebskosten für die SGCA2 von der Sächsischen Staatskanzlei getragen werden.

## Wie komme ich praktisch ran?

Wir bieten über das elektronische Warenhaus der BaK ESV (<http://www.extranet.egovernment.sachsen.de/bak-esv-warenhaus.html>)

die notwendigen Gutscheine für die Nutzung des Rahmenvertrages an. Diese können direkt bei der SwissSign gegen die entsprechenden Zertifikate eingelöst werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, über ein Kundenlogin alle Zertifikate zu verwalten.

Das Warenhaus bietet mit dem hinterlegten Rollenmodell die Möglichkeit, alle Vorgaben, z. B. über haushälterische Zuständigkeiten oder das Vier-Augen-Prinzip abzubilden.

Leider muss zu Beginn noch etwas Papier zur erstmaligen Anmeldung im Warenhaus – das zukünftig aber alle Leistungen der BaK ESV bereitstellen wird – und zur erstmaligen Registrierung einer Domain unter den Rahmenvertrag ausgefüllt werden. Dies ist zum Teil wegen des hohen Vertrauens in EV-Zertifikate zwingend notwendig. Dies ist aber ein Einmalaufwand. Danach geht alles elektronisch.

Weitere Informationen zur Nutzung finden Sie unter <http://www.extranet.egovernment.sachsen.de/sachsenglobalca2.html> (nur aus SVN/KDN erreichbar).

# DE-Mail, beBPO & Co –aktueller Stand

Gunnar Terhaag, LL.M. (Nottingham)  
Sächsische Staatskanzlei

Seit geraumer Zeit besteht die gesetzliche Verpflichtung aus dem Sächsischen E-Government-Gesetz, dass alle Behörden Zugänge über DE-Mail und für verschlüsselte/signierte E-Mails bereitstellen. Hinzu kommt die Verpflichtung aus Regelungen der Justiz, zukünftig auch das sogenannte besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) einzusetzen. Hier soll ein kurzer Sachstand zu allen drei Verfahren gegeben werden:

## DE-Mail

Die Verbreitung von Zugängen für DE-Mail nimmt im Freistaat Sachsen langsam aber stetig zu. Mit Stand Anfang August 2018 waren über den Rahmenvertrag DE-Mail des Freistaates Sachsen (zur Erinnerung: dieser steht auch allen Kommunen offen, Näheres unter <http://www.extranet.egovernment.sachsen.de/dE-Mail.html>) 80 DE-Mail-Konten abgerufen worden. Davon ist der Großteil auch bereits aktiv. Besonders erfreulich: Darunter sind auch viele Kommunen. Allerdings fehlen noch viele Behörden. Hier sollte schnellstmöglich die gesetzliche Verpflichtung umgesetzt werden.



## Zugänge für verschlüsselte und signierte E-Mails

Auch hier nimmt das Angebot an Zugängen durch die Verwaltung stetig zu. So bieten mittlerweile 37 Landesbehörden entsprechende Zugänge über das SMGW des Freistaates Sachsen an. Aber auch hier gilt: Eine Flächendeckung ist noch nicht erreicht.

## beBPO

Für das beBPO werden derzeit die notwendigen rechtlichen Regelungen auf Landesebene erarbeitet. So findet sich im aktuellen Entwurf zur Novellierung des Sächsischen E-Government-Gesetzes die Ermächtigung für die notwendige Rechtsverordnung.

Weiterhin wird zusammen mit Baden-Württemberg intensiv an der Kopplung von beBPO's mit den kommenden Behördenkonten gearbeitet, um hier für die Nutzer Synergieeffekte bieten zu können. Damit verbunden ist auch die Abstimmung des Prüfprozesses, der gemäß der ERVV zur Freigabe der Nutzung eines beBPO Voraussetzung ist. Nach der aktuellen Planung können wir über das Amt24 bzw. die BaK ESV zum Ende des Jahres mit der Bereitstellung von Behördenkonten im Amt24 und damit verbundenen beBPO beginnen.

# Das elektronische Kommunalarchiv: Eine gemeinsame Lösung für sächsische Kommunen – Aktueller Arbeitsstand

Projektgruppe elektronisches Kommunalarchiv

## 1. Aus dem Alltag – in die Behörde – in das elektronische Archiv

Digitale Daten und der Umgang damit werden mehr und mehr fester Bestandteil unseres Lebens: Das persönliche Fotoalbum liegt nicht mehr im Schrank und wartet auf den Besuch der Verwandtschaft, sondern es befindet sich jederzeit griffbereit auf dem Mobiltelefon oder dem Tablet. Auch viele Verwaltungen können inzwischen mit elektronischen Dienstleistungen aufwarten. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, nutzt man beispielsweise beim Bürgeramt die Möglichkeit, Ämtertermine online zu vereinbaren, um dort die Wohnsitzmeldung vorzunehmen. Dieser Melderegistereintrag erfolgt im Zeitalter der Digitalisierung natürlich nicht mehr wie früher auf einer Karteikarte, sondern elektronisch erfasst über ein Fachverfahren. Diese Daten sind im Rahmen rechtlicher Restriktionen elektronisch abrufbar und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht dauerhaft zu archivieren.<sup>1</sup>

Da sich aus dem Archivgesetz des Freistaats Sachsen für die Kommunen die Pflicht ergibt, Unterlagen unabhängig von ihrer Speicherungsform<sup>2</sup> und Archivgut zur allgemeinen Nutzung in eigener Zuständigkeit zu archivieren<sup>3</sup>, bedarf es für die Archivierung digitaler Informationen anderer Strategien, als die bei der konventionellen Archivierung von physischen Papierunterlagen.

## 2. Eine gemeinsame Lösung als Fundament

Der Anspruch sollte eine ressourcensparende Lösung sein, die Authentizität, Integrität und Nutzbarkeit des elektronischen Archivguts gewährleistet. Bereits Anfang 2017 widmete der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) der Archivierung elektronischer Daten eine Ausgabe des Sachsenlandkuriers (Ausgabe 1'2017). In dem Artikel „Notwendigkeit eines kommunalen elektronischen Archivs“<sup>4</sup> wurde festgestellt, dass es längst an der Zeit sei, für Unterlagen, die in digitaler Form erstellt wurden (sog. „born digital documents“), eine adäquate Lösung zur dauerhaften elektronischen



Archivierung für die gesamte kommunale Ebene im Freistaat Sachsen zu schaffen: „Für kleinere Kommunen mit nur geringen Mengen an elektronischem Archivgut wäre dieser Aufwand allein nicht leistbar. Doch auch für größere Kommunalarchive in Landkreisen und Kreisfreien Städten ist fraglich, ob der Aufbau eines einzelnen elektronischen Archivs wirtschaftlich ist.“<sup>5</sup> Um teure IT-Infrastrukturen in den

einzelnen Kommunen zu vermeiden und den vorherrschenden Fachkräfte- und Personalmangel abzufedern, ist demnach eine gemeinsame Archivierungslösung die effektivste Umsetzungsstrategie. Mit dieser können alle sächsischen Kommunen in die Lage versetzt werden, ihrer gesetzlichen Archivierungspflicht zur elektronischen Archivierung nachzukommen.

Das Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit Digitaler Ressourcen für Deutschland (nestor<sup>6</sup>) kommt in seinem aktuellem Positionspapier zu einer vergleichbaren Schlussfolgerung:

„Die Erfahrungen zeigen, dass sowohl der Aufbau als auch der Betrieb eines digitalen Langzeitarchivierungssystems zeit-, kosten- und ressourcenintensiv sind und für eine einzelne Organisation eine hohe Belastung bedeuten. Nicht jede Einrichtung ist aus diesem Grund bereit oder in der Lage, ein eigenes LZA[Langzeitarchivierungs]-System zu implementieren, und es ist auch nicht sinnvoll, dass jede Einrichtung ein eigenes Archiv aufbaut. Vielmehr wird sich in Deutschland eine überschaubare Zahl von Einrichtungen etablieren (müssen), die in spezifischen Bereichen Langzeitarchivierung betreiben und deren Lösungen von anderen Einrichtungen nachgenutzt werden können und sollten [...]“<sup>7</sup>

Die Gremien des SSG und des Sächsischen Landkreistages (SLKT) haben vor diesem Hintergrund die Geschäftsstellen der Landesverbände damit beauftragt, die Voraussetzungen für den Aufbau eines elektronischen Kommunalarchivs für die sächsischen Kommunen zu schaffen. Zur Planung, Vorbereitung und Umsetzung wurde eine eigens zu diesem Zweck gegründete „Projektgruppe eKKA“ aufgebaut. Projektziel ist die Konzeption und die Einrichtung eines gemeinsamen elektronischen Archivs für alle Städte, Gemeinden und Landkreise im Freistaat. Im Fokus stehen v. a. die Beschaffung und Inbetriebnahme einer geeigneten Lösung, die Unterstützung der Kommunalverwaltungen bei der Schaffung von Voraussetzungen für die elektronische Archivierung sowie der Aufbau einer Leitstelle, die als zentrale Struktur des zukünftigen Archivs fungieren wird.

1 „Gemäß § 27 i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) in der bis 31.10.2015 geltenden Fassung waren die gespeicherten Daten aber nach Ablauf von 10 Jahren dem Archiv anzubieten. Sofern die Daten dort als archivwürdig eingestuft wurden, was bei Meldedaten überwiegend der Fall sein dürfte, hätte das Archiv diese Daten übernehmen müssen.“ (Schöne, Sebastian: Notwendigkeit eines kommunalen elektronischen Archivs. In: Sachsenlandkurier. Zeitschrift des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, Heft 1/2017, S. 20) – Die Daten mussten jedoch im Meldeverfahren verbleiben, da die nötige Archivierungslösung in Form eines OAIS-konformen elektronischen Archivs bislang fehlt und die Daten damit weder rechtssicher noch dauerhaft übernommen werden können.

2 Vgl. Archivgesetz für den Freistaat Sachsen in der letzten Änderung vom 01.02.2014, § 2 Absatz 2.

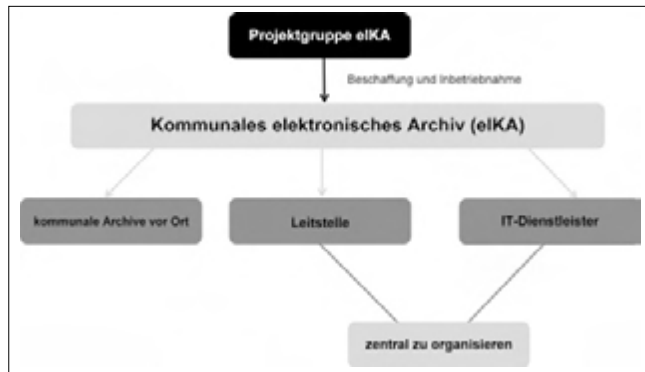
3 Vgl. ebd., § 13 Absatz 1.

4 Vgl. Schöne, Sebastian: Notwendigkeit eines kommunalen elektronischen Archivs. In: Sachsenlandkurier. Zeitschrift des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, Heft 1/2017, S. 20 ff.

5 Vgl. ebd., S. 21.

6 Network of Expertise in Long-term Storage of Digital Resources.

7 Nestor als Kern einer Langzeitarchivierungs- und Langzeitverfügbarkeits-Infrastruktur für digitale Daten und Dokumente in Deutschland. Stand: 29.05.2018, S. 1. Online verfügbar unter: <http://www.langzeitarchivierung.de/Subsites/nestor/SharedDocs/Downloads/berichte/nestorPositionspapier2018.html> (Abruf: 24.07.2018).



vereinfachte Darstellung Grundprinzip eKA

### 3. Aufbau eines gemeinsamen elektronischen Kommunalarchivs (eKA) im Freistaat Sachsen

Die Schaffung einer zentralen Struktur für eine gemeinsame sächsische Archivierungslösung bedurfte im Vorfeld sorgfältiger strategischer Planung und politischer Unterstützung. Als zentrale Körperschaften sind der SSG und der SLKT für den Aufbau zuständig. Während der Aufbauphase ist das hierfür zuständige Projektteam organisatorisch und örtlich beim SSG angesiedelt. Die wichtigsten Prozessschritte der Vorfeldarbeiten skizzieren sich wie folgt:

#### 3.1 Sicherstellung der Finanzierung

Auf Initiative des SSG in Abstimmung mit dem SLKT und der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) wurde im Februar 2017 für die Maßnahme zur Konzeption und zum Aufbau eines elektronischen Archivs für die Städte und Gemeinden sowie Landkreise des Freistaates Sachsen ein Antrag auf Bedarfszuweisungen gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 9 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) gestellt, woraufhin der Antrag am 12. April 2017 durch die Landesdirektion Sachsen bewilligt wurde. Ausgehend von den Erfahrungen des Sächsischen Staatsarchivs wurde für die Aufbauphase des eKA ein Zeitraum von vier Jahren – von 2017 bis 2021 – vorgesehen. Anschließend soll das eKA in einen nutzerfinanzierten Wirkbetrieb übergehen: Zieltermin hierfür ist der 1. Oktober 2021. Der Produktivbetrieb wird über eine Leitstelle koordiniert werden.

#### 3.2 Aufbau Projektgruppe eKA

Bei den zahlreich anfallenden Projektaufgaben und deren Überwachung war es unabdingbar, eine eigene Projektgruppe mit qualifiziertem Personal zu schaffen. Vor diesem Hintergrund haben die Gremien der kommunalen Landesverbände übereinstimmend beschlossen, ein Projektteam für die weitere Konzeption des eKA aufzubauen. Zur Bündelung der Kompetenzen setzt sich die Projektgruppe aus vier Personalstellen mit archivfachlichem und technischem Sachverstand sowie Kenntnissen im Projektmanagement zusammen. Zu den wichtigsten Aufgaben der Projektgruppe gehören:

- Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung des elektronischen Archivs, insbesondere Fach-, Organisations- und Finanzierungs-konzept,
- konkrete Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
- Erarbeitung kommunaler Betriebs- und Organisationsmodelle,
- Ablauforganisation und -koordination,

- Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung der Grundvoraussetzungen für die elektronische Archivierung,
- Feststellung eingesetzter Fachverfahren und deren Inhalte in den sächsischen Kommunen, die für eine spätere Archivierung relevant sind,
- Ableitung von Planungsgrößen,
- Planung und Aufbau der späteren Leitstelle,
- Entwicklung eines Betreiber- und Geschäftsmodells,
- Erarbeitung ggf. notwendiger Ausschreibungsunterlagen,
- Systembeschaffung,
- Testbetrieb.

Die Projektgruppe hat mit der Einstellung des Projektleiters zum 1. Oktober 2017 ihre Arbeit aufgenommen. Aufgrund des Fachkräftemangels gestaltete sich die weitere Personalfindung als außerordentlich langwierig, sodass erst seit August 2018 das komplette Projektteam seine gemeinsame Arbeit aufnehmen konnte.

#### 3.3 Aufbau Lenkungsgruppe eKA

Zur politischen sowie fachlichen Begleitung und Anleitung der Projektgruppe wurde eine gemeinsame „Lenkungsgruppe eKA“ von SSG und SLKT eingerichtet. Diese setzt sich aus zwölf stimmberechtigten kommunalen Vertretern zusammen:

- 3 Vertreter/-innen der Kreisfreien Städte,
- 3 Vertreter/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- 3 Vertreter/-innen der Landkreise,
- 1 Vertreter/-in des SSG,
- 1 Vertreter/-in des SLKT,
- 1 Vertreter/-in der SAKD.

Darüber hinaus nehmen Vertreter/-innen des Projektteams eKA und des Landesverbandes Sachsen im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (VdA) mit beratender Stimme sowie bei Bedarf Gäste aus staatlichen Institutionen (z. B. Sächsisches Staatsministerium des Innern, Sächsisches Staatsarchiv, Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste etc.) an den Sitzungen teil. Der Vorsitz obliegt den kommunalen Landesverbänden. Die konstituierende Sitzung fand im Mai 2017 statt, seitdem tagt die Lenkungsgruppe in der Regel vierteljährlich.

#### 3.4 Gegenwärtiger Arbeitsstand

Nachdem in den letzten Monaten die Grundlagen für das Projekt geschaffen wurden, umfassen die gegenwärtigen und anstehenden Aufgaben nunmehr inhaltliche Komponenten, um eine zukünftige Archivierungslösung zu finden.

##### 3.4.1 Projekthandbuch

Das Projekthandbuch beschreibt die im Projekt zu beachtenden Rahmenbedingungen und dient allen Projektbeteiligten als Leitfaden. Es enthält Regelungen für die Projektarbeit bis zur Einführung des eKA im Freistaat Sachsen und wird im Laufe des Projekts an veränderte Sachstände angepasst und entsprechend fortgeschrieben. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Homepage des SSG im Mitgliederbereich, Fachbereich Projekt elektronisches Kommunalarchiv unter *Allgemeine Informationen*, publiziert.

### 3.4.2 Projektstatusbericht

Gemäß Festlegung im Projekthandbuch ist durch die Projektleitung vierteljährlich ein Projektstatusbericht zu erstellen, der Informationen zu folgenden Punkten enthält:

- Sachstand,
- Fortschritt im Projekt,
- weiteres Vorgehen,
- Mittelabfluss,
- aktuelle Risiken,
- Zeitplanung.

Dieser dient explizit zur externen Kommunikation als Sachstandsbericht und wird ebenfalls auf der Homepage (Fundstelle siehe 3.4.1) zur Verfügung gestellt.

### 3.4.3 Recherche von elektronischen Archivlösungen in anderen Bundesländern

In diesem Arbeitsschritt wurden die Situation und Lösungen bezüglich der elektronischen Archivierung auf Landes- und Kommunalebene anderer Bundesländer analysiert. Dabei wurde deutlich, dass die elektronische Archivierung für das Archivwesen in allen Bundesländern eine große Herausforderung darstellt und unterschiedlich angegangen wird. Neben der Bewältigung von umfangreichen organisatorischen und technischen Aufgaben sind entsprechende finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal zu binden. Die Landesarchive der einzelnen Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen, haben hierbei einen deutlichen Vorsprung. Auf Kommunalebene sind die Erfahrungen in der elektronischen Archivierung und deren Umsetzung noch überschaubar. Einige wenige größere Städte haben sich für Einzellösungen entschieden und befinden sich gerade in der Pilotphase bzw. sind bereits im Produktivbetrieb. Wie eingangs dargelegt, ist die Errichtung und der Betrieb eines eigenen elektronischen Archivs für eine Kommune mit nicht zu unterschätzendem Aufwand und der Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen verbunden. Zahlreiche Erfahrungsberichte belegen diese Feststellung. Die Mehrzahl der Kommunalarchive wird daher auf Kooperations- bzw. Verbundlösungen angewiesen sein.

### 3.4.4 Markterkundung

Nachdem die Recherche zu Erfahrungen aus anderen Bundesländern abgeschlossen war, ist nun grundlegend zu klären, ob für den Aufbau des eKA eine Verbundlösung oder ein kommerzieller Anbieter in Frage kommt. Aufgrund der Vielschichtigkeit einer jeden Archivierungslösung und individueller Gegebenheiten und Anforderungen der Kommunalarchive im Freistaat Sachsen ist eine eingehendere Untersuchung der angebotenen Lösungen zur elektronischen Archivierung unabdingbar. Im Rahmen der letzten Lenkungsgruppensitzung wurden deshalb Vertreter/-innen von Archivierungslösungen eingeladen, um u. a. das jeweilige System, die Voraussetzungen für die sächsischen Kommunen und die zu erwartenden Kosten zu erläutern. Auf Basis dieser Markterkundung sowie weiterer Untersuchungen der vorhandenen Systeme wird derzeit eine Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen im Projekt durch die Lenkungsgruppe eKA vorbereitet.

### 3.4.5 Fachverfahrensuntersuchung

Perspektivisch sind im Kommunalbereich aus den Fachverfahren heraus die meisten elektronisch zu archivierenden Daten/Unterlagen zu erwarten, da inzwischen der Großteil der Verwaltungsarbeit rein elektronisch über Fachanwendungen erfolgt. Diese Situation begründet sich in der allgemein fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung. Um einen ersten Überblick der „Fachverfahrenslandschaft“ in den sächsischen Kommunen zu erhalten, wurde auf entsprechende Vorarbeiten der SAKD<sup>8</sup> und der UAG Elektronische Archivierung<sup>9</sup> (SSG) zurückgegriffen. Aufgrund der hohen Anzahl der eingesetzten Fachverfahren war eine Schwerpunktbetrachtung nach Vorbild der UAG Elektronische Archivierung<sup>10</sup> erforderlich, da im Rahmen der elektronischen Archivierung nicht für alle Fachverfahren zeitgleich eine Lösung erarbeitet werden kann. Um aktuelle und valide Ergebnisse zu erhalten, wurde eine erneute Abfrage zu den priorisierten Fachverfahren in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe, der UAG Elektronische Archivierung und der AG Kreisarchive (SLKT) durchgeführt. Im Fokus der Umfrage stand, alle in Sachsen im Einsatz befindlichen Fachverfahren innerhalb der Schwerpunktbereiche (Prioritätenliste) zu eruieren. Es wurden folgende Schwerpunktbereiche abgefragt:

- Meldewesen,
- Dokumentenmanagementsysteme,
- Personalmanagementsysteme,
- Ratsinformationssysteme/Sitzungsmanagement und
- Geoinformationssysteme.

Die Umfrageergebnisse dienen dem weiteren Projektablauf. Aus ihnen soll einerseits ein erstes Gesamt-Mengengerüst für das elektronische Archiv abgeleitet werden. Andererseits bilden sie eine Grundlage für die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Fachkonzepts, um die technisch-fachlichen Anforderungen an die künftige Infrastruktur abstimmen zu können (Schnittstellen, entstehende Dateiformate, Datenmengen etc.).

### 3.4.6 Vorarbeiten für die Erstellung des Fachkonzepts

Essentiell für den Aufbau des eKA sowie eine mögliche Ausschreibung ist ein fundiertes Fachkonzept, welches unter anderem die konkreten fachlichen und technischen Anforderungen an das zukünftige System beinhaltet. Da der Aufbau eines elektronischen Archivs ausgesprochen komplex ist und archivfachliche und technische Komponenten die tragenden Säulen bilden, setzt die Projektgruppe auf entsprechende Praxiserfahrung anderer Archive, die bereits ein System zur elektronischen Archivierung im Einsatz haben. Die Ergebnisse werden in das Fachkonzept einfließen. Aktuell wurde ein Gliederungsentwurf erstellt, der in den beteiligten Gremien diskutiert und ggf. angepasst wird.

<sup>8</sup> Aggregierte Umfrageergebnisse der SAKD zur Ist-Situation in den sächsischen Kommunen, die im Zuge der „Betriebs- und Organisationsuntersuchung für kommunale elektronische Archivierung“ (2015) erhoben wurden und in Auszügen der Projektgruppe zur Verfügung gestellt wurden.

<sup>9</sup> Vgl. Hoff, Henrike: Umfrage zu Fachverfahren: Die Herausforderung der Archivierung von Daten aus Fachverfahren gemeinsam in Angriff nehmen. In: Sachsenlandkurier. Zeitschrift des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, Heft 1/2017, S. 27 f.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 28.

### 3.5 Ausblick

Wie der gegenwärtige Arbeitsstand verlauten lässt, sind die ersten Weichen für eine zukünftige Lösung zur elektronischen Archivierung für die Kommunen im Freistaat Sachsen gestellt. Im weiteren Projektverlauf werden die anstehenden Meilensteine zu meistern sein. Als nächste Schritte sind die Erarbeitung des Fachkonzepts und die Untersuchung möglicher Organisationsstrukturen Aufgabenschwerpunkte.

Zur Unterstützung der Projektgruppe, aber auch zur Gewährleistung der Qualitätssicherung und des Risikomanagements wird ein externes Projektcontrolling eingeführt.

Für alle Fragen, Hinweise und Anregungen rund um das Projekt elektronisches Kommunalarchiv steht Ihnen das Projektteam eKA per E-Mail: [elka@ssg-sachsen.de](mailto:elka@ssg-sachsen.de) oder telefonisch (0351/8192-210) gern zur Verfügung.

## Sächsisches Verwaltungsnetz 2.0

Jörg Schneider

Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (SID)

### Ein gemeinsames Großprojekt von Freistaat Sachsen und den sächsischen Kommunen

Die Verträge zum Sächsischen Verwaltungsnetz (SVN) und zum Kommunalen Datennetz II (KDN II) inklusive der genutzten Optionen zur Vertragsverlängerung sind zum 31. März 2017 ausgelaufen. Deshalb wurde frühzeitig ein Projekt für das Nachfolgenetz SVN 2.0 initiiert. Hierin wurden die zukünftigen Anforderungen an das Netz, das Vergabeprozedere und die Migration (Erstellung des Systems) festgelegt.

Das Projekt wurde von Beginn an in enger Kooperation zwischen dem Freistaat und den Kommunen durchgeführt. Das Projektkernteam bestand aus Vertretern von SMI, SMF, SächsDSB, KDN GmbH, SSG und SAKD. Gemeinsam mit der Geschäftsstelle SVN 2.0 bildeten die Projektleiter und das Projektkernteam die Projektleitung. Zu den i. d. R. monatlichen, insgesamt 47 Projektleitungssitzungen wurden die Teilprojektleiter eingeladen, sofern es sich nicht um externe Berater handelte.

Das Projekt ist, von wenigen Restarbeiten abgesehen, nun beendet.

### 1. Projekt definieren

Mit Kabinettsbeschluss vom Juli 2012 zur Verlängerung der SVN-Verträge bis zum 31. März 2017 wurde das damals zuständige Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus) beauftragt, in Abstimmung mit den zuständigen Gremien noch im Jahr 2012 mit der Vorbereitung einer EU-weiten Ausschreibung der Leistungen des SVN ab dem 1. April 2017 zu beginnen.

Der daraufhin ausgearbeitete Projektvorschlag beschreibt folgende Ziele:

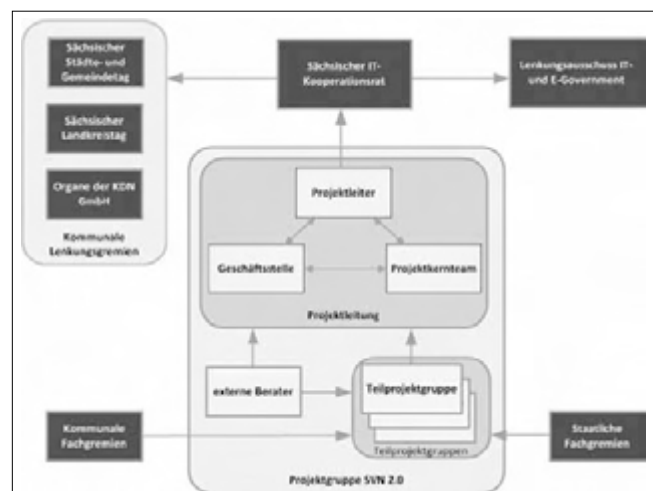
Das SVN wird im Rahmen des Projektes „Sächsisches Verwaltungsnetz 2.0“ neu aufgebaut und soll folgenden übergeordneten Anforderungen genügen:

- wirtschaftlicher Betrieb,
- angemessene Bandbreiten,
- leistungsfähige SVN-Dienste,

- angemessenes Informationssicherheitsniveau,
- einfache Betriebs-, Abrechnungs- und Änderungsprozesse.

In seiner 7. Sitzung am 23. September 2013 stimmte der Sächsische IT-Kooperationsrat dem Projektvorschlag SVN 2.0 zu. Auf staatlicher Seite stimmte der Lenkungsausschuss IT und E-Government (LA ITEG) dem Projektvorschlag in seiner Sitzung am 23. Oktober 2013 einstimmig zu.

Das zuständige Ministerium wurde beauftragt, das Projekt dem Projektvorschlag entsprechend durchzuführen. Im ersten Schritt wurden Herr Prof. Dr. Kiebusch und Herr Schneider vom Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) mit der Leitung des Projektes beauftragt. Das Projektkernteam wurde mit Vertretern von SMI, SMF, KDN GmbH, SSG und SAKD, kurz darauf auch des Sächsischen Datenschutzbeauftragten besetzt.



Der SID führte in Abstimmung mit der KDN GmbH zeitnah die europaweiten Vergaben zur technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen Beratung und zur juristischen Beratung durch. Zugleich wurde die vorgesehene Projektstelle zur Besetzung der Geschäftsstelle ausgeschrieben. Im April und Mai 2014 konnten die entsprechenden Verträge geschlossen werden und die Projektarbeit startete.

## 2. Phase I: Anforderungen festlegen

Es wurden vier Teilprojekte in den Themengebieten

- Datennetz und Basisdienste
- Mobilfunk und Unified Communication
- E-Government
- Recht

gebildet und mit fachlich kompetenten Mitarbeitern von Freistaat und Kommunen besetzt.

Gemeinsam mit der Industrieanlagen Betriebsgesellschaft mbH (IABG) für die technische, organisatorische und wirtschaftliche Beratung und BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für die juristische Beratung wurde ein Grobkonzept erarbeitet, das den Leistungsumfang und die Varianten der Leistungserbringung beschreibt. Auf Basis des notwendigen 7x24-Stunden-Betriebs und der aktuell bestehenden Rahmenbedingungen wurde entschieden, die Varianten mit Eigenleistungen nicht weiter zu verfolgen. Es wurde eine funktionale Vergabe aller Leistungen in fünf Losen festgelegt, die intelligente Abkündigungsmöglichkeiten bieten, um zukünftig Teile des Leistungsumfangs in Eigenleistung erbringen zu können. Auf Basis dieser Entscheidung wurde das Konzept präzisiert und den Gremien vorgelegt.

**Der Sächsische IT-Kooperationsrat und der LA ITEG bestätigten das „Konzept für das Sächsische Verwaltungsnetz 2.0“ im 2. Quartal 2015 und beauftragten das SMI, das Projekt dem Konzept gemäß fortzuführen.**

Das Konzept legte die wesentlichen Eckpunkte der neuen Infrastruktur wie folgt fest:

- Beauftragung des Betriebs des SVN 2.0 bei externen Dienstleistern durch den SID; Abschluss notwendiger Verträge für die Kommunen durch die KDN GmbH
- Bereitstellung aller Leistungen mit mindestens gleichem Servicelevel wie im bestehenden SVN bei deutlicher Steigerung der Bandbreiten gegenüber dem bestehenden Netz bei gleichbleibenden Kosten
- Einhaltung der Vertraulichkeit bei der Informationsübertragung durch Grundverschlüsselung; Verbesserung der IT-Sicherheit im Bereich Mobilfunk durch Einführung eines übergreifenden zentralen Managementsystems für mobile Endgeräte (MDM/EMM – Mobile Device Management/Enterprise Mobility Management)
- Einheitliche technische Basis für alle Basisdienste, E-Government-Anwendungen und Unified Communication durch eine integrierte Dienste-Infrastruktur (hochverfügbar, virtualisiert und hochskalierbar). Diese vereinfacht und beschleunigt die Einführung neuer E-Government-Anwendungen.
- Schaffung einer zentralen Einkaufsplattform für Waren und Dienstleistungsangebote verschiedener Anbieter.

Mit der Erstellung der Konzepte zur Vorbereitung der Vergabe wurde das Projekt im März 2015 entsprechend der geplanten Losaufteilung neu strukturiert.

- Teilprojekt Netzwerk-Infrastruktur, zur geplanten Vergabe des Loses SVN-Integrierte Netz-Infrastruktur (SINI)
- Teilprojekt Dienste-Infrastruktur, zur geplanten Vergabe des Loses SVN-Integrierte Dienste-Infrastruktur (SIDI)
- Teilprojekt Externe Netze, zur geplanten Vergabe der Lose
  - SVN-Integrierte Mobilfunk-Anbindung (SIMA)

- SVN-Integrierte Telefonie-Anbindung (SITA)
- SVN-Integrierte redundante Internet-Anbindung (SIRIA)
- Teilprojekt Recht, zur Begleitung der Vergabemaßnahmen
- Teilprojekt Organisation, zur Erstellung interner Organisationsprozesse
- Teilprojekt IT-Warenhaus, zur elektronischen Abbildung der Bestellprozesse des SVN 2.0

Insbesondere das Teilprojekt IT-Warenhaus als zentrale Einkaufsplattform ist insbesondere auf den Bedarf und die Rahmenverträge des SID zugeschnitten.

## 3. Phase II: Ausschreibung durchführen

Die Vergaben zu SINI sowie zu SIDI wurden fristgerecht am 16. September 2015 mit einem europaweiten Teilnahmewettbewerb gestartet. Eine Beanstandung zur Integration des Unified-Communication-Dienstes im Los SIDI wurde von juristischer Seite als unbegründet eingeschätzt und fristgerecht zurückgewiesen.

Nach Sichtung der Angebote (für beide Lose lag jeweils nur ein Angebot der T-Systems International GmbH vor) begannen die Verhandlungen am 31. März 2016 mit einer Präsentation der Angebote für alle Mitarbeiter des Freistaates und der Kommunen im Projekt.

Wesentliche Verhandlungspunkte zur Netzwerk-Infrastruktur SINI waren die benötigten Bandbreiten, die Erhöhung des Sicherheitsniveaus mittels Grundverschlüsselung und angemessene Preise. Als Option wurde die BSI-Zertifizierung der SINI-Leistungen verhandelt.

Im Los Dienste-Infrastruktur (SIDI) wurden insgesamt 40 Dienste beschrieben, die sich in die Sicherheitszonen für Unified Communication (UC), Zentrale Dienste und E-Government-Dienste unterteilen lassen. Die SIDI-Plattform beinhaltet auch die durch Sicherheits-Gateway geschützten Netzübergänge zwischen Freistaat und Kommunen, zum Internet (SIRIA), zum öffentlichen Telefonnetz (SITA), zum Netze des Bundes/Verbindungsnetz und zu vertrauenswürdigen Dritten, wie der Sächsischen Aufbaubank. Als Option wurde die BSI-Zertifizierung der SIDI-Plattform verhandelt.

Beide Lose wurden innerhalb von vier Monaten parallel verhandelt. Die Bieter wurden am 11. August 2016 zur Abgabe des Bestand-Final-Offer aufgefordert. Anschließend legten SID und SMI den Gremien die Verhandlungsergebnisse vor.

**Das „Verhandlungsergebnis für das Sächsische Verwaltungsnetz 2.0 zu den Leistungsbereichen der Infrastruktur“ wurde am 12. September 2016 vom Sächsischen IT-Kooperationsrat, am 4. Oktober 2016 vom Aufsichtsrat der KDN GmbH und am 10. Oktober 2016 vom LA ITEG bestätigt.**

Die in der Phase I festgelegten Eckpunkte der neuen Infrastruktur wurden im Wesentlichen erfüllt und mit Erweiterungsmöglichkeiten gemäß der IT- und E-Government-Strategie des Freistaates Sachsen angereichert.

Parallel zu den Verhandlungen zu SINI und SIDI starteten von Juni bis August 2016 zeitversetzt die europaweiten Vergaben zu den Losen SIMA (Mobilfunk), SITA (Telefonie) und SIRIA (Internet).

Nach Verhandlungen, der Vorlage des Best-and-Final-Offer und Anpassungen der Vertragsunterlagen auf den aktuellen Zeitplan wurde der Zuschlag im Los SIMA am 5. Mai 2017 erteilt. Im Ergebnis wurden folgende Leistungen an die Vodafone GmbH vergeben:

- Rahmenvertrag für einen Mobilfunkprovider mit dedizierter Datenanbindung an das SVN 2.0
- Migration der über 11.000 bestehenden Mobilfunkverträge
- Bezug subventionierter Endgeräte über den Rahmenvertrag
- Option für Hochschulen inkl. Bereitstellung einer dedizierten Datenanbindung

Nach Verhandlungen und der Vorlage des Best-and-Final-Offer wurde der Zuschlag am 24. April 2017 im Los SITA erteilt. Im Ergebnis wurden folgende Leistungen an die BT (Germany) GmbH & Co. OHG vergeben:

- Rahmenvertrag für den zentralen Übergang des SVN 2.0 in das öffentliche Telefonnetz
- Migration der aktuell rund 550 Behördenanschlüsse
- Kommunen sind über die KDN GmbH abrufberechtigt
- Option für Hochschulen inkl. Anbindung über eine ggf. andere technische Lösung an das öffentliche Telefonnetz

Das Los SIRIA musste aufgehoben werden, da kein Teilnahmeantrag alle Mindestanforderungen erfüllte und wurde deshalb mit angepassten Mindestanforderungen erneut gestartet. Nach Verhandlungen und der Vorlage des Best-and-Final-Offer wurde der Zuschlag am 24. April 2017 erteilt. Im Ergebnis wurde folgende Leistungen an die T-Systems International GmbH vergeben:

- Initiale Vervierfachung der Bandbreite auf 5 Gbit/s
- Erweiterung auf 10 Gbit/s im Vertrag vorgesehen
- Aktiver Mitigationsschutz (Distributet Denial of Service – DDoS)
- 2-Provider-Anschluss über DTAG und enviaTel

**Die „Verhandlungsergebnisse für das Sächsische Verwaltungsnetz 2.0 zum Leistungsbereich Externe Netze“ wurden durch den Sächsischen IT Kooperationsrat am 13. März 2017 und durch den LA ITEG am 10. April 2017 bestätigt.**

Im Rahmen des Teilprojektes Organisation wurden für den Teil des Freistaates zwölf Soll-Prozesse zum SVN 2.0 verbal beschrieben und soweit wie möglich modelliert. Ferner wurden die Abhängigkeiten der einzelnen Prozesse voneinander dargestellt und die für ihre Bearbeitung notwendigen Tools benannt. Die Soll-Prozesse sind in das Migrationskonzept SVN 2.0 eingeflossen.

**Das Migrationskonzept SVN 2.0 wurde am 4. Oktober 2017 vom Sächsischen IT Kooperationsrat und am 9. Oktober 2017 vom LA ITEG bestätigt.**

Parallel wurden im Teilprojekt Organisation Rahmenvereinbarungen vorbereitet, die die Leistungen und Prozesse im Verhältnis der Ressorts und Behörden mit dem SID regeln. Auf Basis dieser Rahmenvereinbarungen können die dort benannten Berechtigten die im SVN 2.0 angebotenen Leistungen über das IT-Warenhaus (s. u.) bestellen.

Für die Prozesse und Verträge der KDN GmbH mit den Kommunen wurde kein Veränderungsbedarf festgestellt.

Das Teilprojekt IT-Warenhaus wird im SID als eigenständiges Projekt geführt. Im Rahmen der Planung und Umsetzung sollen neben den SVN-Leistungen insbesondere die Rahmenverträge des SID, wie Saxonia-Client oder Microsoft-Select-Vertrag im IT-Warenhaus hinterlegt werden. Das IT-Warenhaus steht bereits jetzt allen Behörden zur Verfügung.

#### 4. Phase III: System erstellen

##### SINI

Mit Vertragsschluss begannen die Vorbereitungen zur Migration. Seitens der Auftraggeber SID und KDN GmbH wurden fristgerecht die Mitwirkungshandlungen erfüllt oder mit TSI Workshops zur Erarbeitung der notwendigen Unterlagen vereinbart. Der im Vertrag vereinbarte Termin zum Aufbau der Infrastruktur zum 1. April 2017 wurde eingehalten. Der damalige Staatsminister des Innern, Markus Ulbig, nahm gemeinsam mit den Aufsichtsratsvorsitzenden der KDN GmbH, dem Geschäftsführer des SID und dem stellvertretenden Projektleiter der TSI die Infrastrukturfeierlich in Betrieb.

Nach einem gemeinsamen Workshop mit der TSI im März 2017 wurden in Einzelgesprächen mit der KDN GmbH und mit den Ressorts die jeweiligen Anforderungen an die Migration abgestimmt. Dies führte im Ergebnis zu einer Neuplanung der Migration der TSI. Im weiteren Verlauf wurden mehrere erhebliche Softwarefehler der Router-Software erkannt. Diese mussten an den Hersteller Cisco eskaliert werden. Eine bereinigte Software-Version stand im September 2017 zur Verfügung. Zudem wurden mit Migration des ersten Rechenzentrums weitere, bis dahin nicht bekannte Abhängigkeiten aufgezeigt. Im August 2017 beschloss die Projektleitung, zur Eskalation der Migrationsdefizite den Lenkungsausschuss SVN 2.0 einzuberufen. Unter Leitung des Abteilungsleiters 6 des SMI mit Beteiligung der Geschäftsführer von SID und KDN GmbH sowie den entsprechenden Leitungsebenen der TSI tagte der Lenkungsausschuss erstmalig am 8. September 2017. In insgesamt sieben Sitzungen wurde das Eskalationsverfahren verfolgt und eine wesentliche Verbesserung im Migrationsablauf erreicht.

##### SIDI

Mit Vertragsschluss begannen die Vorbereitungen zur Migration. Seitens der Auftraggeber SID und KDN GmbH wurden fristgerecht die Mitwirkungshandlungen erfüllt oder mit TSI Workshops zur Erarbeitung der notwendigen Unterlagen vereinbart. Die Infrastruktur wurde bis 30. Juni 2017 aufgebaut, konnte aber auf Grund der Abhängigkeit zum Los SIRIA nicht betriebsfertig installiert werden. Nach Bereitstellung des Internetzugangs und Funktions- und Leistungstests wurde die Dienste-Infrastruktur installiert. Im Oktober 2017 begann die abgestimmte Migration der Ressorts zu den zentralen Diensten. Parallel wurden die E-Government-Dienste sowie die über 300 Kommunen migriert. Während der Migration wurden mehrere Change Requests zu den vertraglich geschuldeten Leistungen gestellt. Sie führten in der Planung und Umsetzung zu entsprechenden Änderungen. Die Migration aller Dienste wurde formal zum 31. März 2018 beendet.

**SIMA**

Nach Abstimmung der Migrationskonzepte wurden bis 1. Dezember 2017 alle ca. 11.000 Mobilfunkverträge migriert. Der direkte Datenzugang zum SVN 2.0 (Corporate Data Access) konnte im Januar 2018 bereitgestellt und die Migration der ca. 400 Nutzer anschließend umgesetzt werden.

Die Hochschulen haben das Angebot zum Mobilfunk geprüft und die Option angenommen. Die Migration erfolgt bilateral zwischen dem Auftragnehmer und der jeweiligen Hochschule.

**SITA**

Auf Grund der Abhängigkeit zur Umstellung der Behörden im SINI wurde in der Migrationsplanung der Beginn der Migration der Rufnummern auf Januar 2018 festgelegt. Im Dezember wurden die Verbindungen in das Rechenzentrum SIDI geschaltet und bis Mitte Januar Last- und Redundanztests durchgeführt. Danach wurden bis Mitte März alle Rufnummern auf SVN 2.0 portiert.

Die Hochschulen haben das Angebot zur Telefonie geprüft und die Option angenommen. Die Migration erfolgt bilateral zwischen der jeweiligen Hochschule und BT (Germany).

**SIRIA**

Die redundante Anbindung an das Internet wurde im August 2017 im Rechenzentrum SIDI bereitgestellt und nach vereinbarten Last- und Redundanztests im September 2017 übergeben. Damit war die Voraussetzung für die Bereitstellung der Dienste im SIDI gegeben.

Nach Abstimmungen und einem gemeinsamen Workshop wurde der aktive Mitigationsschutz gegen DDoS-Angriffe im Januar 2018 in Betrieb genommen.

**5. Weiteres Vorgehen**

Parallel zur Migration wurden weitere Leistungen als Change beauftragt. Hierzu zählt das Mobile Device und Enterprise Mobility Management (MDM/EMM). Auf Basis des in den Verhandlungen ausgewählten Produktes AirWatch der Firma VMWare Inc. wurde von TSI ein mandantenfähiges System so bereitgestellt, dass es auch von den Kommunen genutzt werden kann. Der Produktivbetrieb ist für den 1. September 2018 geplant. Von Seiten des Freistaates wurde der SVN-integrierte WLAN-Dienst beauftragt. Dieser stellt sowohl behördeninternes, behördenübergreifendes wie auch ein Gäste-WLAN im SVN 2.0 zur Verfügung. Nach entsprechenden Rückmeldungen von interessierten Gemeinden beauftragte die KDN GmbH den Voice-over-IP-Dienst für Kommunen. Aktuell läuft hierzu die Pilotierung.

Vor Migration der Verwaltungsanschlüsse an den Schulen hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus den Bedarf bei den Schulträgern abgefragt. Im August 2018 startet die Migration der von den Schulträgern gemeldeten 620, von bisher 1.320 an das SVN angeschlossenen Schulen. Die Migration soll bis Jahresanfang 2019 abgeschlossen werden.

**6. Gesamteinschätzung**

Das Projekt SVN 2.0 steht kurz vor seiner formalen Beendigung. Über insgesamt fünf Jahre haben der Freistaat Sachsen und die Kommunen gemeinsam und stringent alle Herausforderungen gemeistert. Das Projektkernteam hat sich bereit erklärt, die gewonnenen Erfahrungen bis zum Jahresende aufzubereiten und somit Empfehlungen für mögliche Nachfolgeprojekte auszusprechen.

Kontakt:  
Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste  
Fachbereich E-Government und SVN  
svn@sid.sachsen.de

Die kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Sachsen  
– mit Sitz in der Landeshauptstadt Dresden –  
haben zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet die Stelle eines/einer

**Mitarbeiters/in (Schwerpunkt Archiv)  
in der Projektgruppe für den Aufbau des  
elektronischen Kommunalarchivs (eKA)**

neu zu besetzen. Alle weiteren Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:  
[www.ssg-sachsen.de](http://www.ssg-sachsen.de)

# Das Kommunale DatenNetz III schneller – leistungsfähiger – sicherer

Frank Schlosser  
Kommunale DatenNetz GmbH

## Migration abgeschlossen!

Im Sachsenlandkurier August 2017 berichteten wir über das neue KDN III unter dem Motto „schneller – leistungsfähiger – sicherer“. Damals stellten wir den neuen Leistungsumfang in aller Ausführlichkeit dar und bereiteten unsere Verwaltungen auf die Migration vor.

Die Migration auf das KDN III ist nunmehr erfolgreich abgeschlossen und wir wollen ein Resümee ziehen, noch einige Worte zum Leistungsumfang und zur Laufzeit verlieren und die nächsten Schritte im KDN III anreißen. Besonders wesentliche Punkte aus dem Artikel im Sachsenlandkurier 2017, insbesondere zum Leistungsumfang und Sicherheit, werden wir auf den folgenden Seiten nochmals behandeln und zum aktuellen Stand ergänzen.

## Die Neukonzeption

In enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der SAKD wurde von der KDN GmbH ein neues Mengengerüst für das KDN III erarbeitet. Wesentliche Argumente dabei waren:

- Zukunftssicherheit auf Grund steigender Bandbreitenanforderung
- in den Verwaltungen steigt die zu übertragende Datenmenge kontinuierlich, beispielsweise auf Grund steigender Berichtspflichten der Kommunen wegen gesetzlicher Vorgaben
- progressiv steigender Datenverkehr bei der Nutzung von IT-Verfahren, z. B.:
  - gemeinsame GIS-Systeme
  - gemeinsame Dokumenten-Management-Systeme
  - Langzeitspeicher, elektronisches Archiv etc.
  - E-Rechnung und E-Vergabe
  - zunehmend elektronisch unterstützte Antrags- und Verwaltungsverfahren (Gewerbe, Kfz., Bauleitplanung, Baugenehmigung, Beteiligungsverfahren...)
  - Statistik- und Berichtspflichten

Auf Grund des demografischen Wandels ist künftig eine zunehmende interkommunale Zusammenarbeit unvermeidlich. Aber laufende Pilotprojekte in diesem Umfeld überstiegen schon die Leistungsgrenzen des KDN II. Zunehmend nutzen auch Verwaltungen die Möglichkeiten des Web 2.0 zur Kommunikation mit Wirtschaft und Bürgern. Auch diese Übertragung von Daten moderner Medien erhöht den Bandbreitenbedarf beträchtlich. Und nicht zuletzt erfordert die Umsetzung des SächsEGovG eine leistungsfähige Vernetzung der Kommunen untereinander und mit dem Freistaat.

Auf der kommunalen Seite bestand Einigkeit, dass ein technologisches Treten auf der Stelle oder gar ein Rückschritt auf Grund der Notwendigkeit einer leistungsfähigen Kommunikationstechnologie nicht akzeptabel ist. Weiterhin war zwingend geboten, auf ein

sicheres Netz hohen Wert zu legen, um gegenüber der aktuellen Bedrohungslage auch im kommunalen Netz gewappnet zu sein.

Im KDN III sollte Voice over IP (VoIP) verfügbar sein, um der All-IP-Strategie der Telekommunikationsdienstleister zu begegnen, und dies zu wirtschaftlich attraktiven Konditionen.

Bei der Vergabe des SVN 2.0/KDN III wurden diese Ziele erreicht. Nicht alles konnte während der Migrationsphase umgesetzt werden, auf die weitere Vorgehensweise werden wir später noch in diesem Artikel eingehen.

Die Nutzung des KDN III ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Vorgaben des Sächsischen E-Governmentgesetzes (SächsEGovG).

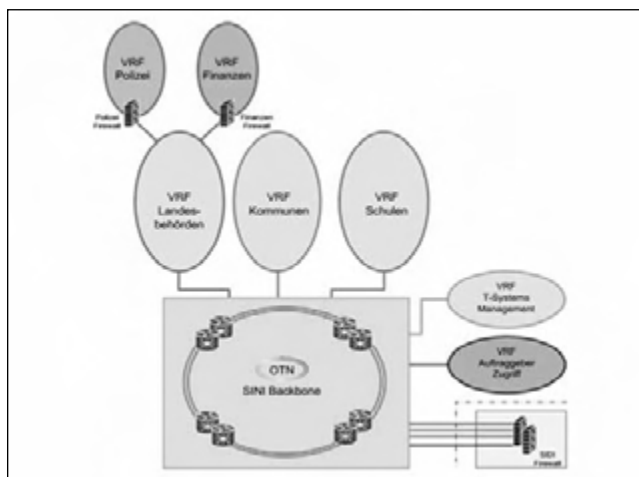
## Das neue KDN III

Das neue SVN 2.0/KDN III besteht aus folgenden Teilen:

- SVN-integrierte Netzwerkinfrastruktur (SINI)
- SVN-integrierte Dienstinfrastruktur (SIDI) (ehemals Plattform zentrale Dienste)
- SVN-integrierte Mobilfunkanbindung (SIMA), nicht Teil des KDN III
- SVN-integrierte Telefonanbindung (SITA)
- SVN-integrierte redundante Internetanbindung (SIRIA)

## Das neue KDN III, Teil SINI

Im Teil SINI sind das Zugangnetz und der sogenannte Backbone (Rückgrat) zusammengefasst. SINI wird vom Dienstleister T-Systems betrieben. Das SINI-Rechenzentrum, an welchem die Leitungen zusammengeführt werden, ist redundant ausgelegt.



Quelle: T-Systems

## Die Leistungserweiterungen im SINI

Für die Kommunen bedeutet das KDN III einen **Technologie-sprung**, mit der eine **Zukunftssicherheit** auf Grund steigender Bandbreitenanforderung angestrebt wird.

Neben den **deutlich erhöhten FAG-finanzierten Basis-Bandbreiten** im KDN III wurden die Leistungsmerkmale im KDN III insbesondere im Bereich IT-Sicherheit der aktuellen Bedrohungslage angepasst. Die erhöhten Sicherheitsanforderungen wurden bei der Definition der Leistungsanforderungen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten (SächsDSB) und dem Beauftragten für Informationssicherheit des FSS abgestimmt.

Gemäß § 2, Abs. 1 SächsEGovG müssen *„Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung ... auch die elektronische Kommunikation ermöglichen. Beliebene sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, soweit die elektronische Kommunikation für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht erforderlich ist. Für die elektronische Kommunikation sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten und grundsätzlich anzuwenden.“*

Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wird die Leitungsverbindung ab dem Router in der Verwaltung bis zum SINI-Rechenzentrum und zurück verschlüsselt. Gleiches gilt auch für die Kommunikation der Verwaltungen untereinander. Das Schlüsselmanagement übernimmt eine Komponente im SINI-RZ. Anzumerken bleibt aber, dass das SVN 2.0/KDNIII in seiner Gesamtheit nach dem BSI-Schutzbedarf „normal“ eingestuft ist. Dies bedeutet, dass IT-Verfahren, welche für ihre Kommunikation einen höheren Schutzbedarf benötigen, diesen selbst gewährleisten müssen, z. B. durch zusätzliche SSL-Verschlüsselung.

In das Netzabschlussgerät (SVNT, Router) wurde eine Firewallfunktionalität integriert. Die zugehörigen Access Control Listen werden in der Regel von der KDN GmbH gemanagt.

Die Absicherung der einzelnen Rechenzentren (2xSINI-RZ) wurde neu konzipiert und mit hochwertigen und leistungsfähigen Firewall- und Anti-Schadsoftwaresystemen ausgerüstet.

An den Sicherheitsbedingungen zum Anschluss an das KDN III ändert sich nichts. Fremdnetzübergänge in andere Netze in den Kommunen sind nach wie vor durch einen durch das Bundesamt für Informationstechnik (BSI) zertifizierten Auditor zu testen. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass 2018 neue Anforderungen gelten, nämlich das IT-Grundschutz-Kompendium – Edition 2018.

Das IT-Grundschutz-Kompendium ist neben den BSI-Standards die grundlegende Veröffentlichung des IT-Grundschutzes. Das umfangreiche Arbeitsinstrument und Nachschlagewerk zur

Informationssicherheit enthält in der 1. Edition 2018 die ersten 80 IT-Grundschutz-Bausteine, die für künftige Editionen kontinuierlich aktualisiert und erweitert werden. Die Bausteine sind in zehn Schichten aufgeteilt und thematisieren unterschiedlichste Sachverhalte der Informationssicherheit – von Anwendungen (APP) über Industrielle IT (IND) bis hin zum Sicherheitsmanagement (ISMS). Bei der Erstellung der Bausteine wurde bereits eine Risikobewertung für Bereiche mit normalem Schutzbedarf durchgeführt. Die Anforderungen in den Bausteinen bilden den aktuellen Stand der Technik ab.

Die 1. Edition des IT-Grundschutz-Kompendiums ersetzt die zur Sicherheitsmesse it-sa im Oktober 2017 veröffentlichte Final-Draft-Version. Seit dem 1. Februar 2018 dient das IT-Grundschutz-Kompendium als Prüfgrundlage für Zertifizierungen nach ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz.

Weitere Informationen zum neuen IT-Grundschutzkompendium finden Sie unter:  
[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKompendium/itgrundschutzKompendium\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKompendium/itgrundschutzKompendium_node.html)

Im Abschnitt zur IP-Telefonie im KDN III werden wir auf den Sachverhalt der Testierung nochmals zurückkommen.

Das SVN 2.0/KDN III selbst ist so ausgestaltet und dokumentiert, dass eine BSI-Zertifizierung jederzeit möglich ist. Bei der Abgrenzung zwischen LAN der Kommune und WAN (Weitnetz) des KDN III ist die Übergabestelle klar definiert, nämlich der LAN-Port des Netzabschlussgerätes des KDN III. Bis dahin reicht die Verantwortung der KDN GmbH. Das dort eingesteckte Kabel unterliegt bereits der Verantwortung der Kommune. Von Bedeutung ist dies nicht nur für die Betriebsverantwortung der KDN GmbH, sondern auch für die Abgrenzung der sogenannten IT-Verbünde für eine BSI-Zertifizierung. Für eine BSI-Zertifizierung werden im Vorfeld IT-Verbünde definiert, welche klar und deutlich abgrenzen, welche Systeme für eine BSI-Zertifizierung herangezogen werden. Auf KDN-Seite erstreckt sich also der verantwortete IT-Verbund bis zum LAN-Port des Netzabschlussgerätes und ab dort beginnt der IT-Verbund der Kommune.

## Die FAG finanzierten Bandbreiten:

Die Finanzierung des KDN III für einen sogenannten Basisanschluss erfolgt weiterhin über das Sächsische Finanzausgleichsgesetz (FAG). Im Vergleich zum KDN II wurde in Abstimmung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag die Abstufung zwischen den Gemeindegrößen verändert und weniger Gruppen gebildet. Maßgeblich für die Eingruppierung sind dabei die Verwaltungsaufgaben.

Gruppe	Basisanschluss in der Migrations-/Betriebsphase	Alternative bei VDSL-Nichtverfügbarkeit	Basisanschluss in der Endausbauphase	Alternative bei VDSL Nichtverfügbarkeit in der Endausbauphase
1	VDSL 16 Mbit/s Serviceklasse 4	LTE oder ADSL bis zu 16 Mbit/s Serviceklasse 4	VDSL 16 Mbit/s Serviceklasse 4	LTE oder ADSL bis zu 16 Mbit/s Serviceklasse 4
2	VDSL 50 Mbit/s Serviceklasse 4	EthC 10 Mbit/s Serviceklasse 4	EthC 50 Mbit/s Serviceklasse 4 (zzgl. 10% Eigenanteil)	Entfällt
3	EthC 100 Mbit/s Serviceklasse 1	Entfällt	EthC 100 Mbit/s SK 1	Entfällt

- Gruppe 1: Beteiligte Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften bzw. Mitgliedsgemeinden in Verwaltungsverbänden  
 Gruppe 2: Kreisangehörige Städte und Gemeinden mit eigener Verwaltungskompetenz  
 Gruppe 3: Kreisfreie Städte und Landkreise

Wie o. a. ist nach der Migration vom KDN II auf das KDN III ein weiterer **Technologiesprung** geplant, der alle Verwaltungen mit eigenen Verwaltungsaufgaben mit **synchroner und hoch skalierbarer** Glasfaseranbindung versorgen soll, soweit dies technisch möglich ist. Da diese Technologie im Vergleich mit der VDSL-Technologie finanziell aufwändig ist, wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden und der KDN GmbH beschlossen, den Basisanschluss 50 Mbit/s EthernetConnect unter Beteiligung der Kommune aus dem FAG zu fördern. Dieser Eigenanteil der Verwaltung beträgt 10 v. H. des Preises der Anbindung und liegt bei einem absoluten Betrag von knapp EUR 100,- monatlich brutto.

Mit dem Sprung in die Glasfasertechnologie wird es den Kommunen möglich, auch höhere Bandbreiten zu vergleichsweise niedrigen Zusatzkosten zu beauftragen. Dabei wächst die Bandbreite nichtlinear im Verhältnis zu den Kosten

Zum Beispiel:

- 50 Mbit/s = 100 % Kosten,
- 100 Mbit/s = ca. 110 % Kosten,
- 10 Gbit/s (200fache Bandbreite im vgl. zu 50 Mbit/s) = ca. 300 % Kosten

Während der Migrationsphase haben KDN GmbH, SAKD und KISA in einer umfangreichen Informationskampagne eine ganze Reihe von bisherigen Nichtkunden des KDN besucht und klar die Vorteile und Notwendigkeit eines KDN-Anschlusses herausgearbeitet und die meisten bisherigen Nichtkunden vom KDN III überzeugt. Im Mittelpunkt stand dabei die Information und nicht der rechtliche Zwang im Rahmen der Umsetzung des SächsEGovG.

Eine ganze Reihe von Neukunden konnten schon am Ende der Migrationsphase an das KDN III angebunden werden.

Trotz aller Erfolge bei der Migration mussten wir leider feststellen, dass die Versorgung der kommunalen Standorte mit VDSL in der Fläche geringer ausfiel als geplant. Daher musste öfters als vorgesehen die Brückenlösung EthernetConnect 10 zum Einsatz kommen. Es bleibt daher noch einiges zu tun, um die komplette Glasfaserversorgung der sächsischen Kommunen zu erreichen.

Die SINI-Migration wurde am 15. August 2018 abgeschlossen.

## Das neue KDN III, Teil SIDI

Beim Teil SIDI handelt es sich um das Dienste-Rechenzentrum (ehemals Plattform zentrale Dienste). Im Zuge der Migration auf das SVN 2.0 wird auch die Plattform der E-Government-Basiskomponenten in die zentralen Dienste integriert. Das SIDI-Rechenzentrum ist ebenfalls redundant ausgelegt.

Neu ist im SVN 2.0/KDN III der Schutz vor „Advanced Persistent Threat“ (APT). APT, zu deutsch „fortgeschrittene, andauernde Bedrohung“ ist ein Begriff für einen komplexen, zielgerichteten und effektiven Angriff auf kritische IT-Infrastrukturen und vertrauliche Daten

von Behörden, Groß- und Mittelstandsunternehmen aller Branchen, welche aufgrund ihres Technologievorsprungs potenzielle Opfer darstellen oder als Sprungbrett auf solche Opfer dienen können. Gegen diese Art von Bedrohungen, die über „normale“ Trojaner, Würmer und Viren hinausgehen ist das KDN nunmehr auch geschützt.

Nicht abgedeckt im KDN III im Vergleich mit dem SVN 2.0 ist der Teil WLAN-Versorgung der kommunalen Standorte. Beim Freistaat ist dies vergleichsweise einfach zu lösen, da es sich um eine große rechtliche Körperschaft handelt. Im kommunalen Bereich haben wir 450 rechtlich selbständige Körperschaften, welche nicht alle gleich zu steuern sind. Des Weiteren verfügen wir über keinen Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), welcher für den Freistaat die Vorbereitungsarbeiten und Ausleuchtungsprüfungen für das WLAN vornimmt. Daher empfehlen wir all unseren Kommunen, welche WLAN-Hotspots, z. B. für die Gremienarbeit und Gäste benötigen, eine eigene, vom KDN strikt getrennte WLAN-Infrastruktur aufzubauen. Am Markt sind sehr sichere und komfortable Lösungen verfügbar. Aber bitte schaffen Sie keinen Übergang zwischen beiden Netzen, da Sie sonst die Sicherheitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die SIDI-Migration wurde bis auf einige Restarbeiten am 31. März 2018 abgeschlossen.

## Telefonie im KDN III, VoIP

Die deutschen Telekommunikationsdienstleister (Deutsche Telekom, Versatel, Vodafone etc.) beabsichtigen, analoge Telefonanschlüsse und ISDN-Anschlüsse perspektivisch bis 2018/2019 abzuschaffen. Sicher ist der genannte Termin sehr sportlich und wird nicht in allen Regionen zu halten sein. Die Telekommunikationsdienstleistungen der Provider werden durch digitale Anschlüsse ersetzt, die Telefonie erfolgt dann über das Internetprotokoll (IP). Dies ist die sogenannte All-IP-Strategie, die es dem Dienstleister ermöglicht, alle Dienstleistungen wie Sprache, Daten oder TV per Internet zum Kunden zu bringen.

Aus diesem Grund wurde in das Portfolio des KDN III auch die Telefonie aufgenommen. Grundsätzlich gibt es zwei Varianten der Nutzung.

In der **Variante A** wird eine zentrale, mandantenfähige UC- (Unified Communications) Lösung im SIDI-Rechenzentrum aufgebaut. Die Verwaltung benötigt in diesem Fall keine eigene Telekommunikations(TK)-Anlage mehr. Die Telefone in der Verwaltung werden über einen sogenannten PoE Switch bzw. PoE+ Switch (Beistellung durch die Verwaltung) direkt an das Netzabschlussgerät des KDN III angebunden (PoE = Power over Ethernet, die Telefone werden über den PoE Switch mit Energie versorgt). Die Steuerung der Telefone, z. B. Rufe, Konferenz, besetzt etc. wird zentral durch die UC-Anlage vorgenommen, welche de facto die Aufgabe einer virtuellen Telefonanlage übernimmt. Telefongespräche innerhalb des Hauses werden erkannt und verbleiben im Haus und belasten nicht die KDN-Anbindung, die Steuerung erfolgt aber auch über die zentrale UC-Anlage. Der Preis für diese Lösung ist abhängig von den angeschlossenen Endgeräten. Analoge Anschlüsse z. B. für Fax sind möglich. Unterstützt werden IP-Telefone der Fa. CISCO, für die Funktion von Telefonen anderer Hersteller bei dieser Lösung wird keine Garantie übernommen. Bei Bedarf können entsprechende Telefone zu einem Einmalpreis auch über die KDN GmbH bezogen werden.

In der **Variante B** hält die Verwaltung nach wie vor ihre eigene IP-fähige TK-Anlage vor. Die TK-Anlage wird über das LAN an das Netzabschlussgerät des KDN III angebunden. Über einen sogenannten SIP-Trunk mit mandantenspezifischer Auslegung im SIDI-Rechenzentrum erfolgt dann der Übergang in das öffentliche Telefonnetz. Die Variante B lohnt sich im Prinzip für Verwaltungen mit eigener Telefonanlage. Die Preise für diese Lösung sind abhängig von den gleichzeitig nutzbaren Telefonkanälen (5, 25, 60, 100...).

Der Übergang in das öffentliche Telefonnetz (SITA) wird vom Dienstleister BT (Germany) betrieben (SITA).

An dieser Stelle kommen wir nochmals auf die Anschluss- und Sicherheitsbedingungen im SVN 2.0/KDN III zurück. Möchte sich eine Verwaltung für einen eigenen VoIP-Anschluss entscheiden, stellt dieses einen Fremdnetzübergang dar, welcher der Pflicht zu einer Auditierung gemäß BSI unterliegt. Eine reine logische Einstellung des Fremdnetzüberganges auf das sogenannte SIP-Protokoll ist nicht ausreichend, da keine physische Trennung vorliegt. Eine mögliche physische Trennung dürfte für die meisten Verwaltungen problematisch sein, da eine doppelte Leitungsführung zum Arbeitsplatz notwendig wäre und die Nutzung von CTI (Computer Telephone Integration)-Funktionalität wäre nicht möglich.

Die Pilotierung des VoIP-Dienstes im KDN III war erfolgreich, mit dem produktiven Roll-Out wurde im August 2018 begonnen.

### Das neue KDN III, Teil SITA

Der Teil SITA wird betrieben von der Firma BT (Germany). Wenn ein Gespräch das SVN 2.0/KDN III Richtung öffentliches Telefonnetz verlässt, fallen Verbindungsentgelte in sekundengenaue Taktung an. Dieses Modell wurde gewählt, da es gegenüber einer Flatrate einen Preisvorteil von ca. 10% bei gleichem Telefonaufkommen bietet. Die Rechnungslegung erfolgt direkt von der BT an die Verwaltung.

Wenn Sie sich ein Angebot zur Telefonie im KDN III von uns einholen, werden Sie feststellen, dass der sekundengenaue Abrechnungstarif sehr attraktiv ist.

Alle Gespräche zwischen SVN 2.0/KDN III Teilnehmern sind kostenfrei.

Die Pilotierung wurde erfolgreich im Juni/Juli durchgeführt und mit dem produktiven Roll-Out wurde im August 2018 begonnen.

Beachten Sie bitte, dass für die Zeit zwischen Auftragseingang für VoIP und SITA bei KDN III und Produktivsetzung ca. 6 Wochen benötigt werden (Auslieferung Telefone, Konfiguration, Rufnummernportierung)

### Das neue KDN III, Teil SIRIA

Die Internetanbindung SIRIA wird von T-Systems betrieben. Der Internetübergang ist hochperformant und redundant ausgelegt. Im Gegensatz zum SVN/KDN III wurde die Redundanz durch Nutzung von zwei unabhängigen Internet-Providern weiter verbessert. Die redundante Anbindung an das Internet wurde im August 2017

im Rechenzentrum SIDI bereitgestellt und nach vereinbarten Last- und Redundanztests im September 2017 übergeben. Damit war die Voraussetzung für die Bereitstellung der Dienste im SIDI gegeben.

Nach Abstimmungen und einem gemeinsamen Workshop wurde der aktive Mitigationsschutz gegen DDoS-Angriffe im Januar 2018 in Betrieb genommen.

### Das neue KDN III, nächste Schritte

Im Dezember 2017 wurde die Vertragsoption der Verlängerung des SVN 2.0/KDN III vorzeitig gezogen. Dies spart sowohl für den FSS als auch die Kommunen finanzielle Mittel in siebenstelliger Höhe. Damit läuft das neue Netz bis März 2025.

### Glasfaserausbau

Durch die Vertragsgestaltung sollen bis März 2022 alle sächsischen Kommunen der SINI-Gruppe 2 (Städte- u. Gemeinden mit eigenen Verwaltungsaufgaben, Verwaltungsverbände) mit Glasfaser erschlossen werden, soweit die technischen Möglichkeiten vorhanden sind oder geschaffen werden können. Damit sind wir mit Ende der Migrationsphase noch nicht beim Endausbau. Während der Migration wurden schon einige Verwaltungen der Gruppe mit Glasfaseranschlüssen versorgt, da die technischen Möglichkeiten schon vorhanden waren.

Die KDN GmbH und die T-Systems werden sich zweimonatlich über die nächsten Schritte zum Glasfaserausbau verständigen.

### Schulen

Vor Migration der Verwaltungsanschlüsse an den Schulen hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus den Bedarf bei den Schulträgern abgefragt. Im August 2018 startet die Migration der von den Schulträgern gemeldeten 620, von bisher 1.320 an das SVN angeschlossenen Schulen. Die Migration soll bis Jahresanfang 2019 abgeschlossen werden.

Für die Kommunikation zwischen Schulträger und Schule ist wie im KDN II auch wieder die Freisaltung einer Routingverbindung nach Beauftragung durch den Schulträger möglich.

### Mobile Device Management/Enterprise Mobility Management (MDM/EMM)

In der Ausschreibung des SVN 2.0/KDN III ist auch die Option des MDM/EMM vorgesehen. Diese Option wurde gezogen und die entsprechenden Leistungen werden im Herbst 2018 zur Verfügung stehen.

Die Lösung MDM/EMM dient zur Steuerung und Wartung von mobilen Endgeräten und erhöht die Sicherheit des Arbeitens mit mobilen Endgeräten. Nachfolgend nur ein Auszug der Möglichkeiten:

### Asset-Management

Dokumentation aller wesentlichen Information zum mobilen Endgerät und zur verwendeten SIM-Karte.

### Umsetzung von Policies bzw. Richtlinien

Das zentrale Managementsystem ist in der Lage, verschiedene Richtlinien (z. B. Kennwortrichtlinien, Richtlinien zu Nutzung von Apps, Richtlinien zum Einsatz von Virenscannern, Richtlinien zur zeitlichen Nutzungskontrolle) umzusetzen. Geräte, die nicht auf dem aktuellen Stand der Richtlinien sind („Non Compliant“-Endgeräte), können vom Zugriff auf Behördendaten und -dienste ausgeschlossen werden, indem deren Zugriff blockiert wird (z. B. über Verbindung zur Firewall, Blacklist für ExchangeServer). Das Managementsystem bietet dazu vordefinierte Richtlinien an, es könne zusätzlich auch vom Auftraggeber individuelle Richtlinien definiert werden.

### Wartung und Service

Das Managementsystem bietet die Möglichkeit, die mobilen Endgeräte „Over the Air“ mit Software zu betanken, Softwareaktualisierungen per Paket an die mobilen Endgeräte zu verschicken und aus der Ferne Fehler zu beheben. Es ist außerdem möglich, über das Managementsystem Passwörter zurückzusetzen und Inhalte zu löschen.

### Fazit:

Das Projekt SVN 2.0/KDN III steht kurz vor seiner formalen Beendigung. Über insgesamt fünf Jahre haben der Freistaat Sachsen und die Kommunen gemeinsam, stringent und erfolgreich die jeweils anstehenden Herausforderungen gemeistert. Von der Konzeption mit sehr vielen Ideen, konstruktiven Diskussionen und viel Fleißarbeit, über die Phase der Vergaben in fünf Losen mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb und Verhandlungen bis zur Migration der Leistungen haben sich alle Beteiligten sehr engagiert in das Projekt eingebracht und somit zu diesem Erfolg beigetragen.

Das Projektkernteam hat sich bereit erklärt, die gewonnen Erfahrungen bis zum Jahresende aufzubereiten und somit Empfehlungen für mögliche Nachfolgeprojekte auszusprechen. Womit wir eigentlich schon bei der Vorbereitung der Vergabe des Nachfolgenetzes sind.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten, dem FSS, den Kommunalen Spitzenverbänden, der SAKD, den Auftragnehmern und nicht zuletzt bei Ihnen, unseren Kunden, die ihre Mitwirkungsleistungen zu erbringen hatten.

Jetzt beginnen wir sozusagen mit der regulären Betriebsphase, die trotz gestiegenem Leistungsumfang so stabil verlaufen möge wie im KDN II.

## Systematisches Kommunales Energiemanagement

### Praktische Umsetzungshilfen für sächsische Kommunen verfügbar

Gregor Hillebrand

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH

Städte, Gemeinden und Landkreise sollen eine zentrale Rolle im Klimaschutz einnehmen – als Akteur, Berater, Vermittler und Vorbild. Dies ist eine Herausforderung, aber zugleich eine große Chance Energie einzusparen und den kommunalen Haushalt zu entlasten. Bei der Bewirtschaftung der eigenen Liegenschaften kämpfen die Kommunen meistens mit steigenden Energiekosten, geringen finanziellen Mitteln und wenig Personal. Was kann also getan werden?

### Energiemanagement ist wirtschaftlich

Erfahrungen aus mehreren Projekten der Sächsischen Energieagentur zeigen, dass ein professionelles Kommunales Energiemanagement (KEM) die wirtschaftlichste Art ist, um Kosten und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Betrieb kommunaler Gebäude zu reduzieren. Zwischen 15 und 20 Prozent des Verbrauchs, der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie der Kosten für Energie und Wasser können nachweisbar bereits durch nicht-investive Maßnahmen, wie

- Energiecontrolling
- Betriebsoptimierung bestehender Anlagentechnik
- Hausmeisterschulungen und
- Motivation von Gebäudenutzern zu energiesparenden Verhalten,

im Rahmen eines Kommunalen Energiemanagements eingespart werden. Das schafft Akzeptanz und finanzielle Freiräume für energetische Investitionen. Daher ist das KEM ein bedeutender Baustein für eine erfolgreiche kommunale Energieeffizienz- und Klimaschutzarbeit.

In den meisten Kommunen in Deutschland ist allerdings gegenwärtig kein professionelles Energiemanagement etabliert und die vorhandenen Effizienz- und Einsparpotenziale werden nicht oder nur teilweise ausgeschöpft. Meist fehlen Ressourcen für den Know-how-Aufbau, Informationen zur Wirtschaftlichkeit bei den kommunalen Entscheidern und dadurch untergeordnete Priorität gegenüber kommunalen Pflichtaufgaben.

### Umsetzungsinstrumente verfügbar

Die Landesenergieagenturen aus Sachsen, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben diese Herausforderungen erkannt. Unter dem Namen Kom.EMS (Kommunales Energiemanagement-System) haben sie gemeinsam eine Vielzahl praktisch anwendbarer Umsetzungsinstrumente entwickelt. Diese sind ab dem 13.09.2018 unter [www.komems.de](http://www.komems.de) für alle sächsischen

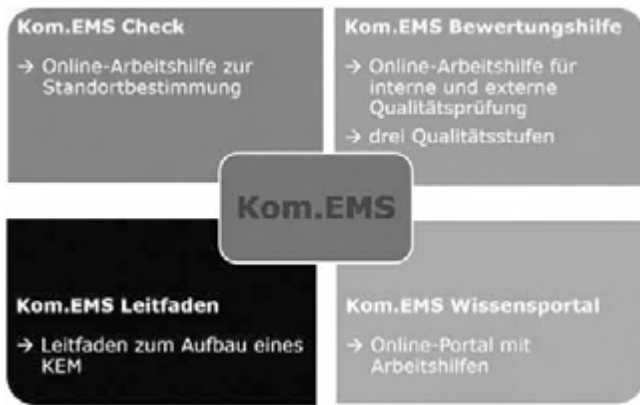


Abbildung 1: Die vier Umsetzungsinstrumente des Energiemanagement-Systems.

Kommunen zugänglich. Dabei sind die langjährigen Praxiserfahrungen der Sächsischen Energieagentur aus mehreren Projekten zur Einführung eines Energiemanagements eingeflossen. Das gemeinsame Ziel ist es, interessierte Kommunen bestmöglich bei der Einrichtung eines Energiemanagements zu unterstützen.

Die Umsetzungsinstrumente im Überblick:

- Kom.EMS Check ist eine frei zugängliche Arbeitshilfe, mit der jede kommunale Verwaltung anhand von 33 Fragen die Qualität ihres bestehenden Energiemanagements prüfen kann. Die eingegebenen Antworten sind Grundlage für eine erste Stärken-Schwächenanalyse in den einzelnen Handlungsfeldern.
- Kom.EMS Leitfaden ist eine Anleitung – der „rote Faden“ – für den systematischen Aufbau des Energiemanagement-Systems. Er stellt den idealtypischen zeitlichen Ablauf der Einführung eines Kommunalen Energiemanagements dar und beleuchtet dabei auch alle relevanten Themen.
- Kom.EMS Wissensportal ist ein Fundus von Arbeitshilfen für das Energiemanagement. Es enthält z. B. Muster-Beschlussvorlagen, Checklisten, Beschreibung der Anforderungen an den Energiebericht, Rechentool Energiesparmaßnahmen, ...). Hiermit wird einerseits das Ziel verfolgt, den Prozess für kommunale Verwaltungen weitestgehend zu erleichtern und andererseits Mindeststandards bei Qualität und Umfang des Energiemanagements sicherzustellen.
- Kom.EMS Bewertungshilfe ist das Herzstück des Werkzeugsatzes. Hier wird anhand eines praxisnahen Fragen- und Bewertungskatalogs die Implementierung und Überprüfung des kommunalen Energiemanagement-Systems ermöglicht. Um der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit kommunaler Verwaltungen Rechnung zu tragen, werden 3 Qualitätsstufen unterschieden.

## Vorbild Lengenfeld im Vogtland

Seit 2015 nimmt die Kleinstadt Lengenfeld aus dem Vogtland an einem Projekt zur Einführung eines professionellen Kommunalen Energiemanagements teil, welches durch das Sächsische Staatsmi-



Abbildung 2: Auszeichnung des Energieteams der Stadt Lengenfeld für ein vorbildliches Energiemanagement. Foto: Tobias Sauer

nisterium für Umwelt und Landwirtschaft gefördert und durch die Sächsische Energieagentur finanziell und fachlich begleitet wird.

In den vergangenen drei Jahren hat sich in Lengenfeld in Sachen Klimaschutz einiges verändert. Denn die beiden kommunalen Mitarbeiter Toni Forbriger und Marcel Weber wurden zu Energiemanagern bzw. Energietechnikern weitergebildet. Diese haben seitdem den kommunalen Verbrauch und die Kosten genau im Blick und erschließen wirtschaftliche Einsparpotenziale.

Seit Projektbeginn haben die beiden Mitarbeiter bereits mehr als 23 % der Kosten für Energie und Wasser durch optimierte Heizungseinstellungen, Sensibilisierung der Gebäudenutzer, Einstellung der Lüftungsanlagen in der Schwimmhalle und Einbindung der Hausmeister eingespart.

Entscheidend dabei war, neben dem Rückhalt und der Unterstützung durch den Bürgermeister Volker Bachmann, auch das systematische Vorgehen mit den Kom.EMS-Instrumenten.

Anfang des Jahres 2018 wurde das Energiemanagement der Stadt Lengenfeld extern geprüft und als vorbildlich bewertet. Im April 2018 erfolgte die Auszeichnung des Energieteams durch den Sächsischen Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, Thomas Schmidt.

## Weitere Informationen

Sie haben Interesse, auch in Ihrer Kommune ein professionelles Kommunales Energiemanagement einzuführen oder möchten mehr zum Thema erfahren? Dann nehmen Sie einfach Kontakt mit den Mitarbeitern der Sächsischen Energieagentur auf! Diese freuen sich, über Erfahrungen, bestehende sowie zukünftige Projekte und Fördermöglichkeiten zu informieren.

Gregor Hillebrand

gregor.hillebrand@saena.de

0351 4910-3192

<https://www.komems.de/http://www.saena.de>

Infolge des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurde die Muster-Hauptsatzung des SSG an die geänderte Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung angepasst. Die nachstehende Fassung berücksichtigt die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Rechnungshofes und des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

An der Muster-Geschäftsordnung des SSG besteht nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts kein materieller Änderungsbedarf. Eine redaktionell aktualisierte Fassung kann im Mitgliederbereich unserer Internetseite [www.ssg-sachsen.de](http://www.ssg-sachsen.de) aufgerufen werden.

## Muster-Hauptsatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages

### HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE [...]

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Gemeinderat der Gemeinde [...] am [...] mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

#### § 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

#### § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

*Variante zu § 3 Abs. 2:*

*Nach dem Stand vom 31.12. [...] beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde [...] Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf [...] festgesetzt.*

#### § 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und ... weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

**Variante zu Absatz 2:**

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und ... weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied ... Stellvertreter wider-ruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Bürgermeister neben den Ausschussmitgliedern ... Stellvertreter je Ausschussmitglied.

**§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

**§ 6 Verwaltungsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe(n) [...] bis einschließlich Besoldungsgruppe A ... und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD [...] bis [...] soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.

2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als [...] Euro bis zu [...] Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als [...] Euro bis zu [...] Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als [...] Euro bis zu [...] Euro,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als [...] Euro, von mehr als sechs Monaten und von mehr als [...] Euro bis zu einem Höchstbetrag von [...] Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall,
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als [...] Euro je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

**Variante zu Absatz 6 Nr. 10:**

10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt,

**§ 7 Technischer Ausschuss**

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

*Fassung des Abs. 2, sofern die Gemeinde nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde ist.*

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über [...] Euro bis zu [...] Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als [...] Euro bis zu [...] Euro,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

*Fassung des Abs. 2, sofern die Gemeinde untere Bauaufsichtsbehörde ist*

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall und
2. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über [...] Euro bis zu [...] Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als [...] Euro bis zu [...] Euro.

## § 8 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Kultur- und Sozialausschuss
2. ...
3. ...

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und ... weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter

in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

(3) Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

(4) Aufgabe des [...] ist es, [...]

### Variante 1 zu Abs. 2:

*Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und ... weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied ... Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Bürgermeister neben den Ausschussmitgliedern ... Stellvertreter je Ausschussmitglied.*

### Variante 2a zu Abs. 2:

*(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus ... Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Die beratenden Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.*

### Variante 2b zu Abs. 2:

*(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus ... Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied ... Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Bürgermeister neben den Ausschussmitgliedern ... Stellvertreter je Ausschussmitglied. Die beratenden Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.*

## § 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 10 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat hat [...] Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

## ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

### § 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

#### *Variante zu Abs. 2:*

*(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.*

### § 12 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

#### *Fassung des Satzes 2, falls die Gemeinde Mitglied eines Verwaltungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist:*

*Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband .../die erfüllende Gemeinde ... zuständig ist.*

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
  - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als [...] Euro,
  - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als [...] Euro,
  - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über [...] Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu [...] Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu [...] Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits

- eingetreten ist, bis zu [...] Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe(n) 1 [und 2] bis Besoldungsgruppe A [...] und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe [...], von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu [...] Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von [...] Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als [...] Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu [...] Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von [...] Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu [...] Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von [...] Euro nicht übersteigen,
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

*[Für Gemeinden ohne Beigeordnete:]*

### § 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

*Variante:*

*Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.*

*[Für Gemeinden mit Beigeordneten:]*

### § 13 Rechtsstellung und Aufgaben des/der Beigeordneten

(1) *Der Gemeinderat bestellt einen/... Beigeordnete(n) als hauptamtliche(n) Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.*

(2) *Der/die Beigeordnete(n) vertritt/vertreten den Bürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der/die Geschäftskreis(e) des/der Beigeordneten wird/werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Der Bürgermeister kann dem/den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.*

*Variante bei mehreren Beigeordneten:*

(3) *Der Gemeinderat bestimmt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.*

*Mögliche Ergänzung:*

(3) *Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere weitere(n) Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters und des/r Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters und des/r Beigeordneten im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.*

### § 14 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

*Variante für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern:*

*Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Bürgermeister zugeordnet.*

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

### § 15 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 16 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 18 Ortschaftsverfassung der Ortschaft [...]

(1) In der Ortschaft [...] wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft [...] umfasst die Ortsteile [...], [...] und [...]. Die Ortsteile der Ortschaft [...] sind in der Anlage [...] zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus [...] Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

#### *Variante für Gemeinden mit Beigeordneten:*

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In der Ortschaft [...] wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

1. [...],
2. [...].

(7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft [...] durchgeführt werden.

#### *Variante für die Kreisfreien Städte:*

### **VIERTER TEIL STADTBEZIRKSVERFASSUNG**

#### **§ 19 Stadtbezirke**

(1) Das Stadtgebiet wird in [...] Stadtbezirke eingeteilt:

1. Der Stadtbezirk [...] umfasst die Ortsteile [...], [...] und [...].
2. Der Stadtbezirk [...] umfasst die Ortsteile [...], [...] und [...].
3. Der Stadtbezirk [...] umfasst die Ortsteile [...], [...] und [...].
4. [...]

*Die Stadtbezirke sind in der Anlage [...] zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.*

*(2) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksbeiräte gebildet. Die Stadtbezirksbeiräte bestehen aus [...] Mitgliedern. Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sind ehrenamtlich tätig und werden vom Stadtrat nach jeder regelmäßigen Wahl der Stadträte aus dem Kreis der im Stadtbezirk wohnenden Bürger bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Stadträte im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.*

*Die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen schlagen dem Oberbürgermeister für die ihnen zukommenden Sitze die entsprechende Zahl von Mitgliedern vor.*

*(3) In den Stadtbezirken werden örtliche Verwaltungsstellen eingerichtet.*

*(4) Vorsitzender des Stadtbezirksbeirats ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat mit der regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung Beauftragter. Der Vorsitzende hat im Stadtbezirksbeirat Stimmrecht.*

*(5) Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Der Stadtbezirksbeirat hat die örtliche Verwaltungsstelle des Stadtbezirks in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und wirkt mit dieser eng zusammen. Sofern in den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.*

*(6) Den Stadtbezirksbeiräten werden folgende Aufgaben, soweit sie den Stadtbezirk betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:*

1. [...],
2. [...].

#### *Variante zu Absatz 2:*

*(2) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksbeiräte gebildet. Die Stadtbezirksbeiräte bestehen aus [...] Mitgliedern. Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sind ehrenamtlich tätig und werden nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt.*

### **VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT**

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde [...] in der Fassung vom [...] außer Kraft.

[...], den [...] ...  
Bürgermeister

Anlagen: [...]

## Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster

### Allgemeines

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) schreibt den Erlass einer Hauptsatzung zwingend vor (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Darüber hinaus überlässt es die SächsGemO in mehrfacher Hinsicht, gesetzliche Vorschriften durch die Hauptsatzung auszugestalten:

- Absenkung des Quorums für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 2 SächsGemO,
- Absenkung des Quorums für Bürgerbegehren nach § 25 Abs. 1 SächsGemO,
- Bestimmung der Zahl der Gemeinderäte nach § 29 Abs. 3 SächsGemO,
- Bildung von beschließenden Ausschüssen und deren Geschäftsgang nach § 41 Abs. 1, 4 SächsGemO,
- Bildung von beratenden Ausschüssen nach § 43 SächsGemO,
- Bildung eines Ältestenrates nach § 45 SächsGemO,
- Bildung eines Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten und von sonstigen Beiräten nach §§ 46, 47 SächsGemO,
- Bestimmung der Hauptamtlichkeit des Bürgermeisteramtes nach § 51 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO,
- Absenkung des Quorums für Bürgerbegehren zur Einleitung eines Abwahlverfahrens des Bürgermeisters in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern nach § 51 Abs. 8 SächsGemO,
- Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister nach § 53 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO,
- Vertretung des Bürgermeisters durch Bedienstete in Gemeinden ohne Beigeordnete nach § 54 Abs. 2 SächsGemO,
- Bestimmung der Zahl der Beigeordneten nach § 55 Abs. 1 SächsGemO,
- Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten nach § 64 Abs. 2 SächsGemO,
- Einführung der Ortschaftsverfassung nach § 65 Abs. 1 SächsGemO,
- Bestimmung der Zahl der Ortschaftsräte nach § 66 Abs. 2 SächsGemO,
- Übertragung von Aufgaben auf den Ortschaftsrat nach § 67 Abs. 2 SächsGemO,
- Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren in den Ortschaften nach § 69 Abs. 2 SächsGemO,
- Einteilung des Stadtgebietes der Kreisfreien Städte in Stadtbezirke nach § 70 Abs. 1 SächsGemO,
- Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sowie mögliche Direktwahl der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte nach § 71 Abs. 1 SächsGemO,
- Möglichkeit zur Aufgabenübertragung auf Stadtbezirksbeiräte nach § 71 Abs. 2 SächsGemO,
- Ergänzende Bestimmungen zu den §§ 35 und 36 bis 40 SächsGemO bezüglich der Stadtbezirksbeiräte nach § 71a Abs. 1 SächsGemO,
- Umgang mit Kleinspenden nach § 73 Abs. 5 SächsGemO

Das vorliegende Muster gibt Empfehlungen zu diesem Regelungsbedarf, geht jedoch auch darüber hinaus. Neben rechtsbegründenden Bestimmungen wurden aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit auch solche Bestimmungen aufgenommen, die Vorschriften der SächsGemO wiedergeben. Damit werden das Verständnis und die Anwendung der Hauptsatzung erleichtert. Es ist den Städten und Gemeinden jedoch unbenommen, ihre Hauptsatzung

entweder auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken oder über das Hauptsatzungsmuster hinaus weitere Bestimmungen aufzunehmen.

So enthalten manche Hauptsatzungen je nach den örtlichen Bedürfnissen Bestimmungen z. B. zum Gemeindegebiet, zum Leitbild der Gemeinde, zum gemeindlichen Wappen, zu örtlichen Gedenktagen oder zum Dienstsiegel.

Zahlreiche Bestimmungen sind von der Größenklasse der Gemeinde oder ihrer Kreisangehörigkeit abhängig, beispielsweise die Bestellung von Beigeordneten, die Einführung der Stadtbezirksverfassung oder das „Wie“ der örtlichen Rechnungsprüfung. In diesem Muster sind solche Bestimmungen, die nicht alle Gemeinden betreffen, kursiv dargestellt. Gleiches gilt für bestimmte Wahlmöglichkeiten. Bestimmungen zu Ortsnamen, Wertgrenzen oder andere örtlich zu entscheidende Regelungen wurden in eckige Klammern gesetzt ([...]).

### Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit dieses Musters zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Das Muster bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen. Bei der Übernahme des Musters in der Praxis sollte diejenige Form angewendet werden, die der tatsächlichen Besetzung oder der jeweils handelnden Person entspricht.

### Zu § 1 Organe der Gemeinde

Die Bestimmung entspricht § 1 Abs. 4 SächsGemO und enthält eine abschließende Aufzählung der gemeindlichen Organe. Keine Organqualität besitzen die vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse, der Ältestenrat, sonstige Beiräte oder die für bestimmte Sachgebiete bestellten Beauftragten. Gleiches gilt für die im Rahmen der Ortschaftsverfassung gebildeten Ortschaftsräte sowie für die Ortsvorsteher.

### Zu § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Die Bestimmung ist weitgehend inhaltsgleich mit §§ 27, 28 Abs. 1 und 3 SächsGemO. Sie wurde lediglich aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit in das Muster aufgenommen.

### Zu § 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO und hat daher insoweit keine rechtsbegründende Wirkung.

Zur Größe des Gemeinderates nach Absatz 2 bestehen zwei Möglichkeiten. Sofern der Gemeinderat die Regelgröße nach § 29 Abs. 2 SächsGemO haben soll, verweist Absatz 2 auf diese kommunalverfassungsrechtliche Vorschrift. Dieser Verweis ohne Angabe einer Einwohnerzahl und einer bestimmten Zahl von Gemeinderäten hat in der kommunalen Praxis den Vorteil, dass bei Änderungen der Einwohnerzahlen vor der nächsten Gemeinderatswahl keine Änderung der Hauptsatzung herbeizuführen ist (vgl. § 29 Abs. 4 SächsGemO).

Fakultativ hat der Gemeinderat aber auch die Möglichkeit, durch Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderäte der nächsthöheren oder

nächstniedrigeren Größengruppe zuzuordnen (§ 29 Abs. 3 SächsGemO).

In der höchsten Größengruppe, in der sich die Kreisfreien Städte Dresden und Leipzig befinden, kann die Zahl der Gemeinderäte um bis zu 10 erhöht werden. Die Möglichkeit aus § 29 Abs. 3 SächsGemO zeigt die Variante zu § 3 Abs. 2 des Musters auf. Die Festlegung einer von der Regelgröße abweichenden Zahl der Gemeinderäte nach § 29 Abs. 3 SächsGemO bedarf eines ausdrücklichen, die Hauptsatzung ändernden Beschlusses des Gemeinderates. Angesichts der demografischen Entwicklung ist zu empfehlen, rechtzeitig vor jeder Wahl des Gemeinderates zu prüfen, ob eine Änderung der Vorschrift notwendig ist. Die Änderung der Hauptsatzung muss vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (spätestens am 90. Tag vor der Wahl, § 1 Abs. 4 KomWG) wirksam werden.

Zur Bemessung der Einwohnerzahl ist nach Auffassung des SMI (vgl. Nr. 2.2 der Hinweise des SMI zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, SächsAbl. S 388) § 65 KomWG maßgebend. Danach richtet sich die Größe des Gemeinderates nach der vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres festgeschriebenen Einwohnerzahl.

#### Zu § 4 Beschließende Ausschüsse

Zur Entlastung des Gemeinderates und auch im Interesse einer gründlichen Beratung wichtiger kommunalpolitischer Angelegenheiten empfiehlt es sich, beschließende Ausschüsse zu bilden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderates entscheiden oder zumindest bestimmte Angelegenheiten vorberaten können. Nur in kleineren Gemeinden ist die Bildung von Ausschüssen in der Regel entbehrlich. Im Interesse einer möglichst einfachen, übersichtlichen und sparsamen Verwaltung empfiehlt das Hauptsatzungsmuster grundsätzlich nur die Bildung von zwei beschließenden Ausschüssen, nämlich eines Verwaltungsausschusses und eines Technischen Ausschusses. Ob darüber hinaus weitere beschließende Ausschüsse gebildet werden oder gebildet werden müssen (z. B. in den Kreisfreien Städten der Jugendhilfeausschuss), ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Entscheidung des Gemeinderates überlassen bzw. ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften. Eine generelle Empfehlung kann insoweit nicht gegeben werden. Die Bildung weiterer beschließender Ausschüsse kann sich insbesondere dann empfehlen, wenn ein bestimmter Aufgabenbereich für das örtliche Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist, z. B. der Fremdenverkehr für einen Kur- oder Erholungsort oder der Denkmalschutz für eine Stadt oder Gemeinde mit herausragender historischer Bausubstanz.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, sich bei der Bildung der Ausschüsse auch an der Gliederung der Teilhaushalte zu orientieren. Es wird empfohlen, dass die im Haushaltsplan gebildeten Teilhaushalte bzw. die festgesetzten Budgets hinsichtlich der Zuständigkeit stets einem Ausschuss zugeordnet werden, um die Budget- und Verantwortungsstruktur des Haushaltsplanes in der Ausschussstruktur entsprechend abzubilden.

Die Zahl der Ausschussmitglieder ist in Absatz 2 festzulegen. Jeder beschließende Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern des Gemeinderates (§ 42 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Außerdem muss die Zusammensetzung der Ausschüsse der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen,

d. h. spiegelbildlich zu diesem besetzt sein. Das Verfahren der Ausschussbesetzung regelt § 42 Abs. 2 SächsGemO. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO bestellt der Gemeinderat neben den Mitgliedern auch deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach der ersatzlosen Streichung des § 42 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts braucht es eine klarstellende Regelung in der Hauptsatzung, dass auch für benannte Ausschussmitglieder Stellvertreter zu benennen sind. Zudem wird durch eine Variante zu § 4 Abs. 2 dieses Musters der neuen Fassung des § 42 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO Rechnung getragen, wonach der Gemeinderat festlegen kann, dass abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 2 je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellt werden können und diese keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind. Diese „Festlegung“ im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO muss nicht durch Hauptsatzung vorgenommen werden, wird jedoch durch dieses Muster empfohlen.

Im doppischen Haushalt werden – anders als in der Kameralistik – keine detaillierten Haushaltsstellen mit dem Haushaltsplan verbindlich festgesetzt. In ihm sind die festgesetzten Budgets verbindlich, sie bilden den Rahmen für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes durch den Bürgermeister bzw. die Verwaltung. Deshalb ist es konsequent, die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes in den festgesetzten Budgets weitgehend auf den Bürgermeister zu übertragen (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Satzungsmusters). Der Gemeinderat bzw. die Ausschüsse sind grundsätzlich erst dann einzubeziehen, wenn Abweichungen von den festgesetzten Budgets auftreten. Diese Sichtweise folgt dem Grundgedanken der Steuerung eines doppischen Haushaltes, indem eine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Rat und Verwaltung getroffen wird. Soweit wegen örtlicher Besonderheiten davon abgewichen werden soll, ist es auch denkbar, weiterhin mit Bewirtschaftungsgrenzen für einzelne Ansätze im Haushaltsplan zu arbeiten. Dieses Muster sieht Ausnahmen für Maßnahme- und Vergabeentscheidungen vor, die nur bis zu bestimmten Wertgrenzen dem Bürgermeister (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bis c), dann den beschließenden Ausschüssen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dieses Musters) und im Übrigen dem Gemeinderat zugewiesen werden.

Auch hinsichtlich der verbleibenden Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse für die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen empfiehlt es sich, bestimmte Unter- und Obergrenzen festzulegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3). Welche Wertgrenzen festgelegt werden, liegt im Ermessen des Gemeinderates. Ebenso kann sich der Gemeinderat dafür entscheiden, für mehrere beschließende Ausschüsse unterschiedliche Wertgrenzen festzulegen. In diesem Fall wäre in diesem Muster § 4 Abs. 3 Satz 3 zu streichen und es wären entsprechende Regelungen in den §§ 6 und 7 aufzunehmen.

Der Rechtsprechung und Kommentarliteratur sind keine allgemeinverbindlichen Hinweise oder Empfehlungen für die Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in den einzelnen Gemeindegrößenklassen zu entnehmen. Für die Bemessung der Wertgrenzen ist zunächst zu empfehlen, solche Wertgrenzen festzusetzen, die den Gemeinderat entlasten, zugleich jedoch solche haushaltswirksamen Entscheidungen beim Gemeinderat zu belassen, die von herausgehobener wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind. Zur Festlegung der Wertgrenzen empfiehlt sich eine Rückschau auf die bisherigen Regelungen, die sich ggf. bewährt haben und eine prognostische Abschätzung künftiger haushaltswirksamer Entscheidungen. Die Festlegung der Wertgrenzen

wird nicht zuletzt von der Größe der Gemeinde und den örtlichen Verhältnissen bestimmt.

Vor diesem Hintergrund stellen die nachstehenden Vorschläge zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, die auf die Einwohnerzahl beziehen, allenfalls Anregungen dar:

1. Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nach Absatz 3 Nr. 1 könnte eine Wertgrenze festgelegt werden, die einem Betrag von (plausibel gerundet) mehr als einem Euro je Einwohner, aber nicht mehr als zwei Euro je Einwohner im Einzelfall entspricht (z. B. in einer Gemeinde mit rund 5.000 Einwohnern von 5.000 bis 10.000 Euro).
2. Neben den über- außerplanmäßigen Auszahlungen beeinflussen auch nicht geplante Aufwendungen das Ergebnis im Haushaltsjahr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen können mit entsprechenden Auszahlungen (z. B. ungeplante Unterhaltungsaufwendungen) zusammenhängen, sie können aber auch nicht zahlungswirksam sein (z. B. Aufnahme eines Gerichtsverfahrens und Bildung einer zugehörigen Rückstellung). Da die Aufwendungen und Auszahlungen in getrennten Positionen und Konten sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss nachgewiesen werden, bedarf es neben der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen auch einer Zustimmung zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen. Bei zahlungswirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen kann die erforderliche Zustimmung nach Nr. 1 und 2 auch zusammengefasst werden.

Die Wertgrenze für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift könnte einem Wert entsprechen, der (plausibel gerundet) mindestens einem Euro je Einwohner der Gemeinde aber nicht mehr als zwei Euro je Einwohner der Gemeinde entspricht (z. B. in einer Gemeinde mit rund 5.000 Einwohnern von 5.000 bis 10.000 Euro).

3. Die Entstehung von über- und außerplanmäßigen, häufig nicht unmittelbar zahlungswirksamen Aufwendungen im Sinne von Absatz 3 Nr. 3 kann nicht in allen Fällen willentlich beeinflusst werden bzw. verhindert werden. So gilt z. B. ein Aufwand im Zusammenhang mit einem Schadensfall als verursacht, wenn der Schaden eingetreten ist. Naturgemäß kann der Gemeinderat oder ein Ausschuss nicht zuvor seine Zustimmung erteilen oder den Eintritt der wirtschaftlichen Verursachung unterbinden. In diesen Fällen würde die vorherige Zustimmungspflicht ins Leere gehen, da der Beschluss des Gemeinderates den Eintritt weder hervorrufen noch verhindern kann. Dann ist es jedoch angezeigt, dass das Organ, welches aufgrund festgesetzter Wertgrenzen für die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen in entsprechender Höhe zuständig ist, auch eine – nachgehende – Bestätigung zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erteilt, deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist. Die nachgehende Bestätigung der bereits eingetretenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ist daher als Ausnahme zur grundsätzlichen Pflicht zu sehen, eine vorherige Zustimmung des jeweiligen Organs einzuholen. Die Regelung ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn die wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist oder auch durch einen rechtzeitigen Beschluss des zuständigen Organs nicht verhindert werden kann.

Stehen die Aufwendungen gleichzeitig in Zusammenhang mit finanziellen Verpflichtungen (z. B. die tatsächlichen Kosten der Schadensbeseitigung), muss der Gemeinderat bzw. ein beschließender Ausschuss darüber hinaus einen Beschluss über die Bewilligung von außer- oder überplanmäßigen Auszahlungen nach Nr. 1 fassen.

Der doppische Haushalt ist budgetorientiert aufgebaut, d. h. die einzelnen Ansätze im Haushaltsplan sind insoweit nur eine Orientierung und ein Maßstab für die Beurteilung. Ob eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung vorliegt, ist nicht nach dem Ansatz selbst zu beurteilen, sondern nach der Summe der Ansätze, die zu einem Budget gehören. Gleiches gilt für den Finanzhaushalt. Deshalb sollte sich die Zustimmungspflicht auch ausdrücklich auf Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die über die verfügbaren Ansätze im Budget hinausgehen.

Zur Wertgrenze im Sinne der Nr. 3 wird auf die betreffende Erläuterung zur Nr. 2 verwiesen. Die Wertgrenze nach Nr. 2 sollte in Nr. 3 übernommen werden.

Insgesamt müssen die Regelungen zu den Entscheidungsbefugnissen und Wertgrenzen der beschließenden Ausschüsse in Zusammenhang mit den Entscheidungsbefugnissen des Bürgermeisters (§ 12 Abs. 2) gesehen werden. Die Obergrenzen der Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters müssen die Untergrenze der Entscheidungsbefugnisse der beschließenden Ausschüsse bilden.

Es empfiehlt sich, zur Erarbeitung und Begründung der Wertgrenzen, die zur Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters dienen, eine Tabelle/Matrix anzulegen. Darin könnten zu den einzelnen Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters die einzelnen Wertgrenzen übersichtlich dargestellt werden. Diese Tabelle/Matrix kann auch Gegenstand der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung der Hauptsatzung sein, um dem Gemeinderat auf einen Blick die unterschiedlichen Entscheidungsbefugnisse zu verdeutlichen.

In § 4 Abs. 4 soll klargestellt werden, dass als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag zählt. Als Nachtrag gelten Vertragsänderungen, die eine zusätzliche Leistung des Auftragnehmers erforderlich machen oder zusätzlich erforderlich werden, um die vereinbarten Leistungspflichten vollständig zu erfüllen. Aus Praktikabilitätsgründen kann über einen Nachtrag auch ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister entscheiden, wenn der Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags in seine entsprechende Zuständigkeit fällt. Der Auftragswert des ursprünglichen Auftrags und des Nachtrags sind nicht zusammenzurechnen. Ansonsten würde ein Gremium ggf. auch doppelt über ein Vorhaben entscheiden: einmal beim Ausgangsbeschluss und nochmals beim Nachtrag. Über einen Nachtrag entscheidet deshalb das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist.

#### **Zu § 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen**

Die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschüssen ergeben sich im Wesentlichen aus § 41 Abs. 3 und 4 SächsGemO und haben insoweit keine konstitutive Wirkung.

### Zu § 6 Verwaltungsausschuss

Die Bestimmung regelt den Zuständigkeitsbereich und die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsausschusses. Absatz 1 beschreibt den sachlichen Aufgabenbereich des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, wobei Erweiterungen und Ergänzungen selbstverständlich möglich und zulässig sind. Absatz 2 legt die konkreten Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsausschusses innerhalb des Aufgabenbereichs nach Absatz 1 fest.

Die Entscheidungsbefugnisse nach Absatz 2 müssen im Kontext zu den auf den Bürgermeister übertragenen Aufgaben nach § 12 dieses Musters betrachtet werden. Auch hier gilt, dass die Obergrenze der Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters die Untergrenze der Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsausschusses darstellt.

Die Abgrenzung der konkreten Entscheidungsbefugnisse zwischen dem Gemeinderat, den beschließenden Ausschüssen und dem Bürgermeister ist von der Größe der Gemeinde und den örtlichen Bedürfnissen abhängig und liegt im Ermessen des Gemeinderates. Insoweit wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 dieses Musters verwiesen. Es können die folgenden Anregungen gegeben werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 dieses Musters):

1. Nach § 28 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Diese Entscheidungsbefugnisse können jedoch vom Gemeinderat auf einen beschließenden Ausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen werden (§ 28 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO), sofern es sich nicht ohnehin um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die vom Bürgermeister kraft Gesetzes zu erledigen sind. Von der Delegation der Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 5 dieses Musters) wird in der Praxis auch weitgehend Gebrauch gemacht.

So dürfte es bei den personalrechtlichen Entscheidungsbefugnissen in den Gemeinden bis 10.000 Einwohner nicht zu beanstanden sein, wenn diese Entscheidungen für die Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und für die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 8 von dem Verwaltungsausschuss getroffen werden. Bei den Gemeinden über 10.000 Einwohner dürften die personalrechtlichen Entscheidungen für die Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie für die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen bis TVöD 12 auf den Verwaltungsausschuss übertragen werden können. Darüber hinausgehende Übertragungen sind je nach Größe der Gemeinde zulässig. Z. B. dürfte die vollständige Übertragung von personalrechtlichen Entscheidungen – soweit nicht ohnehin der Oberbürgermeister zuständig ist – in den Kreisfreien Städten auf einen beschließenden Ausschuss zulässig sein, soweit es sich nicht um die Bestellung von Beigeordneten handelt.

2. Zur Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen kann auf die zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 dieses Musters empfohlene Wertobergrenze zurückgegriffen werden. Die ausdrückliche Benennung unter § 6 Abs. 2 Nr. 2 soll die Bedeutung der Angelegenheit unterstreichen. Eine von den regelmäßigen

Wertgrenzen (vgl. § 4 des Musters) abweichende Zuständigkeit sollte deshalb nur im Ausnahmefall bestimmt werden.

3. Als Wertuntergrenze kann ein absoluter Betrag herangezogen werden, der (plausibel gerundet) einem Euro je Einwohner entspricht; als Wertobergrenze kann ein absoluter Betrag herangezogen werden, der (plausibel gerundet) einem Wert von bis zu zwei Euro pro Einwohner entspricht (z. B. in einer Gemeinde mit rund 5.000 Einwohnern von 5.000 bis 10.000 Euro).
4. Die Wertunter- und Obergrenzen der Zuständigkeiten für vergaberechtliche Entscheidungen orientieren sich am Auftragswert und damit am jeweiligen Fachlos (vgl. auch Hinweise des SMWA zu vergaberechtlichen Vorschriften vom 18.03.2009, die später entfristet wurden).
5. Nach den Änderungen des § 73 Abs. 5 SächsGemO, zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, besteht die Möglichkeit, zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro durch Hauptsatzung abweichende Regelungen zu treffen. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung derartiger Zuwendungen durch Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen. Diese Übertragung kann bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder vollständig für alle Zuwendungen erfolgen. Diese beiden Varianten werden in § 6 Abs. 2 Nr. 10 dieses Musters ausgewiesen.

### Zu § 7 Technischer Ausschuss

Die Bestimmung regelt den sachlichen Aufgabenbereich sowie die konkreten Entscheidungsbefugnisse des Technischen Ausschusses. Eine Erweiterung oder Ergänzung des in Absatz 1 dargestellten sachlichen Aufgabenbereichs ist möglich und zulässig. Die in Absatz 2 geregelten konkreten Entscheidungsbefugnisse beziehen sich im Wesentlichen auf den Planungs- und Baubereich. Dabei wird zwischen Baubeschlüssen und Vergabebeschlüssen differenziert, da bei der Schwellenwertberechnung auf unterschiedliche Maßstäbe abgestellt werden sollte. Einschränkend ist freilich auch hier darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat nur solche Aufgaben auf einen beschließenden Ausschuss übertragen darf, die in seiner Organkompetenz liegen. Ist der Bürgermeister kraft Gesetzes für die Erledigung einer Aufgabe zuständig, z. B. bei Weisungsaufgaben (§ 53 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO), kann diese Aufgabe nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden. So liegt der Fall z. B. bei den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde. Bauaufsichtsbehörden sind neben den Kreisfreien Städten auch einige kreisangehörige Städte und Gemeinden, vgl. § 57 Abs. 2 SächsBO. Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden als Weisungsaufgabe erledigt (§ 58 Abs. 1 SächsBO). Insbesondere diese Kommunen können § 7 des Satzungsmusters nicht ungeprüft übernehmen, sondern müssen mindestens jene Aufgaben herausnehmen, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister zur Erledigung obliegen. Eine Empfehlung hierzu bietet die Variante zu § 7 Abs. 2.

Zu Abs. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 1 in der Variante für die Gemeinden, die untere Bauaufsichtsbehörde sind, wird eine Wertgrenze der voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten empfohlen, die als absoluter Betrag (plausibel gerundet) nicht den Wert übersteigt, der ca. 10 Euro je Einwohner ausmacht (z. B. in einer Gemeinde mit rund 5.000 Einwohnern von 50.000 Euro).

Zu den Baubeschlüssen nach Absatz 3 Nr. 3 ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Beschluss Angaben u. a. über die geplante Nutzung, über Inhalt, Ziel und Notwendigkeit des Bauvorhabens sowie die geplanten Baukosten und deren Finanzierung enthalten sollte. Der Beschluss des Gemeinderates über die Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan ersetzt den Baubeschluss nicht. Dies gilt auch für die Vergabe von Architekten- bzw. Ingenieurleistungen. Auch derartige Beschlüsse ersetzen den Baubeschluss in der Regel nicht.

Der Begriff der Bauleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 ergibt sich aus der VOB und kann im Zweifelsfall nach Vergaberecht klar abgegrenzt werden. Um keine Zersplitterung der Vergabetätigkeit bei größeren Baumaßnahmen zwischen dem Baukörper und der Ausstattung bzw. Inventar zu erzeugen, sollten dem Technischen Ausschuss auch die Leistungen (vor allem Lieferleistungen) zugeordnet werden, die im Zusammenhang mit vergeben werden, etwa die Ausstattung mit Tischen und Stühlen in einer Schule. Aber auch Planungsleistungen für die Baumaßnahmen sollten in der Zuständigkeit des Technischen Ausschusses liegen.

#### Zu § 8 Beratende Ausschüsse

Neben den beschließenden Ausschüssen, kann der Gemeinderat auch beratende Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche bilden. Ob solche Ausschüsse gebildet werden, muss der Gemeinderat in eigener Verantwortung entscheiden. Beratende Ausschüsse bieten sich insbesondere in den größeren kreisangehörigen Städten sowie Kreisfreien Städten an. In kleineren Städten und Gemeinden ist die Bildung von beratenden Ausschüssen in der Regel entbehrlich. Die Bildung beratender Ausschüsse kommt in den genannten Kommunen insbesondere für die Bereiche Kultur, Sozialwesen und Sport in Betracht. Hierzu enthält § 8 eine Musterformulierung. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist im Übrigen nur dann erforderlich, wenn ständige beratende Ausschüsse gebildet werden sollen. Wird ein beratender Ausschuss lediglich für eine einzelne Angelegenheit als sogenannter Ad-hoc-Ausschuss gebildet, ist eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich.

Abweichend von den Regelungen für beschließende Ausschüsse kann die Hauptsatzung für beratende Ausschüsse bestimmen, dass der Ausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt; der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Diese Möglichkeit berücksichtigt Variante 1 zu Absatz 2. Die Varianten 2a und 2b zu Absatz 2 und dessen Variante 1 berücksichtigen darüber hinaus § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO, wonach der Gemeinderat festlegen kann, dass je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellt werden können und diese keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind.

#### Zu § 9 Ältestenrat

§ 45 SächsGemO sieht die Bildung eines Ältestenrates vor, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse berät. Ein

Ältestenrat kann nur dann gebildet werden, wenn die Hauptsatzung eine entsprechende Bestimmung enthält. Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung. Aufgabe des Ältestenrates ist es ausschließlich, eine geordnete Beratung zu ermöglichen; Sachentscheidungen kann er nicht treffen. Sachentscheidungen bleiben ausschließlich dem Gemeinderat bzw. den beschließenden Ausschüssen vorbehalten. Insbesondere in den kleineren und auch mittleren Kommunen wird in der Regel kein Bedarf an der Bildung eines Ältestenrates bestehen.

#### Zu § 10 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

Nach § 46 Abs. 1 SächsGemO kann durch Hauptsatzung ein Beirat gebildet werden, der den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten berät. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Gemeinderates angehören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind (§ 46 Abs. 2 SächsGemO).

Der Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten hat eine konsultative Funktion für solche Angelegenheiten im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten sind und in denen die Gemeinde angehört wird. Für diese Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig. Mit der Einbeziehung des Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten soll der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stellungnahme auf einer etwas breiteren Basis abzugeben und zuvor einen Meinungsaustausch zwischen Bürgermeister und einigen Gemeinderatsmitgliedern herbeizuführen. Die Einberufung dieses Beirates wird auf Grund seines eng bemessenen Zuständigkeitsbereiches eher selten erforderlich sein.

Neben dem Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten ist es ebenfalls möglich, auf Grundlage des § 47 SächsGemO sonstige Beiräte durch Hauptsatzung zu bilden. Dieses Muster sieht von konkreten Empfehlungen ab. Erfahrungsgemäß führt die Existenz derartiger Gremien zu einer unkontrollierten Ausweitung der Beratungstätigkeit, da praktisch für jedes sachliche Aufgabengebiet oder für jede denkbare Interessengruppe, Beiräte gebildet werden können. Es droht eine Zersplitterung bzw. Verästelung der Gemeinderatsarbeit, die die eigentliche Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder im Gemeinderat und in den Ausschüssen möglicherweise belastet.

Es ist jeder einzelnen Gemeinde aber selbstverständlich überlassen, nach eigenem Ermessen Beiräte auf Grundlage des § 47 SächsGemO zu bilden.

#### Zu § 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Neben dem Gemeinderat ist auch der Bürgermeister Organ der Gemeinde. Die beiden Organe der Gemeinde stehen nicht in einem Über- und Unterordnungsverhältnis zueinander, sondern grenzen sich in ihren Aufgaben voneinander ab. § 11 Abs. 1 des Modells beschreibt die gesetzliche Aufgabe des Bürgermeisters und zwar inhaltsgleich mit § 51 Abs. 1 SächsGemO. Der Bestimmung kommt soweit keine rechtsbegründende, sondern lediglich deklaratorische Wirkung zu. Absatz 2 regelt den beamtenrechtlichen Status des Bürgermeisters sowie seine Amtszeit in Übereinstimmung mit § 51 Abs. 2 und 3 SächsGemO. Ob der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist oder Ehrenbeamter auf Zeit, ergibt sich zunächst aus § 51 Abs. 2 SächsGemO. Danach ist der Bürgermeister in Gemeinden

unter 5.000 Einwohner grundsätzlich ehrenamtlich tätig. In Gemeinden ab 2.000 Einwohner, die weder einem Verwaltungsverband, noch einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, kann allerdings die Hauptsatzung bestimmen, dass der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. Ist der Bürgermeister einer Gemeinde mit unter 5.000 Einwohnern Bürgermeister einer erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, ist er ebenfalls hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Es ist allen Gemeinden ab 2.000 Einwohnern, die weder einem Verwaltungsverband noch einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, zu empfehlen, durch Hauptsatzung zu bestimmen, dass der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. Sobald die Gemeinde über eine eigene Gemeindeverwaltung verfügt, bedarf es aus Sicht des SSG auch eines hauptamtlichen Hauptverwaltungsbeamten. Entsprechend haben sich auch nahezu alle Städte und Gemeinden dieser Einwohnergrößenklasse mit einer eigenen Verwaltung für einen hauptamtlichen Bürgermeister entschieden.

### Zu § 12 Aufgaben des Bürgermeisters

Die Bestimmung befasst sich umfassend mit den Aufgaben des Bürgermeisters. Absatz 1 beschreibt zunächst den gesetzlichen Aufgabenbereich des Bürgermeisters in Übereinstimmung mit § 53 SächsGemO; bei den Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsverbänden und beteiligten Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8 SächsKomZG. Bei den in § 53 SächsGemO angeführten Aufgaben handelt es sich um organschaftliche Befugnisse des Bürgermeisters, die er eigenverantwortlich und unabhängig von der Tätigkeit des Gemeinderates zu erfüllen hat.

Dem Gemeinderat steht insoweit lediglich ein allgemeines Überwachungsrecht hinsichtlich der Ausführung seiner Beschlüsse sowie ein Beseitigungsanspruch beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung zu (§ 28 Abs. 3 SächsGemO). Umgekehrt ist der Bürgermeister gegenüber dem Gemeinderat verpflichtet, ihn über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren (§ 52 Abs. 5 SächsGemO).

Unabhängig von den gesetzlichen Aufgaben des Bürgermeisters, kann der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Absatz 2 trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die Übertragung von weiteren Aufgaben auf den Bürgermeister durch Hauptsatzung vorzunehmen ist. Grundsätzlich wird die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes innerhalb der festgesetzten Budgets weitgehend auf den Bürgermeister übertragen (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Satzungsmusters). Dies entspricht dem Grundgedanken der Steuerung eines doppischen Haushaltes. Ausnahmen gelten für Maßnahme- und Vergabeentscheidungen, die nur bis zu bestimmten Wertgrenzen dem Bürgermeister (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bis c), dann den beschließenden Ausschüssen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dieses Musters) und im Übrigen dem Gemeinderat zugewiesen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zu den §§ 4, 6 und 7 dieses Musters wird verwiesen.

Bei der Bemessung von Wertgrenzen und der Festlegung von personalrechtlichen Entscheidungsbefugnissen ist die Untergrenze der Entscheidungsbefugnisse der beschließenden Ausschüsse maßgeblich. Die Untergrenze der Entscheidungsbefugnisse der beschließenden Ausschüsse stellt zugleich die Obergrenze der Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters dar. Auch insoweit wird auf die Ausführungen zu den §§ 4, 6 und 7 dieses Musters verwiesen.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 dieses Musters nimmt die durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts in § 73 Abs. 5 Satz 4 SächsGemO eröffnete Möglichkeit in Anspruch, zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro abweichende Regelungen zu treffen, d. h. die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung der Zuwendung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Musters, wonach Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1, die Belange von Ortschaften betreffen, im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden sollen, berücksichtigt § 67 Abs. 5 SächsGemO. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass – sofern die dauernde Übertragung der Aufgabenerledigung auf den Bürgermeister nach § 53 Abs. 2 Satz 2 an eine Wertgrenze gebunden ist – die Belange der Ortschaften angemessen berücksichtigt werden sollen. § 12 Abs. 2 Satz 2 des Musters sieht vor, dass im Regelfall ein Benehmen mit dem Ortschaftsrat herzustellen ist, wenn eine durch Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragene und von diesem zu entscheidende Angelegenheit Belange der Ortschaft berührt. Mit „Benehmen“ ist kein Einvernehmen gemeint, sondern eine Information des Ortschaftsrates, die ihm die Möglichkeit einräumt, vor der Entscheidung Stellung nehmen zu können.

### Zu § 13 Stellvertretung des Bürgermeisters bzw. Rechtsstellung und Aufgaben des/der Beigeordneten

Bei der Stellvertretung des Bürgermeisters ist danach zu differenzieren, ob in der Gemeinde Beigeordnete bestellt werden. Nach § 55 Abs. 1 können in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern Beigeordnete bestellt werden; in Kreisfreien Städten müssen als Stellvertreter des Oberbürgermeisters ein oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. In den Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung dieses Stellvertreters aus der Mitte des Gemeinderates kann sich entweder auf sämtliche Aufgaben des Bürgermeisters beziehen oder aber auf den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen sowie auf die Repräsentation der Gemeinde beschränken (vgl. § 54 Abs. 1 und 2 SächsGemO). Im letzteren Fall kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Gemeindebediensteten mit seiner Verhinderungsstellvertretung als Verwaltungsleiter bestellen. Die entsprechenden Bestimmungen für beide Varianten in den Gemeinden ohne Beigeordnete ergeben sich aus dem Muster „§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters“.

Eine Bestimmung für die Gemeinden mit Beigeordneten ergibt sich aus dem Muster „§ 13 Rechtsstellung und Aufgaben des/der Beigeordneten“. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur in den Kreisfreien Städten zwingend mindestens ein Beigeordneter zu bestellen ist.

In den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern liegt es im Ermessen des Gemeinderates, ob von der Möglichkeit der Bestellung eines Beigeordneten Gebrauch gemacht wird. Maßgebendes Kriterium für die Entscheidung sind die Erfordernisse der Gemeindeverwaltung. Es kommt darauf an, ob Umfang und Schwierigkeit der Verwaltungsaufgaben eine Aufteilung der Leitungsfunktion auf mehrere Personen rechtfertigen bzw. erfordern. Für den Fall, dass sowohl der Bürgermeister, als auch die Beigeordneten verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere

Vertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte bestellen. Auch hierzu kann auf § 54 Abs. 2 SächsGemO zurückgegriffen und ein Verwaltungsbediensteter als Verhinderungsstellvertreter zur Verwaltungsführung bestellt werden.

#### Zu § 14 Gleichstellungsbeauftragter

Nach § 64 Abs. 2 SächsGemO haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern soll diese Aufgabe hauptamtlich erfüllt werden.

#### Zu § 15 Einwohnerversammlung

Die Bestimmung entspricht dem § 22 Abs. 1 und 2 SächsGemO. Von der durch § 22 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO eingeräumten Möglichkeit, durch Hauptsatzung ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als fünf vom Hundert festzusetzen, macht das Muster keinen Gebrauch. Inwieweit von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, muss der Gemeinderat in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entscheiden.

#### Zu § 16 Einwohnerantrag

Die Bestimmung entspricht § 23 SächsGemO. Von der gem. § 23 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 bestehenden Möglichkeit, das Quorum für einen Einwohnerantrag auf weniger als zehn vom Hundert, jedoch nicht weniger als fünf vom Hundert festzusetzen, macht dieses Muster keinen Gebrauch. Auch hierbei liegt es im Ermessen des Gemeinderates, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein ggf. geringeres Quorum festzulegen.

#### Zu § 17 Bürgerbegehren

Die Bestimmung entspricht § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Von der sich aus § 25 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Ermächtigung, das Quorum für ein Bürgerbegehren auf weniger als zehn vom Hundert der Bürger, jedoch nicht weniger als fünf vom Hundert festzusetzen, macht dieses Muster keinen Gebrauch. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den §§ 15 und 16 dieses Musters wird verwiesen.

#### Zu § 18 Ortschaftsverfassung der Ortschaft [...]

Für alle oder auch nur in bestimmte Ortsteile der Gemeinde kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Werden mehrere Ortschaften gebildet, empfiehlt es sich, für jede Ortschaft einen eigenen Paragraphen aufzunehmen.

Die Ortschaftsverfassung ist von praktischer Bedeutung vor allem für solche Gemeinden, die aus einem Gemeindezusammenschluss hervorgegangen sind oder eine Gemeindeeingliederung vollzogen haben. Durch die Einführung der Ortschaftsverfassung kann ein ortsteilbezogenes Gemeinschaftsdenken der Bürger gepflegt werden und das Zusammenwachsen des Gemeinwesens gefördert werden; die Ortschaftsverfassung zielt darauf ab, die Integration der einzelnen Ortsteile in die Einheitsgemeinde zu fördern.

Sofern sich die Einführung der Ortschaftsverfassung nicht ohnehin aus der Vereinbarung über einen Gemeindezusammenschluss ergibt, liegt es im Ermessen des Gemeinderates, in welchen Ortsteilen die Ortschaftsverfassung eingeführt wird.

In jedem Fall ist eine genaue Abgrenzung der Ortsteile notwendig. Insoweit sollte auf eine der Hauptsatzung als Anlage beizufügende kartografische Darstellung des Gemeindegebietes verwiesen werden, in der die einzelnen Ortsteile entsprechend gekennzeichnet sind.

Gem. § 66 Abs. 2 SächsGemO ist die Zahl der Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung zu bestimmen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Mitgliederzahl der einzelnen Ortschaftsräte wesentlich kleiner ist, als die Zahl der Gemeinderäte in der betreffenden Gemeinde. Als Anhaltspunkt kann gelten, dass die Ortschaftsräte nur höchstens halb so groß sein sollten, wie der Gemeinderat der Einheitsgemeinde. Es ist im Übrigen zulässig, die Mitgliederzahlen der einzelnen Ortschaftsräte nach den Einwohnerzahlen der einzelnen Ortsteile unterschiedlich festzusetzen.

Durch Hauptsatzung kann auch bestimmt werden, ob in der Ortschaft eine örtliche Verwaltung eingerichtet wird (Abs. 5). Es ist zu empfehlen, auf die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung zu verzichten, um die zumeist mit einem Gemeindezusammenschluss beabsichtigten Effizienzgewinne nicht zu gefährden.

Nach § 67 Abs. 2 SächsGemO kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat durch Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen, wenn diese die Ortschaft betreffen. Im Grundsatz erscheint zwar der Aufgabenkatalog des § 67 Abs. 1 SächsGemO ausreichend, jedoch sind die ggf. aus örtlichen Gründen darüber hinaus übertragenen Aufgaben in der Hauptsatzung im Einzelnen aufzuführen.

Mit dem Haushaltsplan können ortschaftsbezogene Haushaltsansätze festgesetzt werden. Im produktorientierten Haushalt ist es in der Regel nicht möglich, den Ortschaftsräten einen bestimmten Ansatz für Auszahlungen bzw. Aufwendungen zu bewilligen, die verschiedenen Produkten zuzuordnen sind (z. B. Vereinsförderung, örtliche Kultureinrichtungen, Tourismus u. ä.). Deshalb müssen die ortschaftsbezogenen Ansätze innerhalb der betreffenden Produkte, ggf. auf einem besonderen (Sach)Konto, getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt veranschlagt werden, für welches dem Ortschaftsrat die Bewirtschaftungsbefugnis gemeinsam mit dem Budgetverantwortlichen erteilt wird. Die ortschaftsbezogenen Ansätze sollten dazu auch von der allgemeinen Deckungsfähigkeit i. S. v. § 20 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik ausgenommen werden.

Auch wenn die Neufassung von § 67 Abs. 3 SächsGemO etwas unscharf von „Gesamtausgaben“ spricht, sind die ortschaftsbezogenen Ansätze getrennt nach dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt festzusetzen.

#### Zu § 19 Stadtbezirksverfassung

Die Kreisfreien Städte können die Stadtbezirksverfassung einführen. Wird auf Grundlage des vorliegenden Musters davon Gebrauch gemacht, verändern sich die Nummer des folgenden Teils und Paragraphen entsprechend.

Die Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Sie darf höchstens halb so groß sein wie die Zahl der Gemeinderäte nach § 29 Abs. 2 SächsGemO in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, die der von der Kreisfreien Stadt zu ermittelnden Einwohnerzahl des Stadtbezirkes entspricht.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann die Hauptsatzung festlegen, dass die Stadtbezirksbeiräte in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrats geltenden Vorschriften gewählt werden. Diese Möglichkeit ist Gegenstand der Variante zu § 19 Abs. 2 dieses Musters.

Darüber hinaus können dem Stadtbezirksbeirat nach § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO Aufgaben übertragen werden, die ansonsten nur Ortschaftsräten nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 7 SächsGemO obliegen. Diese Möglichkeit greift § 19 Abs. 6 dieses Musters auf; eine Pflicht zur Aufgabenübertragung auf Stadtbezirksbeiräte besteht indessen nicht.

## **Bericht über die außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages am 07.06.2018 und über die Sitzung des Landesvorstandes am 22.06.2018**

Falk Gruber  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Am 7. Juni 2018 fand in der Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) in Dresden eine außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes statt. Darüber hinaus fand am 22. Juni 2018 eine ordentliche Sitzung des Landesvorstandes statt. Wir möchten Sie nachfolgend über die wichtigsten besprochenen Themen und die gefassten Beschlüsse informieren.

### **A Außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes am 7. Juni 2018**

#### **I. Bericht der Geschäftsführung zu aktuellen Themen**

Herr Woitscheck informierte über die von der Staatsregierung bestellte Expertenkommission zur Vereinfachung der Förderverfahren, die inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen hat und ihre Zusammensetzung. Neben den Förderverfahren im Kommunalbereich werden auch in den Bereichen Wirtschaft, Hochschulen, Kultur und Forschung Untersuchungen angestellt. Zunächst wird eine Analyse der mehr als 250 Förderprogramme im Freistaat Sachsen vorgenommen; der Abschlussbericht der Expertenkommission soll voraussichtlich im Mai 2019 vorgelegt werden.

#### **II. Ergebnisse des FAG-Spitzengespräches am 23. Mai 2018**

Herr Oberbürgermeister Jung erläuterte als erster Vizepräsident des SSG die Vorgaben, den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen in den Bereichen Kita, Asyl und FAG. Ermutigt durch die Gespräche mit dem Ministerpräsidenten und weiteren Mitgliedern der Staatsregierung war es Ziel, entscheidende Weichenstellungen zu erreichen. Trotz der langwierigen Verhandlungen gab es eine konstruktive Gesprächsatmosphäre mit dem Landkreistag sowie mit den Vertretern des Finanzministeriums. Insbesondere war das Bemühen des Finanzministeriums um eine einvernehmliche Lösung erkennbar.

So konnte man sich nach intensiven Verhandlungen zum Ausgleich der Kostensteigerungen auf eine Erhöhung der Kita-Pauschale um 300,00€ je 9-Stunden-Kind auf 2.775,00€ mit Wirkung zum 1. Juli 2019 verständigen. Dagegen wurde eine Dynamisierung der

Kita-Pauschale abgelehnt; die Verhandlung darüber wurde aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen und wird vom SSG politisch weiter verfolgt werden.

Zur FlüAG-Pauschale erläuterte Herr Woitscheck, dass die Refinanzierung zukünftig über eine Pauschale mit einem nachgelagertem Kostenerstattungsverfahren erfolgt. Die Pauschale wird für das Jahr 2019 auf der Basis eines Aufwandes i. H. v. 13.945,00€ je Leistungsempfänger festgesetzt. Nach Abzug des Eigenanteils der kommunalen Unterbringungsbehörden beträgt die Pauschale im Jahr 2019 zunächst 12.551,00€. Sollten die Kosten die Leistungsempfänger im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 steigen, wird die Pauschale – bereinigt um den Eigenanteil – nachträglich erhöht.

Herr Leimkühler erläuterte die Ergebnisse der eigentlichen FAG-Verhandlungen. Die ehemaligen Entflechtungsmittel i. H. v. 205 Mio.€ werden in den Steuerverbund aufgenommen. Des Weiteren wird das FAG 2019 um 54,5 Mio.€ einmalig aufgestockt. Daraus werden die Eigenmittel der Kommunen im Breitbandausbau refinanziert. Die allgemeinen Deckungsmittel steigen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 5%. Für das Jahr 2020 ist eine weitere Erhöhung um 4% zu erwarten. Um diese Deckungsmittellinie für das Jahr 2019 zu erreichen, war die Auflösung der bisher gebildeten Vorsorge mit einem Volumen von 141 Mio.€ notwendig. Damit wird neben dem Anstieg der Deckungsmittellinie ebenfalls eine Stabilisierung der insgesamt zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse erreicht. Diese 141 Mio.€ sind nicht konsumtiv sondern investiv gebunden, d.h. sie sind nicht kreisumlagerwirksam. Herr Leimkühler stellte weitere Verhandlungsergebnisse vor. Dazu zählt ein neuer Fördertatbestand für zukünftige kommunale Eigenmittel im Rahmen des Programms „Schulen ans Netz“, für den bis 2 Mio.€ aus Bedarfszuweisungen zur Verfügung gestellt werden. Außerdem konnte bei den Verhandlungen erreicht werden, dass kreisangehörige Gemeinden ab dem Jahr 2019 keine Benutzungsgebühren für die von ihnen eingestellten Studenten mehr an der Fachhochschule Meissen zahlen müssen. Für die Landkreise und Kreisfreien Städte halbiert sich die Gebühr. Außerdem erhalten kreisangehörige Gemeinden ab dem Studienjahr 2019/2020 einen Zuschuss zu den Personalkosten für die Neueinstellung von Studenten in den Bachelorstudiengängen „Allgemeine Verwaltung“

und „Sozialverwaltung“ aus Bedarfszuweisungsmitteln bis zu 90%. Da eine Aufstockung der Ausbildungsplätze an der Fachhochschule Meißen im Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ erreicht werden konnte, verbessern sich die Ausbildungsbedingungen für die Kommunen entscheidend. Insbesondere die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden angeregt, die Ausbildungsangebote zu nutzen und Nachwuchskräfte an der Fachhochschule Meißen ausbilden zu lassen.

**Der Landesvorstand des SSG stimmte dem Ergebnis der Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2019/2020 einstimmig zu.**

### III. Weitere Themen

Darüber hinaus beschäftigte sich der Landesvorstand mit den folgenden wesentlichen Themen

- Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2018 und Auswirkungen auf das FAG,
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen,
- Berufung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Finanz- und Organisationsausschusses des SSG sowie
- Ehrungen nach der Ehrungsrichtlinie des SSG im Rahmen der Mitgliederversammlung am 15. November 2018 in Leipzig.

## B Ordentliche Sitzung des Landesvorstandes am 22. Juni 2018

### I. Bericht der Geschäftsführung zu aktuellen Themen

Zunächst informierte Herr Woitscheck die Mitglieder des Landesvorstandes über die Neuregelungen zur Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher. Er ging auf die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher sowie auf die beabsichtigte Dynamisierungsklausel ein.

Ferner berichtete Herr Woitscheck, dass der Bund plant, das aktuelle Förderprogramm zum Breitbandausbau kurzfristig anzupassen. Das BMVI befindet sich dazu in der Abstimmung mit den Ländern.

### II. Entscheidung zu doppischen Grundsätzen

Im Anschluss an seine Sitzung am 23. März 2018 befasste sich der Landesvorstand mit seinem Grundsatzbeschluss zur Akzeptanz der Doppik. Die Thematik war zwischenzeitlich in nahezu allen Kreisverbänden behandelt worden; diese haben der Geschäftsstelle teils auch entsprechende schriftliche Stellungnahmen zukommen lassen. Nach Beratung der Angelegenheit wurden vom Landesvorstand die folgenden Positionen beschlossen:

#### 1. Grundsatzposition zur Doppikeinführung

Die Doppik wird als Buchungssystem im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesens akzeptiert. Zugleich besteht dringender Handlungs- und Verbesserungsbedarf, der in den nachfolgend genannten Punkten zum Ausdruck kommt.

#### 2. Position zur Eröffnungsbilanz im Rahmen des Haushaltsvorlageverfahrens

Die Aufstellung bzw. Feststellung einer Eröffnungsbilanz ist als Kernelement der Doppik für den Vollzug des Umstellungsprozesses erforderlich. In Ausnahmefällen muss es jedoch auch zukünftig im Rahmen des Haushaltsvorlageverfahrens bei der Rechtsaufsicht möglich sein, den Nachweis wertbegründender Unterlagen mit dem Entwurf einer Eröffnungsbilanz oder mit anderen geeigneten Unterlagen (z. B. Entwurf Anlagenverzeichnis) zu erbringen, wenn der Verzug bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz plausibel begründet werden kann.

#### 3. Keine Pflicht zur Vorlage der Jahresabschlüsse des Vorjahres als Anlage zum Haushaltsplan

Die Verkoppelung mit den Vorlagepflichten im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wird strikt abgelehnt. Der SSG erkennt die grundsätzliche Notwendigkeit, im Rahmen des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens einen möglichst aktuellen Jahresabschluss zu erstellen, an. Die Auf- und Feststellungsfristen des § 88 c SächsGemO werden auch in den kommunalen Haushaltsjahren noch nicht für alle Städte und Gemeinden realisierbar sein. Es ist daher sinnvoll, dass die Kommunalaufsichten entsprechende öffentlich rechtliche Vereinbarungen mit den Gemeinden schließen, in denen angemessene Zeitkorridore festgelegt werden. Die soll gelten, wenn

- Gemeinden, die kürzlich einen Eingemeindungsprozess realisiert haben,
- erfüllenden Gemeinden, die zeitgleich mehrere Jahresabschlüsse zu erstellen haben oder
- Gemeinden, die von besonderen Ereignissen (z. B. Elementarschadensereignisse) betroffen waren und in den Kämmereien dadurch ein besonderer, nachhaltiger Aufwand eingetreten ist.

#### 4. Keine Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses

Der SSG fordert nach wie vor die grundsätzliche Befreiung aller Städte und Gemeinden von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Mit dem doppischen Einzelabschluss, der die städtischen Unternehmen unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode abbildet, und mit dem Beteiligungsbericht gemäß § 99 SächsGemO liegen bereits alle entscheidungsrelevanten Daten vor.

#### 5. Berücksichtigung eines dauerhaften Personalmehrbedarfs aufgrund des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens

Die Doppik hat nicht nur zu einem erhöhten Personal- und Sachmittelbedarf im Rahmen des Einführungsprozesses geführt, sondern erfordert dauerhaft einen erhöhten Personaleinsatz. Der SSG fordert daher die Abbildung des Personalmehrbedarfs – der durch weitere aktuelle Projekte wie z. B. die Bearbeitung von Umsatzsteuerfragen noch ansteigt – in den Organisationsempfehlungen des Sächsischen Rechnungshofes und den Personalrichtwerten der VwV KomHWi.

#### 6. Erhöhung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen und Abbau der investiven Bindung der Schlüsselmasse

Der SSG fordert zukünftig einen stärkeren Anstieg der Allgemeinen Deckungsmittel ein, um einerseits den Ergebnishaushalt in einem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen ausgleichen und

andererseits die durch die Doppik verursachten zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen finanzieren zu können. Gleichzeitig ist der investive Bindungsgrad der Schlüsselmasse des SächsFAG kontinuierlich abzubauen.

#### 7. Position zur Ermittlung des Kreisumlagebedarfs

Der SSG fordert den Gesetzgeber auf, die Landkreise zur Ausübung der mit dem Haushaltsjahr 2018 eingeführten Wahlrechte zur Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens bzw. des Nettoestbuchwertes (Switchklausel) mit dem Basiskapital zu verpflichten, soweit der fehlende Ergebnishaushaltsausgleich durch nicht zahlungswirksame Vorgänge veranlasst ist. Kreisumlagesatzsteigerungen sind zu verhindern, soweit diese durch nicht zahlungswirksame Vorgänge veranlasst werden.

#### 8. Weitere technische Anpassungsnotwendigkeiten

Die Geschäftsstelle wird aufgefordert, begründete weitere technische Anpassungsnotwendigkeiten, die von den Kreisverbänden und Kreisfreien Städten an die Geschäftsstelle herangetragen worden sind, in die Stellungnahme gegenüber dem SMI aufzunehmen.

**Der Landesvorstand beauftragte die Geschäftsstelle, die Positionen in einer Stellungnahme gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zu bündeln und zu erläutern.**

#### III. Fortschreibung der kommunalen Erwartungen – Durchführung von Workshops zur Erstellung einer „kommunalen Agenda 2030“

Herr Woitscheck erläuterte dem Landesvorstand die Herangehensweise sowie den Arbeits- und Terminplan zur Erarbeitung der kommunalen Agenda 2030. Der Landesvorstand verständigte sich darauf, dass die Ergebnisse des Strategiepapiers öffentlichkeitswirksam noch vor den Kommunalwahlen 2019 transportiert werden sollen.

#### IV. Weitere Themen

Darüber hinaus beschäftigte sich der Landesvorstand mit den folgenden wesentlichen Themen:

- Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen,
- ÖPNV Sachstandsbericht und
- Verordnungsentwürfe der EU-Kommission zu den Strukturfonds ab dem Jahr 2021.

## Aus der Rechtsprechung



### Sogenannte Altspielhallen und die neuen glücksspielrechtlichen Anforderungen

1. Jedenfalls soweit eine sogenannte Altspielhalle betroffen ist, ist keine verfassungswidrige Mischlage aus Bundes- und Landesrecht für ein und denselben Regelungsgegenstand im selben Anwendungsbereich entstanden.
2. Ob und inwieweit bei neu errichteten Spielhallen wegen des in § 18 a Abs. 1 und Abs. 2 SächsGlüStVAG geregelten Verfahrens,

das augenscheinlich weiterhin von einer nach § 33i GewO zu erteilenden Erlaubnis ausgeht, das die bundesrechtlich geregelten Voraussetzungen für die gewerberechtliche Erlaubnis aber um nach Landesrecht zu prüfende zusätzliche Genehmigungserfordernisse „anreichert“, dasselbe gilt oder ob diesbezüglich schon eine von Verfassung wegen verbotene Mischlage aus Bundes- und Landesrecht vorliegt, bedarf vorliegend keiner Prüfung.

(OVG Bautzen, Beschluss vom 18.12.2017 – 3 B 312/17)

## Aus der Presse

### Pressemitteilung Nr. 17/2018

#### Sächsischer Städte- und Gemeindetag begrüßt die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) befürwortet die heute vom Sächsischen Landtag beschlossene Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister.

**Ralf Leimkühler**, stellvertretender Geschäftsführer des SSG, sagte dazu: „Mit den höheren Entschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister hat der Gesetzgeber eine richtige Entscheidung getroffen. Damit wird nicht nur dem gestiegenen Aufwand der ehrenamtlichen

*Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Rechnung getragen, es ist auch eine wichtige und zeitgemäße Anerkennung des Engagements dieser Kommunalpolitiker. In etlichen Bereichen gleichen das Anforderungsprofil, die Verantwortung und der Zeitaufwand der ehrenamtlichen Bürgermeister dem ihrer hauptamtlichen Kollegen. Die Bürgerinnen und Bürger unterscheiden nicht zwischen hauptamtlichem und ehrenamtlichem Bürgermeister. Der Bürgermeister ist Kümmerer, Ideengeber und manchmal auch Blitzableiter der Gemeinde. Für uns lag es seit langem auf der Hand, dass sich bei den Aufwandsentschädigungen etwas tun muss.“*

Dagegen stoßen die ebenfalls beschlossenen Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher auf

Kritik. Die Entschädigungssätze werden nicht nur erhöht, den Stadt- und Gemeinderäten wird auch die bisherige Befugnis genommen, innerhalb eines bestehenden Rahmens eigenverantwortlich über die Entschädigungen der Ortsvorsteher zu beschließen. *„Leider wird den Städten und Gemeinden damit ein Stück Entscheidungsfreiheit genommen. Die Kommunen mit Ortschaften sind damit nicht mehr in der Lage, den unterschiedlichen Aufgaben und Aufwänden der Ortsvorsteher Rechnung zu tragen. Außerdem werden die Vorgaben des Landes in vielen Städten und Gemeinden zu Mehrkosten führen. Wir bedauern es, dass Staatsregierung und Landtag unsere frühzeitige und wiederholte Kritik an dieser Neuregelung nicht aufgegriffen haben.“*, so **Leimkübler**.

Die Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher sind u. a. Gegenstand des heute vom Sächsischen Landtag beschlossenen Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts. Gegenwärtig sind 125 der insgesamt 421 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Freistaat Sachsen ehrenamtlich tätig.

Dresden, 27. Juni 2018

## Pressemitteilung Nr. 18/18

### Endlich einen Befreiungsschlag wagen: Kommunen von der verpflichtenden Anwendung des Sächsischen Vergaberechts freistellen

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) setzt sich für ein Umdenken in der Diskussion um die Modernisierung des Vergaberechts ein. Das Land sollte seinen Handlungsspielraum im Unterschwellenbereich nutzen und das Sächsische Vergaberecht entscheidend entbürokratisieren.

*„Die derzeitige landespolitische Diskussion um zusätzliche Vergabekriterien erscheint vielen kommunalen Praktikern ebenso rückwärtsgerichtet wie realitätsfremd. Bereits das geltende Vergaberecht ist so kompliziert, dass viele Anbieter in konjunkturell guten Zeiten einen Bogen um kommunale Aufträge machen. Das Vergaberecht sollte keine Spielwiese für hochspezialisierte Fachjuristen sein, sondern von jeder kleinen Gemeindeverwaltung und von jedem Handwerksbetrieb auf Anhieb verstanden werden können. Wir haben deshalb einen ebenso einfachen wie klaren Vorschlag: Die Kommunen sollten künftig selbst entscheiden können, ob sie sich an den vergaberechtlichen Bestimmungen des Sächsischen Vergaberechts orientieren oder sich nur noch an die haushaltsrechtlichen Vorgaben bei der öffentlichen Auftragsvergabe halten. Das wäre ein echter Befreiungsschlag, der sowohl der Auftragnehmer- als auch der Auftraggeberseite zugutekommt“*, sagte **Mischa Woitscheck**, Geschäftsführer des SSG.

Der Verzicht auf komplizierte und bürokratielastige Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich würde den Kommunen wieder mehr Vertrauen entgegen bringen. Die häufige Verbindung aus Vergabegesetz und Förderbestimmungen ist zu einem Gängelband geworden, das ganz schnell zu Kürzungen bereits bewilligter Fördermittel führen kann, so **Woitscheck**.

#### Hintergrund:

Das Vergaberechtsregime ist zweigeteilt. Oberhalb bestimmter EU-Schwellenwerte (derzeit im Liefer- und Dienstleistungsbereich bei 221.000 Euro und im Baubereich bei 5,548 Mio. Euro)

bestimmen EU-Regelungen den Ablauf eines Vergabeverfahrens. Unterhalb dieser Schwellenwerte obliegt es jedem Bundesland selbst, die vergaberechtlichen Bestimmungen auch für die Kommunen festzulegen. Im Freistaat Bayern wurden in den vergangenen Jahren bereits viele positive Erfahrungen damit gemacht, den Kommunen die Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen im Unterschwellenbereich nur noch zu empfehlen. Der haushaltsrechtlich verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebietet bereits das Einholen von 3 Parallelangeboten.

Dresden, 07. August 2018

## Pressemitteilung Nr. 19/18

### SSG begrüßt Förderrichtlinie „Städtebauliche Erneuerung“ als wichtigen Schritt in die richtige Richtung

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) begrüßt die heute vom Kabinett beschlossene Förderrichtlinie „Städtebauliche Erneuerung“ (RL StBauE).

Der Geschäftsführer des SSG, **Mischa Woitscheck**, sagte hierzu: *„Aus unserer Sicht war die Überarbeitung der bisherigen Verwaltungsvorschrift nach acht Jahren überfällig. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Das Innenministerium hat einige unserer Vorschläge aufgegriffen, z. B. mit dem Streichen der bisherigen Förderobergrenze für Straßen, Wege und Plätze, dem Erhalt der Instandsetzungs- und Modernisierungspauschale für private Eigentümer oder dem einheitlichen Fördersatz von 75 Prozent für alle Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.“*

Die neue Richtlinie löst die gleichnamige Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2009 ab. Darin war eine Begrenzung der Förderung beim Bau von Straßen, Wegen und Plätzen in Höhe von 160 Euro je Quadratmeter vorgesehen. Diese Begrenzung führte regelmäßig zu Finanzierungslücken. Für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen waren bislang unterschiedliche Förderhöhen festgelegt. Mit der neuen Richtlinie hat das Innenministerium den Fördersatz auf einheitliche 75 Prozent angehoben. Durch die Instandsetzungs- und Modernisierungspauschale können Kommunen privaten Eigentümern unter bestimmten Voraussetzungen den unrentierlichen Anteil der Kosten erstatten, die bei der Modernisierung und Instandsetzung ihres Gebäudes entstehen. Hierdurch können die Städte und Gemeinden privates Engagement bei der Stadterneuerung weiter wirkungsvoll nutzen.

Dankbar ist der SSG dem Ministerium auch dafür, dass es aufgrund der Stellungnahmen der kommunalen Ebene auf weitere Erschwernisse des Förderverfahrens verzichtet hat. *„Mit übertriebener Bürokratie kann eine erfolgreiche Stadterneuerung nicht gelingen. Wenn wir gemeinsam mit dem Innenministerium jetzt den Bund davon überzeugen könnten, das System insgesamt zu vereinfachen, werden wir einen entscheidenden Schritt vorankommen“*, so **Woitscheck**.

#### Hintergrund

Die RL StBauE regelt den Vollzug der Städtebauförderung für Sachsen. Im Rahmen der Städtebauförderung gewähren Bund und Freistaat den Kommunen Finanzhilfen, die diese zusammen mit ihrem kommunalen Eigenanteil zur Erneuerung von Stadtquartieren einsetzen können. Die Kommunen können dabei auch private Investitionen in einem Fördergebiet unterstützen, sofern diese zur

Stadtentwicklung beitragen und dem Entwicklungskonzept der Gemeinde entsprechen

Dresden, 14. August 2018

## Pressemitteilung Nr. 20/18

### Sächsischer Städte- und Gemeindetag kritisiert übereilte Änderung des Sächsischen Waldgesetzes

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) kritisiert den gestern vom Kabinett beschlossenen Entwurf zur Änderung des Sächsischen Waldgesetzes. Anstatt das Forstrecht konzeptionell neu auszurichten und das Waldgesetz umfassend zu modernisieren, beschränkt sich die Staatsregierung darauf, die indirekte Förderung staatlicher Forstdienstleistungen abzuschaffen.

Der SSG-Geschäftsführer **Mischa Woitscheck** sagte hierzu: „Die Staatsregierung handelt hier in vorauseilendem Gehorsam. Das Umweltministerium hat seine Eile immer mit dem Kartellrechtsverfahren zur staatlichen Holzvermarktung in Baden-Württemberg begründet. Nachdem der Bundesgerichtshof am 12. Juni 2018 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes und die Entscheidung der Vorinstanz aber aus formalen Gründen kassiert hat, fehlt eine höchstrichterliche Rechtsprechung, auf die sich das Ministerium stützen kann.“

Der Kabinettsbeschluss läuft laut Woitscheck darauf hinaus, die gute Zusammenarbeit zwischen dem Staatsbetrieb Sachsenforst und den Kommunen zu gefährden. „Die Kommunen konnten sich bisher bei der Hege und Pflege ihres Waldes auf qualitativ hochwertige Dienstleistungen des Staatsbetriebes Sachsenforst verlassen, die zudem zu tragbaren Kosten erbracht wurden.“

Das Bundeskartellamt hatte dem Land Baden-Württemberg die gebündelte Vermarktung von Rundholz für den Staats-, Privat- und Körperschaftswald im Jahre 2015 untersagt. Das OLG Düsseldorf hatte die Untersagung bestätigt. Der Bundesgerichtshof hielt die Untersagung hingegen bereits aus formalen Gründen für unzulässig und hob sowohl diese, als auch die Entscheidung der Vorinstanz auf. Damit liegt auch weiterhin keine höchstrichterliche Rechtsprechung zum kartellrechtlich zulässigen Umfang einer staatlichen Unterstützung bei der Waldbewirtschaftung vor. Aus Sicht des SSG muss zwischen eher hoheitlichen Aufgabenbestandteilen und der reinen Holzvermarktung unterschieden werden.

Sollten die Abgeordneten des Sächsischen Landtages den Gesetzentwurf ohne Änderungen verabschieden, dürfte der Staatsbetrieb Sachsenforst sächsischen Waldbesitzern seine Dienstleistungsangebote nach Ablauf einer Übergangsfrist nur noch zu Vollkosten anbieten. Das würde einen enormen Kostendruck auf waldbesitzende Kommunen erzeugen. Bislang können diese die Beförderung für 18 Euro pro Hektar und Jahr in Anspruch nehmen, die Betriebsplanung und die forsttechnische Leitung der Forstbetriebe sind sogar kostenfrei. Die Gesetzesbegründung des Umweltministeriums geht davon aus, dass ein Forstbetrieb mit 100 Hektar Waldfläche künftig allein für Beförderung und Betriebsleitung mindestens 55 Euro pro Hektar und Jahr zahlen müsste. Hinzu kämen bei vielen Betrieben Kosten für die zehnjährige Betriebsplanung.

Derzeit liegen rund acht Prozent des sächsischen Waldes in kommunaler Hand. Nach dem Waldgesetz dienen kommunale Waldflächen dem Allgemeinwohl und damit in besonderer Weise der Erholung

der Bürger. Diese nutzen den Körperschaftswald wieder verstärkt zum Wandern, Radfahren, für sportliche Aktivitäten oder neuerdings auch für das sogenannte Geocaching.

Dresden, 15. August 2018

## Pressemitteilung Nr. 21/18

### SSG zur Strategie der Staatsregierung für den ländlichen Raum: wichtiger Meilenstein, Inhalte müssen nun mit den Betroffenen diskutiert und fortentwickelt werden

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) sieht in der heute Nachmittag in Limbach-Oberfrohna vorgestellten Strategie der Staatsregierung für den ländlichen Raum einen wichtigen und ermutigenden Meilenstein.

Der Präsident des SSG, Oberbürgermeister **Stefan Skora**, sagt dazu: „Die Strategie geht auf viele wichtige Politikfelder ein, die die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum umtreiben. Ob Bildung, Mobilität, medizinische Versorgung, Sicherheit oder Wohnen: Die Menschen erwarten zu Recht, dass für gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land gesorgt wird. Wir plädieren dafür, dass die Strategie nun abgeschlossen mit den Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert und fortgeschrieben wird. Die Strategie muss aus Sicht der Menschen gedacht werden und die zentrale Frage beantworten, wie wir in Zukunft im ländlichen Raum leben möchten.“

Für die Kommunen setzt sich Skora für größere Entscheidungsspielräume und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. So müssten die Kommunalfinanzen dauerhaft so aufgestellt werden, dass sie sowohl den Bedürfnissen der städtischen Zentren als auch des ländlichen Raumes gerecht werden. Er wirbt zugleich für die Vorzüge des Lebens auf dem Land. Es gehe nicht darum, das Leben im ländlichen Raum an das in den Großstädten anzugleichen, sondern selbstbewusst die Vorteile des Landlebens, wie z. B. den oftmals leichteren Zugang zu bezahlbarem Wohnraum und zu Kinderbetreuungsangeboten, das Leben nahe der Natur und das besondere Gemeinschaftsgefühl herauszustellen, so Skora.

Dresden, 15. August 2018

## Pressemitteilung Nr. 22/18

### SSG zur Straßenentwässerung: Zeitgemäße Neuordnung der Finanzierung dringend erforderlich

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) setzt sich anlässlich der gestrigen Sitzung seines Präsidiums für eine Neuordnung der Finanzierung der Straßenentwässerung ein. Damit soll die unsolidarische Finanzierungslösung zulasten der Städte und Gemeinden abgelöst werden. Nach dem Vorschlag des SSG müssten sich auch Bund, Land und Landkreise für ihre Straßen durch kostendeckende Gebühren an den Kosten der gemeindlichen Straßenentwässerung beteiligen.

Der Präsident des SSG, Oberbürgermeister **Stefan Skora** aus Hoyerswerda, sagte hierzu: „Seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vor 25 Jahren beteiligen sich Bund, Länder und Landkreise allenfalls mit geringen Einmalzahlungen an den Kosten der Straßenentwässerung. Bei einer großen Zahl von Einleitungen ist kein einziger Cent geflossen. Die

*Finanzlöcher trägt letztlich die Gemeinde vor Ort und damit der örtliche Gebühren- und Steuerzahler.“*

Für Verärgerung unter den Städten und Gemeinden sorgt nun die Absicht der Staatsregierung, die bisherige Praxis auf Dauer festzuschreiben. „Dieser Plan passt überhaupt nicht zu der neuen Partnerschaft zwischen Freistaat und Kommunen, die seit Monaten von der neuen Staatsregierung beschworen wird“, so Skora. „In anderen Ländern wie Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt oder Thüringen gilt längst eine zeitgemäße Finanzierungslösung. Dort zahlen alle Straßenbausträger Abwassergebühren, wie jeder Bürger und Betrieb auch.“

In Zukunft sei mit höheren umweltrechtlichen Anforderungen an die Entwässerung der Straßenoberflächen und mit beträchtlichen Kosten für Nachrüstungen zu rechnen. Skora: „Auch diesen ungedeckten Scheck müssten die Kommunen wohl alleine bezahlen, wenn das Land seine bisherigen Entscheidungen nicht überdenkt.“

#### Hintergrund:

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen werden Straßenflächen und die daran anliegenden Grundstücke in der Regel über dieselbe kommunale Entwässerungsanlage entsorgt. Das Sächsische Kommunalabgabenrecht und Straßenrecht ordnet für die Entwässerung von Straßenflächen eine Gebührenfreiheit an. Als Ersatz wird seit längerem eine pauschalierte Einmalzahlung angeboten, die in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes, den Ortsdurchfahrtsrichtlinien, festgelegt wird. Die Pauschalen sind allerdings so niedrig, dass sie bei weitem nicht ausreichen, um einen adäquaten Anteil der Kosten für den Bau und den Betrieb der Entwässerungsanlagen zu tragen. Bei Abwasserkanälen muss mit Betriebszeiten von 50 bis 80 Jahren gerechnet werden. Außerdem werden die Pauschalen nur bei einem Neubau bzw. Ersatzneubau bezahlt.

Dresden, 23. August 2018



## Aus Büchern und Zeitschriften

### Neuerscheinungen

Hans-Josef Vogel, Karlheinz Weißer, Wolf Hartmann (Hrsg.)

#### Digitalisierung in Stadt und Land

Herausforderungen und Handlungsfelder

2018, 77 Seiten, Hardcover, 44,99€, ISBN: 978-3-658-19045-3, Gabler Verlag, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 46, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 7878-555, Fax: 0611 7878-430, anzeigen-wiesbaden@springer.com, www.springer-fachmedien-wiesbaden.de

Das Werk zeigt exemplarisch am Beispiel der Stadt Arnshausen, wie Kommunen die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen und umsetzen können. Digitale Technologien helfen Städten und Gemeinden, effizienter zu arbeiten und noch attraktiver für Bürger und ansässige Unternehmen zu werden. Doch wie sieht die Stadt der Zukunft aus? Wie können wir möglichst angenehm, effizient und umweltbewusst in urbanen Räumen leben und arbeiten? Mit welchen Technologien, mit welchen Konzepten lassen sich die Teilbereiche Energie, Umwelt, Gebäude, Infrastrukturen und Verkehr klug zur intelligenten Stadt vernetzen? Diese Fragen beantwortet das vorliegende Werk anhand der vollzogenen und der noch anstehenden Schritte der Stadt Arnshausen und der Region auf dem Weg zur Smart City.

### Ergänzungslieferungen

Bachofer/Frasch

#### Kommunales Redehandbuch

Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis

Loseblattwerk mit Ergänzungslieferungen, etwa 1.010 Seiten, 39. Ergänzungslieferung mit Stand Mai 2018, Grundwerkpreis 64,00€ einschließlich Ordner und Online-Anbindung zzgl.

Ergänzungslieferungen, ISBN 978-3-415-00980-6, Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon: 0711 7385-0, Telefax: 0711 7385-100, E-Mail: mail@boorberg.de, www.boorberg.de

Diese Ergänzungslieferung enthält wiederum Anregungen für 20 Musterreden, zu Themen, die im kommunalen Alltag immer wieder eine Rolle spielen und in Grußworten behandelt werden müssen. Die Texte, die zum Teil auf Anregungen aus dem Bezieherkreis aufgenommen wurden, betreffen u. a. folgende Themen:

- Ehrung für Blutspender
- Blumenschmuckwettbewerb
- Amtseinsetzung eines neu gewählten Bürgermeisters
- Amtswechsel im Gemeinderat
- Treffpunkt für Senioren
- Eröffnung einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis

Das aktualisierte Stichwortverzeichnis erschließt den Inhalt des bewährten Ratgebers mit rund 170 Redevorschlägen für die kommunale Praxis.

Schaffland/Wiltfang

#### Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ergänzbarer Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften

Loseblattwerk, 2 Ordner, 3.406 Seiten, ISBN: 978-3-503-18406-4, im Abo 118,00€ zuzüglich Ergänzungslieferungen, Grundwerk im Einzelbezug 196,00€, Ergänzungslieferung 6/18 mit Stand Juni 2018, 56,80€ und Ergänzungslieferung 7/18 mit Stand Juli 2018, 60,00€, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin; Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 250085-870, E-Mail: ESV@ESV-medien.de, Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/978-3-503-17404-1

Die Lieferung 6/18 vervollständigt die Kommentierung des BDSG (neu) bis einschließlich § 64. Damit sind alle Vorschriften erläutert,

die für öffentliche und nichtöffentliche Stellen gelten. (Die §§ 45 ff BDSG (neu) setzen die EU-Richtlinie Polizei/Justiz um).

Der EU-Rat hat zahlreiche sprachliche Berichtigungen im Text der DS-GVO und in den Erwägungsgründen vorgenommen. Diese Aktualisierung der Kz. 0050, 0051 und 0200 ist der Schwerpunkt der Lieferung 7/2018.

Damit ist der Schaffland/Wiltfang der erste Kommentar, der dem Leser den aktualisierten Wortlaut der DS-GVO bietet.

Zusätzlich enthält die Lieferung kurze Erläuterungen zu den §§ 65 bis 85 des BDSG (neu). Damit ist auch die Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2016/280 (Polizei/Justiz) abgeschlossen und das BDSG (neu) eben falls abschließend kommentiert.

Einige Muster und Darstellungen als Anhänge zu Art. 13 und 32 DS-GVO sowie zu § 38 BDSG (neu) – Bestellung eines Datenschutzbeauftragten – runden die Lieferung ab.

*Vogelgesang/Bieler/Kleffner/Rehak/Schneider*

#### **Landespersonalvertretungsgesetz für den Freistaat Sachsen**

Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften

*Loseblattwerk, ISBN 978-3-503-03391-1, 2.348 Seiten in 2 Ordnern, DIN-A5, 108,00 EUR, Lieferung 1/18 vom Juli 2018, 43,40 EUR, ISBN 978-3-503-18424-8, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 250085-870, E-Mail: [ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de), Bestellmöglichkeit online unter [www.ESV.info/978-3-503-03391-1](http://www.ESV.info/978-3-503-03391-1)*

Mit dieser Lieferung erhalten die Bezieher die Neufassung des SGB IX, die für die Aufgaben der Gesundheitsvorsorge und den Unfallschutz durch Personalrat und Dienststelle von Bedeutung sind.

Die entsprechenden Textstellen der Kommentierung wurden zugleich angepasst.

Der Vollständigkeit und der Aufgabenstellung wegen sind auch die Vorschriften des neugefassten Mutterschutzgesetzes in den Textteil B aufgenommen worden und ermöglichen den Zugriff für Personalrat und Dienststellen bei entsprechenden Fragestellungen.

Schließlich sind die neuere Entwicklung und die Veränderungen bei der Rechtsanwendung in den jeweiligen Kommentierungen berücksichtigt.

*Hauck/Noftz*

#### **Sozialgesetzbuch SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Kommentar

*Loseblattwerk, Lieferung 3/18 mit Stand Juli 2018, ISBN 978-3-503-18431-6, 59,00 €, Gesamtkommentar: 298,00 € ohne Fortsetzungsbezug, 132,00 € zuzüglich Fortsetzungslieferungen, 5.234 Seiten in 3 Ordnern, ISBN 978-3-503-06374-1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 2500858-70, E-Mail: [ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de), Bestellmöglichkeit online unter, [www.esv.info/978-3-503-06374-1](http://www.esv.info/978-3-503-06374-1)*

Mit der Ergänzungslieferung 3/18 werden Kommentierungen zu zentralen Vorschriften des SGB II überarbeitet und an den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur angepasst (u. a.: K § 3 <Leistungsgrundsätze>; K § 5 <Verhältnis zu anderen Leistungen>; K § 17 <Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung>; K § 44c <Trägerversammlung> durch Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe; K § 23 <Besonderheiten beim Sozialgeld> durch Christian Köhler).

*Hauck/Noftz*

#### **Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung**

Kommentar, 2. Auflage

*Loseblatt-Kommentar, Lieferung 3/18, Stand: Juni 2018, 59,80 €, ISBN: 978-3-503-18414-9, Lieferung 4/18, Stand: August 2018, 60,60 €, ISBN: 978-3-503-18452-1 Gesamtausgabe: 4.944 Seiten in 3 Ordnern, DIN A5, Einzelbezug: 348,00 €, im Abonnement: 248,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, ISBN: 978-3-503-13861-6; Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin; Tel.: 030 250085-0; Fax: 030 2500858-70; E-Mail: [ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de), Bestellmöglichkeit online unter <http://www.esv.info/978-3-503-13861-6>.*

Mit der Lieferung 3/18 wird die Aktualisierung von Kommentierungen des SGB III fortgesetzt. Die Lieferung enthält Überarbeitungen zu

- § 111 (Transferkurzarbeitergeld), § 130 (Assistierte Ausbildung) und § 408 (Besondere Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze) durch Dr. Hans Arno Petzold,
- § 150 (Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen), § 152 (Fiktive Bemessung) und § 154 (Berechnung und Leitung) durch Leandro Valgolio sowie
- § 165 (Anspruch <Insolvenzgeld>) und § 309 (Allgemeine Meldepflicht) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke.

Mit der Lieferung 4/18 wird die Aktualisierung von Kommentierungen des SGB 111 fortgesetzt. Die Lieferung enthält Überarbeitungen zu

- § 328 (Vorläufige Entscheidung) durch Dietrich Hengelhaupt sowie
- § 167 (Höhe <Insolvenzgeld>), § 168 (Vorschuss), 170 (Verfügungen über das Arbeitsentgelt) und § 310 (Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke.

*Hauck/Noftz*

#### **Sozialgesetzbuch SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung**

Kommentar

*Loseblatt-Kommentar einschl. Lieferung 3/18 mit Stand Juni 2018, 54,80 €, Lieferung 4/18 mit Stand August 2018, 55,60 €, Gesamtkommentar: 176,00 €, ISBN 978-3-503-02877-1, 8.066 Seiten in 5 Ordnern, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 250085-870, E-Mail: [ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de), Bestellmöglichkeit online unter [www.ESV.info/978-3-503-02877-1](http://www.ESV.info/978-3-503-02877-1)*

Mit der Lieferung 3/18 wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält neben einer Aktualisierung der Register eine Überarbeitung zu K §§ 16, 66, 68, 68 a, 187 a, 187 b, 213, 215, 228, 228 a, 244, 254 a, 254 c und 254 d, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

Mit der Lieferung 4/18 wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält eine Überarbeitung zu K §§ 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 69, 157, 158, 159, 160, 234, 234a, 235, 256b, 259a, 259b, 307b, 307c und 307d, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

Woydera/Summer/Zängl

### Beamtenrecht in Sachsen

Kommentar

Loseblattwerk, 6.604 Seiten in 5 Ordnern, 229,99€ zzgl. Aktualisierungslieferungen, ISBN 978-3-8073-0945-3, 109. Aktualisierung mit Stand Juni 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089 218379-28, Fax: 089 218376-20, E-Mail: kundenservice@hjr-verlag.de, www.rehmmnetz.de

Die Neukommentierung des § 7 Altersgrenzen der Berufung SächsBG, geht neben der vollständigen Aktualisierung der Norm dabei insbesondere auch auf die Entscheidung des BVerfG vom 21.04.2015 und die darin nochmal beschriebenen notwendigen Voraussetzungen für die rechtliche Bestimmung von Altersgrenzen ein. Die Aktualisierung beinhaltet außerdem die Erstkommentierung des § 29 SächsBG (Laufbahnverordnung), die Einarbeitung der durch das „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15.10.2017“ veranlassten Änderungen in § 140 SächsBG sowie die Überarbeitung des § 10 BeamtStG, des § 26 SächsBG und § 133 SächsBG insbesondere im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des BVerwG zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

### Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften Loseblattwerk in 7 Ordnern mit ca. 10.016 Seiten, ISBN: 978-3-7825-0193-4, 259,99€ zzgl. Aktualisierungslieferungen, 339,95€ Apartpreis, 132. Aktualisierung mit Stand April 2018, 133. Aktualisierung mit Stand Juni 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089 21837-928, Fax: 089 21837-620, E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de, www.rehmmnetz.de

Die Verwaltungshinweise zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvV) liegen in der neuen Fassung vor. Diese Verwaltungsvorschrift wurde veröffentlicht am 05.02.2018 (GMBL. S. 98) und ist am 06.02.2018 in Kraft getreten.

Der Schwerpunkt dieser und der nächsten Aktualisierungen liegt in der Einarbeitung der Verwaltungsvorschriften. Die Autoren arbeiten daran, alle Kommentierungen so schnell wie möglich an die neuen Vorschriften anzupassen. Leider wird dies einige Zeit in Anspruch nehmen. In das Werk werden an der gewohnten Stelle vor dem Kommentar die neuen Regelungen eingearbeitet, sobald die Kommentierung angepasst ist, damit es zu keinen Verwechslungen kommt. Bitte beachten Sie daher den jeweiligen Stand der Kommentierung. Die Überarbeitung beginnt mit der 132. AL.

Sollten Sie die neuen Verwaltungsvorschriften komplett benötigen, wenden Sie sich bitte an den Verlag. Wir helfen Ihnen gern weiter.

Die 132. AL enthält die Überarbeitung zu folgenden Paragraphen:

- §§ 14 (Höhe des Ruhegehalts) und 15 (Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe) BeamtVG.
- § 15a BeamtVG (Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion)
- § 49 (Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge)
- § 53a (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld)

- §§ 105-107 (Außerkräfttreten, Verweisung auf aufgehobene Vorschriften, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften)

Die 133. AL enthält die Überarbeitung zu folgenden Paragraphen:

- § 12 BeamtVG (Ausbildungszeiten),
- § 12b BeamtVG (Zeiten in dem in Art. 3 Einigungsvertrag genannten Gebiet),
- § 13 BeamtVG (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung),
- § 14a BeamtVG (Höhe des Ruhegehalts),
- § 50 BeamtVG (Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag),
- § 50f (Abzug für Pflegeleistung),
- §55 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten).

Keller-Stoltenhoff/Leitzen/Ley

### Handbuch für die IT-Beschaffung

VOL, VgV, GWB, EVB-IT rechtssicher anwenden

Loseblattwerk, zwei Ordner, 2.470 Seiten, 149,99 EUR zzgl. Aktualisierungslieferungen, ISBN 978-3-8073-2152-3; 21. Aktualisierung mit Stand Mai 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089 21837-928, Fax: 089 21837-620, E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de, www.rehmmnetz.de

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u. a.:

- eine aktualisierte Darstellung eines typischen Beschaffungsablaufs (Cl)
- eine Neufassung des Haftungskonzeptes der EVB-IT (D7)
- Neufassungen der zwischenzeitlich vom Bundesinnenministerium veröffentlichten Nutzerhinweise zu den bereits 2016 erschienenen Vertragstypen EVB-IT Kauf und EVB-IT Instandhaltung
- Neufassung des EVB-IT Dienstleistung

Schabel/Ley

### Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt

Erläuterungen und Materialien zur Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe nach VOB, VOL und VOF mit EG-Vorschriften – Leitfadens

Loseblattwerk in 2 Ordnern mit 1.902 Seiten, 119,99 EUR zzgl. Aktualisierungen, 239,99 EUR ohne Aktualisierungen, ISBN 978-3-8073-0843-2, 45. Aktualisierung mit Stand April 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089 21837-928, Fax: 089 21837-620, E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de, www.rehmmnetz.de

Man könnte fast davon sprechen, dass im letzten Jahr eine Konsolidierungsphase im europäischen und im deutschen Vergaberecht eingetreten ist. Die teilweise umfassenden Neuregelungen und insbesondere die neue Struktur des deutschen Vergaberechts mussten verarbeitet werden und beschäftigen jetzt die Rechtsprechung von den Vergabekammern über die Vergabesenate bis zum Bundesgerichtshof. Das Netz der Vergabebestimmungen hat sich weiter verdichtet. Die erhoffte Vereinfachung ist allerdings nicht eingetreten. Unterhalb der Schwellenwerte sind weder die Vergaben der Bauleistungen im Wege der VOB/A Abschnitt 1 noch der sonstigen Leistungen nach den Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung einfacher geworden. Oberhalb der Schwellenwerte sind mehr Formalien zu beachten und mehr Nachweise zu führen als bisher.

Immerhin hat die Kommission die Schwellenwerte, die oft zur Diskussion standen, im letzten Jahr erhöht: bei allen Bauleistungen und bei Konzessionen sind es jetzt 5.548.000 € statt bisher 5.225.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungen im klassischen Bereich 221.000 € (zentrale staatliche Stellen: 144.000 €) bzw. im Sektorenbereich 442.000 € statt bisher 209.000 € (135.000 €) bzw. 418.000 €.

Damit waren in dieser 45. Lieferung sowohl die europäischen Vergaberichtlinien wie auch die deutschen Vergabebestimmungen entsprechend anzupassen. Die Erhöhung ist aber so marginal, dass sie sich kaum auf die Zahl der oberhalb der Schwellenwerte zu vergebenden Aufträge auswirken wird. Über die Baukonjunktur sind in der Bundesrepublik von den mit ihr befassten Verbänden derzeit keine Klagen zu hören. Das ist einmalig und bedeutet, dass zurzeit die Auftragslage für die Bauindustrie, das Baugewerbe und die Planer optimal ist.

Es sind nicht die Bestimmungen des Vergaberechts, aber dessen Prinzipien, die inzwischen auch in einzelnen Bereichen des Energierechts anzuwenden sind. Ohnehin war die Beschaffung von Energie durch alle öffentlichen Auftraggeber schon bisher Regelungsgegenstand des Vergaberechts. 2017 hat der Gesetzgeber die Vergabe von Leitungskonzessionen in den §§ 46 bis 46a, 47 und 48 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetz für die Elektrizitäts- und Gasversorgung neu ausgestaltet. Transparenz und Gleichbehandlung sind nun die klaren Prinzipien; umgekehrt müssen Unternehmen, die sich falsch behandelt fühlen, das Verfahren frühzeitig rügen, was der Pflicht nach § 160 GWB entspricht. Die §§ 46 bis 48 EnWG stellen so Kongruenz zum „klassischen“ Vergaberechts her und bilden die Grundgedanken der §§ 97 GWB in nuce ab. Damit sind viele juristische Zweifelsfragen erledigt worden. Dem Wettbewerbsprinzip ist der Vorzug gegeben worden; der Wunsch, die freie In-Hause-Vergabe zu ermöglichen, wurde nicht akzeptiert.

Zur Erleichterung der aktuellen Rechtsanwendung haben wir in unsere Sammlung die Gesetzesbegründung der Bundesregierung für die veränderten Vorschriften aufgenommen, einschließlich der unterschiedlichen Auffassungen des Bundesrates und der Bundestagsfraktion der Linken, die zurückgewiesen wurden.

#### Lausen

##### Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Vorschriften, Erläuterungen und Kommentierungen

*Handbuch, DIN A5 Ringordner, ISBN 978-3-86586-728-5, 168,00 €, Loseblattwerk, Ergänzungslieferung mit Stand Juli 2018, Forum Verlag Herkert GmbH, Mandichostraße 18, 86504 Merching, Tel.: 08233 381-0, Fax: 08233 381-222, E-Mail: service@forum-verlag.com, www.forum-verlag.com*

##### E-Vergabe wird für öffentliche Auftraggeber und Bieter verpflichtend

Öffentliche Auftraggeber und Bieter sind nach dem 18.10.2018 dazu verpflichtet, alle Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte elektronisch durchzuführen. Öffentliche Auftraggeber und Bieter sollten die verbleibende Zeit nutzen, um die Voraussetzungen für die E-Vergabe zu schaffen! Praxisnahe Erläuterungen u. a. zu den Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren unterstützen bei der Umsetzung.

##### Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs

Ein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb vor dem eigentlichen Angebotsverfahren ist eine vorgelagerte Vorauswahl geeigneter Unternehmen, die am späteren Vergabeverfahren beteiligt werden.

Dieses Verfahren eignet sich, um einen möglichen Bewerberkreis zu ermitteln, die Eignung der Bewerber vorab zu prüfen, nur geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern und somit im Vorfeld den möglichen Kreis der Bieter deutlich zu reduzieren. Rechtliche Grundlagen und eine Aufstellung der einzelnen Vergabearten helfen bei der Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs nach UVgO und VgV.

##### Lose und losweise Vergabe

Im Vergabeverfahren wird dem öffentlichen Auftraggeber nicht nur vorgeschrieben, dass Leistungen in einem strukturierten Vergabeverfahren auszuschreiben sind, sondern auch wie die Ausschreibung zu gestalten ist. Größere Beschaffungsvorhaben müssen in Fach- oder Teillose aufgeteilt werden. Die Kommentierung zu den rechtlichen Grundlagen, Ausnahmen, Auftragsbekanntmachung und Rechtsschutzmöglichkeiten schützen vor Rechtsfehlern im Vergabeverfahren.

##### Wichtige Informationen u. a. zu den Themen:

- Einführung der UVgO in den Bundesländern
- Entwicklungen bei der VOB/A
- Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge
- Anleitung für Vergabeverfahren mit EU-Finanzierung
- Dokumentation bei Wertung mit Schulnoten
- Vergabeverstöße durch Kommunen

*Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange*

##### Baugesetzbuch (BauGB)

##### Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare

*Loseblattwerk, 28. Nachlieferung mit Stand Juli 2018, 456 Seiten, 70,40 €; ISBN 978-3-86115-922-3, Gesamtwerk: 2.790 Seiten, Preis: 149,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden, Tel.: 0611/8 80 86 10, Fax: 0611/8 80 86 77, E-Mail: info@kommunalpraxis.de, www.kommunalpraxis.de*

##### Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

*Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.*

Der Kommentar zum BauGB wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 29-38, 45, 47, 48, 49 aus dem dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung; Entschädigung), 88-92 aus dem Fünften Teil (Enteignung) des Ersten Kapitels (Allgemeines Städtebau recht) und 233-235, 245c aus dem ersten Teil (Überleitungsvorschriften) des vierten Kapitels (Überleitungs- und Schlussvorschriften) BauGB.

*Dietz/Bofinger †*

##### Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht

Kommentar

*62. Nachlieferung Stand Mai 2018, 162 Seiten, 29,80 €; Gesamtwerk: 2.080 Seiten, 139,00 € in 2 Ordnern, ISBN 978-3-88061-546-5, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de*

### Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz- KHG)

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Rechtsanwalt und Ltd. Ministerialrat a. D., fortgeführt von Prof. Dr. Michael Quaas, Rechtsanwalt, Stuttgart, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl/Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D. und Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Für § 17 a KHG (Finanzierung von Ausbildungskosten) ergeben sich Änderungen ab 01.01.2020. Die entsprechende Kommentierung wurde mit dieser Lieferung eingestellt.

Daneben wurden die Erläuterungen zu der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zu der Vereinbarung zur Bestimmung von besonderen Einrichtungen den Vereinbarungen 2018 angepasst.

#### Texte im Zusammenhang

Neu aufgenommen wurden die Vereinbarungen: Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gemäß § 2 a Abs. 1 KHG, Vereinbarung gemäß § 293 Abs. 6 SGB V über ein bundesweites Verzeichnis der Standorte der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser und ihre Ambulanzen.

### PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen

Landesausgabe Sachsen: DVD-ROM Version 2.45 vom Juli 2018, Version, für 1 – 3 Plätze 99,00€ je DVD-ROM (inkl. Versand und MwSt.), Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, Telefon: 0611 88086-10, Telefax: 0611 88086-77, E-Mail: [info@kommunalpraxis.de](mailto:info@kommunalpraxis.de), [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Folgende Landesbeiträge haben sich in der Version 2.45 geändert:

#### 1. Landesbeiträge

##### Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

Andreas-Christian Büchel, Richter am Verwaltungsgericht, Dresden, und Hans-Georg Patt, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Leipzig

Die Neufassung des SächsKAG machte eine Überarbeitung des Kommentars erforderlich.

Insbesondere wurden die Erläuterungen zu den §§ 1–2, 3; 3 a, 4 bis 6, 7 bis 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 22, 26 bis 30, 32 bis 36 angepasst.

#### 2. Bundesbeiträge

##### Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes – Lagebild und Prävention

Von Andreas Kohl, M.A., Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e. V./Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Münster, und Claudia Kaup, M.A., Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Münster/Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e. V.

Die vorliegende Darstellung will einen Beitrag dazu leisten, ein Bewusstsein in den Kommunalverwaltungen zu schaffen, um

auf dieser Basis Präventionsprojekte in Gang zu setzen, um gegen Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst sinnvoll vorgehen zu können.

##### Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst

Begründet von Dipl.-Ing. Andreas Kraus und Dipl.-Ing. Manfred Wipfler, fortgeführt von Dipl.-Ing. Heino Schneider, weiter fortgeführt von Dipl.-Ing. Wilhelm Müller

Die Darstellung wurde auf den aktuellen Stand gebracht; die Änderungen der ArbStättV und der Gefahrstoffverordnung wurden eingearbeitet, ebenso wie die Änderungen beim MuSchG in Punkt 2.2.2.10 und bei den „Elektromagnetischen Feldern“ unter 2.2.22.4.

##### Das Namensrecht

Begründet von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, zunächst fortgeführt von Dipl.-Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Subr, zuletzt fortgeführt von Prof. Dr. Gerald G. Sander, M.A., Mag. rer. publ., Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Der Beitrag zum Namensrecht wird mit einem neuen Autor in die PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG wieder aufgenommen.

Büchel/Patt

##### Sächsisches Kommunalabgabengesetz

Kommentar

7. Nachlieferung, Stand: Juni 2018, 384 Seiten, 59,60€, ISBN 978-3-8293-0904-2, Gesamtwerk 702 Seiten, 79,00 EUR, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11 – 8 80 86 0, Fax: 06 11 – 8 80 86 66, E-Mail: [info@kommunalpraxis.de](mailto:info@kommunalpraxis.de), [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Die Neufassung des SächsKAG machte eine Überarbeitung des Kommentars erforderlich. Insbesondere wurden die Erläuterungen zu den §§ 1–2, 3; 3 a, 4 bis 6, 7 bis 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 22, 26 bis 30, 32 bis 36 angepasst.

Pöhlker/Lausen/Müller

##### Vergaberecht

(VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW)

Kommentar, Texte mit amtlichen Hinweisen

Loseblattausgabe, 6. Nachlieferung, Stand: Mai 2018, 280 Seiten, 47,70 EUR, ISBN 978-3-8293-0884-7, Gesamtwerk: 1.284 Seiten, 99,00€, erschienen im Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611 88086-10, Fax: 0611 88086-77, E-Mail: [bestellung@kommunalpraxis.de](mailto:bestellung@kommunalpraxis.de), [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Die Kommentierung der Basisparagrafen (Abschnitt 1) zur VOB/A ebenso wie die Kommentierung zur VOB/A Abschnitt 2 (jetzt §§ 1 ff. EG) fanden eine komplette Überarbeitung. Darüber hinaus wurden die §§ 97 bis 99 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (GWB) erstmals kommentiert.

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – Ausgabe 2017 –, die Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2009 – ersetzt, wurde als Text aufgenommen.

■ **Kommunalberatung/  
Kommunale Dienstleistungen**

**Unsere Leistungen**  
für Ihre Kommune

- Organisationberatung
- Personalmanagement
- Haushaltswesen
- Verwaltungscontrolling
- Rechnungswesen
- Kalkulation

Wir verfolgen das Prinzip der partnerschaftlichen Beratung, bieten Ihnen praktische umsetzungsorientierte Lösungsvorschläge und begleiten Sie gern bei deren Umsetzung.



**B & P**  
Kommunalberatung  
Tel. 0351-47933030  
kanzlei@bup-kommunalberatung.de  
www.bup-kommunalberatung.de

■ **Kommunalberatung/  
Kommunale Dienstleistungen**



Die beste Art Zukunft vorzusehen, ist sie zu gestalten.  
Wir verstehen kommunal!

**Personal & Organisation**  
Aufbau- und Ablaufuntersuchung | Prozessanalyse  
Personalbedarfsermittlung | Personalentwicklungsstrategien  
Recruiting | Stellenbeschreibungen | Stellenbewertungen  
Konfliktmanagement

**Kommunale Finanzwirtschaft**  
Gebührenkalkulationen | Beitragskalkulationen | Controlling  
Haushaltskonsolidierung | Vermögensbewertung  
Fördermittelmanagement | Risikomanagement  
Kennzahlenanalysen | Jahresabschlussstellung

**Strategieberatung**  
Interkommunale Zusammenarbeit | Wirtschaftsberatung  
Qualitätsmanagement | Vertragsgestaltung | Gebäude- und Liegenschaftsmanagement | Leitbildentwicklung  
Change Management | Führungskräfteentwicklung  
Coaching | Projektmanagement

**Kontakt**  
www.ke-mitteldeutschland.de  
Telefon: 0351 2105-0  
E-Mail: dresden@ke-mitteldeutschland.de



# Für ein besseres Klima im Büro

## Mit dem Eco-Modus der neuen L5000er-/L6000er-Serie von Brother

Die neue L5000er-/L6000er-Serie von Brother besticht durch den Brother PRINT AirBag, die 3 Jahre Vor-Ort-Garantie und die ultimative Wahlmöglichkeit für schonendes Arbeiten: Dank dem Eco-Modus im Treiber Menü werden bei jedem Druckjob bis zu 99% weniger Feinstaub-Emission, bis zu 415 Watt Energieersparnis und bis zu 4 dB weniger Lärm erreicht.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.brother.de/behoerden](http://www.brother.de/behoerden)



Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Abbildungen inkl. optionalem Zubehör



# Die Kommunalversicherung für Sachsen

## Ihre Vorteile

- Hohe Spezialisierung und reichhaltige Erfahrung in allen kommunalen Versicherungsfragen
- Komplexe und individuell abgestimmte Versicherungskonzepte
- Einfluss auf die Unternehmenspolitik und -entwicklung in jährlichen Mitgliederversammlungen und Fachgremien

## Unser Service

- Risikomanagement zum langfristigen Erhalt und zur Sicherung kommunalen Gemeindevermögens
- Maßgeschneiderte Umsetzung Ihrer Versicherungsbedürfnisse bei herausragendem Beitrags-Leistungs-Verhältnis
- Entlastung von Verwaltungsarbeit: Auf Wunsch schlüsseln wir Ihre Beiträge nach Kosten- oder Haushaltsstellen auf
- Optimale Beratung vor Ort in allen Versicherungsfragen durch erfahrene Spezialisten
- Fachvorträge auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise in allen Versicherungssparten
- Kostenloser Versand von Fachinformationen und -zeitschriften
- Online-Mitglieder-Service zur schnellen und unbürokratischen Anmeldung von Schäden

## Unsere Produkte

- Sachversicherung (Gebäude, Inventar, Elektronik, Maschinen, Bauleistung, Elementar, Kunst, Musik, böswillige Beschädigung)
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Gruppenunfallversicherung über Partner
- Rechtsschutz über Partner

**Immer für Sie da:**  
Ansprechpartner in  
Sachsen

### Maik Franz

Tel. 030 42152-463  
Fax: 030 42152-8463  
Mobil: 0170 2214508  
maik.franz@ksa-okv.de

*(Landkreise Görlitz, Leipzig, Meißen,  
Nordsachsen, Sächsische Schweiz-  
Osterzgebirge,  
Städte Dresden, Leipzig)*

### Wilfried Gärtner

Tel. 030 42152-462  
Fax: 030 42152-8462  
Mobil: 0170 2214506  
wilfried.gaertner@ksa-okv.de

*(Landkreis Bautzen)*

### Alexander Zippel

Tel. 030 42152-464  
Fax: 030 42152-8464  
Mobil: 0170 2214509  
alexander.zippel@ksa-okv.de

*(Landkreise Erzgebirgskreis, Mittel-  
sachsen, Vogtlandkreis, Zwickau,  
Stadt Chemnitz)*



Ostdeutsche  
Kommunalversicherung a. G.  
13048 Berlin  
www.okv.de

**KSA  
OKV**

Unsere Versicherungs-  
vermittler nehmen regel-  
mäßig an zertifizierten  
Weiterbildungen teil.

